

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Organisation der Badenschen Lande**

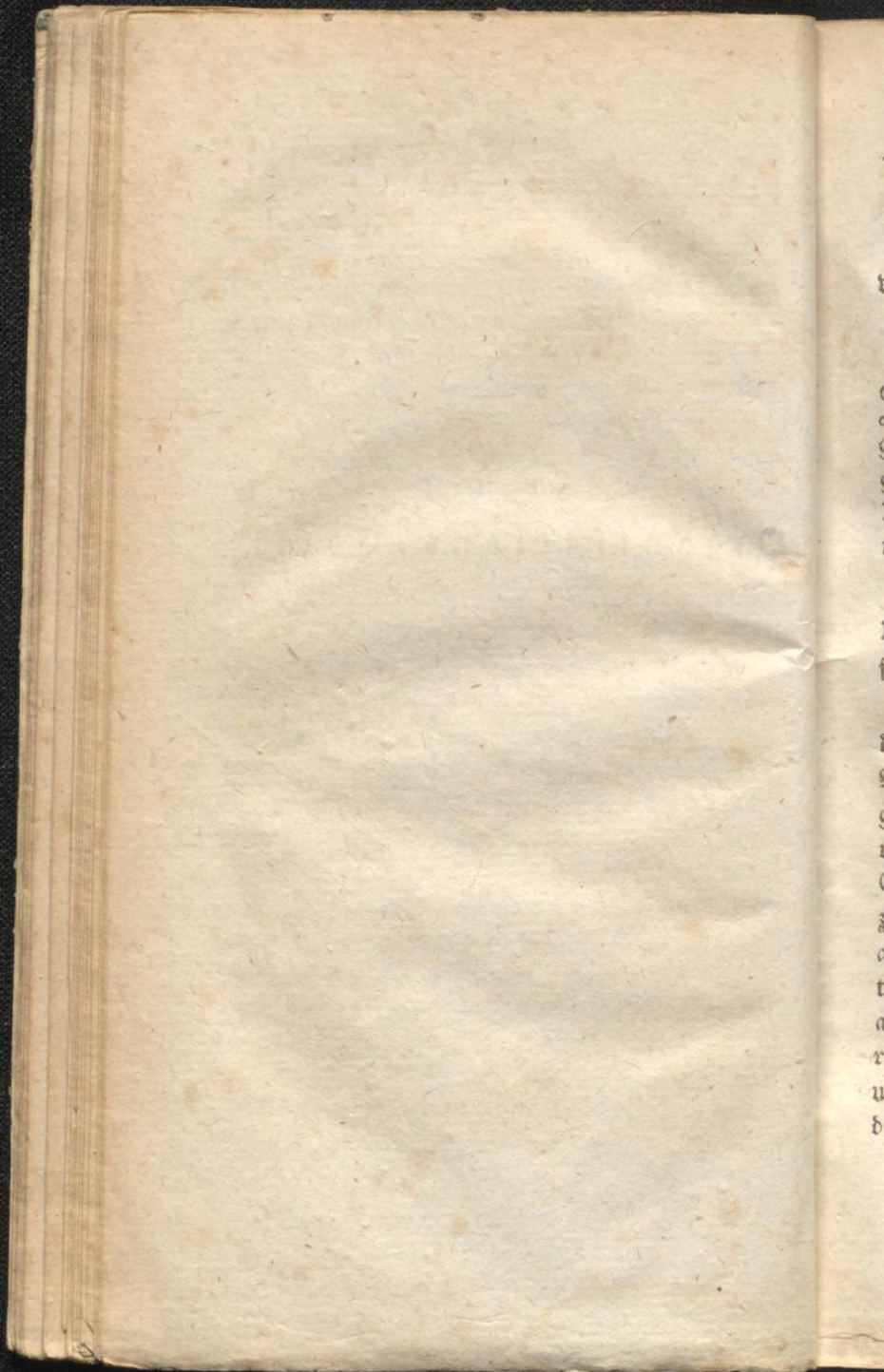
**Mannheim, 1803**

Zweytes Organisations-Edikt

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)

Zweytes  
Organisations-Edikt.

---



---

## Carl Friedrich

von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden  
und Hochberg etc.

In weiterem Verfolg der in Unserm ersten Organisationsedikte bestimmten Einrichtung der allgemeinen und provinzialen Staatsverwaltung Unserer dormaligen Lande finden Wir nun nöthig, vor allen Dingen auch über

### die Archivs-Organisation

Unsere landesherrliche Willensmeinung durch folgendes zu eröffnen:

I. Um bey dem jetzigen Umfange Unserer Lande den wesentlichen Zweck einer wohl eingerichteten Akten-Sammlung zu erreichen, ohne übermäßigen Aufwand darauf verwenden zu müssen, ist es unumgänglich nothwendig, die ganze Masse der Schriften, nach doppelten Gesichtspunkten, in zwey Theile zu theilen. Der eine Theil umfaßt alle Verhandlungen, welche aus der Verwaltung der Rechtspflege, sowohl in bürgerlichen als in Strassachen erwachsen, und nach Unserm ersten Organisations-Edikte den Geschäftsumfang Unseres Oberhofgerichts und Unserer drey Hofgerichte ausfüllen: — diesen Theil bezeich-

nen Wir mit dem Namen des Justiz=Archivs — den übrigen Theil aber der aus Unsern eigenen und aus den Dikasterial=Geschäften erwachsenden Schriften und Verhandlungen fassen Wir unter der Benennung des General=Landes=Archivs zusammen.

II. Das Justiz=Archiv soll in sich selbst nur idealisch seyn, mithin nur in so fern in der Wirklichkeit existiren, als das Verzeichniß der dahin gehöri gen Akten in dem General=Landesarchive niedergelegt und dort nach dem Archivplane unter den gehöri gen Rubriken nachgewiesen seyn muß. In der Wirklichkeit aber soll es nur unter der Form der alten Hofgerichts= oder Oberhofgerichts=Registraturen, im Gegensaße gegen die neue Registratur dieser Gerichte existiren. So wie nemlich die neue alle schriftliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechts sachen und in Strassachen enthält, welche noch nicht das Archivalter erreicht haben: so soll hingegen die alte alle dergleichen Verhandlungen umschließen, welche über diese Jahre hinaufrücken, mithin das vorschriftmäßige Alter erlangt haben. Sie bleiben all da in der nemlichen Aufbewahrungs=Ordnung liegen, welche sie zuvor nach dem Plane, der in Unserer Archivs=Ordnung vorge-

geschrieben ist, in der neuen Registratur hatten, werden auch an dem nemlichen Orte aufbewahrt, wo die correspondirende Justizstelle wohnhaft und also die neue Justizregistratur gleichen Inhalts aufgestellt ist, und diese Registratur ist von der Neuen nur darin verschieden, daß sie wegen des weit selteneren Gebrauches in einem andern dazu angelegten Locale aufbewahrt wird, und daß sie nun in ein Interims-Repertorium gebracht werden muß. Dieses Justizarchiv besteht demnach aus vier von einander unabhängigen Theilen, nemlich aus dem Bruchsaler Oberhofgerichts-Archive, dann den Carlsruher, Mannheimer und Mörsburger Hofgerichts-Archiven. Keines derselbigen hat ein ständiges Personale, sondern jedes steht unter der Aufsicht und unter dem Beschlusse des betreffenden Justiz-Registrators, und nur jetzt erstmals wird zu dessen Einrichtung, für so lang es nöthig ist, außerordentlicher Weise jeden Orts das nöthige Personale angewiesen werden; welche außerordentliche Personen-Zuweisung alsdann auch künftig alle zehn Jahre im Decimal-Jahre für kurze Zeit geschehen wird, um die von der neuen Dikasterial-Registratur dahin abzugehenden Akten gehörig einzuquartiren und zu repertorisiren.

III. Das General-Landesarchiv umfaßt alle übrige Schriften und Schriftsammlungen, welche aus Unfern eigenen oder aus Unserer Difasterien Verhandlungen erwachsen, so weit sie nicht, wie gesagt, aus der Verwaltung der bürgerlichen Rechtspflege oder der Strafgerichtsbarkeit entspringen. Es zerfällt in drey Hauptsektionen, in das alte, mittlere und neue Generalarchiv. Das alte Archiv enthält alle Schriften bis zum Jahre 1500 einschließlich, d. h. deren letztes Stück nicht unter das Jahr 1500 herabsteigt, und zwar ohne allen Unterschied, ob es Urkunden oder Akten seyen, ob sie das ganze Land oder einzelne größere oder kleinere Theile desselben berühren, und ob sie zu irgend einer allgemeinen oder speciellen physiographischen d. i. Inhalts-Rubrik sich vereignschaften, indem erst der Umschwung der Staatsverhältnisse, welchen die Stabilirung des Landfriedens und die Errichtung des Cammergerichts im Jahre 1495 veranlaßte, jene Veränderung in der Form der Schriften und in ihrer Anhäufung hervorgebracht hat, welche heutiges Tages die Abtheilung in Urkunden- und Akten-Behälter, sodann in allgemeine Staats- und in Provinzialakten-Sammlungen nothwendig macht. Das mittlere Archiv enthält seiner Zeit alle

Urkunden und Akten, welche vom Jahre 1501 an bis zum Jahre 1803 einschließlicly erwachsen, und umfaßt also den Zeitraum, in welchem nach und nach die Ausbildung der deutschen Territorialverfassung bis zu jenem Ziele hingeschritten ist, welches ihr die jetzige neue Territorialeintheilung Deutschlands anweist; wobey sich demnach von selbst versteht, daß es noch dormalen nur in Bezug auf Urkunden (welche jedesmal gleich bey der Entstehung in das Archiv abgegeben werden) vollständig seyn könne, in Absicht der Akten aber erst dann vollständig werde, wenn nach fünfzig Jahren alle dahin einschlagende Akten der Landesdiakasterien das Archivalter erreicht haben. Endlich das neue Archiv ist bestimmt für die vom Jahre 1804 an ferner zum Archive kommenden Schriften; wobey sich demnach wiederum von selbst versteht, daß solches mit diesem Jahre nur in Absicht auf Urkunden zu existiren beginne, in Beziehung auf Akten aber vor 50 Jahren, mithin vor der Zeit, wo die frühesten Diakasterialakten der neuen Periode archivmäßig werden, seinen Anfang nicht nehmen könne, und hier einstweilen nur der richtigen Uebersicht wegen mitgenannt werden müsse.

IV. Bei der zweyten Sektion des General-Landesarchivs, nemlich bey dem mittlern Archive



beginnt die weitere Eintheilung desselben in das Territorial-Archiv und in die Provinzial-Archive, welche nachmals auch sich durch das neue Archiv hindurchzieht und stets fort-dauert. Das Territorial-Archiv enthält die Verhandlungen über alle diejenigen Gegenstände, welche entweder gar keine Regierungsverwaltung über einen bestimmten Landesbezirk zum Gegenstande haben, sondern Verhältnisse des Regenten in seiner Familie oder gegen das Reich und das Ausland betreffen, oder die aus jener Regierungs-Verwaltung abquellen, welche die sämtlichen dormalen unter Unserer Landesregierung vereinten Provinzen zu ihrem Gewaltskreise hat. Es enthält also in der mittlern Periode, ausser den sämtlichen Urkunden, bloß die Akten über diejenigen Gegenstände, die nach Unserer Archiv-Ordnung S. 19. zum Familien-Repertorium bestimmt sind, und von denen, welche dort S. 20. zum Staats-Repertorium vereigenschaftet erklärt werden, nur diejenigen, die, nach gedachter Archivordnung, unter die physiographischen Rubrikwörter Audienzsachen, Bündnisse, Ceremoniel, Gerichtspflichtigkeit, Gesandtschaften, Hofökonomie, Kunstsammlungen, Postwesen, Präcedenz, Regentschaft, Reichskollegien, Reichskommissionen, Reichsdeputatio-

nen, Reichsgerichte, Reichskreise, Reichslehnpflicht, Reichsoberhaupt, Reichsritterschaft, Reichstag, Reichsvikariat und Titulatur, gehören, und zwar alle diese ohne Unterschied, aus welchem Landestheil und in welchem Landescollegio sie erwachsen sind. In der neuern Periode hingegen, welche von der Zeit ausgehet, wo alle die vorhin unter verschiedenen Regierungen gestandenen Provinzen unter einem obersten Landesregenten vereinigt sind, kommen alle Akten, aber auch nur diejenigen Akten dahin, welche bey dem Geheimraths-Collegio erwachsen, sie mögen betreffen, welchen Gegenstand und welchem Landesbezirk sie wollen, hingegen durchaus keine Akten mehr von Provinzial-Dikasterien, das ist von Collegien, welche einzelnen Landesbezirken oder einzelnen Geschäftszweigen vorstehen. Das Territorialarchiv umfaßt also in der mittlern Periode nur die zu den allgemeinen Staatsangelegenheiten gehörigen Verhandlungen, aber diese alle ohne Hinsicht, bey welchem Dikasterio sie verhandelt worden sind, hingegen einst in der neuen Periode umgekehrt alle Landesangelegenheiten, die nicht Rechtsentscheidungen sind, aber nur so weit, als bey dem Geheimrathscollegio darüber Verhandlungen er-

wachsen und die Akten das Archivalter erreicht haben.

V. Der Provinzialarchive sollen drey seyn: ein Badisches für die Badische Markgraffschaft, ein Rheinpfälzisches für die Badische Pfalzgraffschaft am Rhein, und ein Constanzisches für das Badische Fürstenthum am Bodensee. Jedes derselben enthält die zu dem korrespondirenden Landesbezirke gehörigen Akten vom Jahre 1501 an bis herunter, wo sie sich an die Diasterialregistraturen anschließen, so weit sie nicht nach dem vorigen Artikel zum Territorialarchiv sich qualificiren, und so weit sie nicht die Rechtspflege in bürgerlichen Rechts- und Strassachen betreffen und daher zum Justizarchive oben gewiesen sind, mithin den Ueberrest der nach Unserer Archivordnung zum Staatsrepertorium gehörigen Akten, sammt allen die zum Hoheits- zum Kirchen- und zum Lehnsrepertorium gehören. Das Badische Provinzialarchiv ist als ein incorporirtes Stück des General-Landesarchivs anzusehen, das dem gleichen Personale zur Obforge übergeben ist, welches auch jenes unter sich hat; das Rheinpfälzische und Constanzische sollen in einem Filialitätsverbande dazu stehen, so daß der hiesige Archivarius zugleich Chef derselben ist, und daher, nach ei-

ner unten näher anzugebenden Weise, das dortige Personale dem gedachten Archivar untergeordnet seyn soll. Diese Provinzialarchive erhalten ihren Nachwuchs von den Diasterialregistra- turen der beyden Senate des Hofrathscollegii, das ihrem Landesbezirke vorsteht, sodann von den jeden Bezirk inbesondere angehenden Ver- handlungen der General-Commissionen, wo hin- gegen, was diejenigen Verhandlungen der Gene- ral-Commissionen betrifft, welche alle nun vereinte Landestheile zusammen umfassen, diese zu dem Territorialarchiv abgegeben werden.

VI. Für dieses General-Landesarchiv sollen an Archivsbeamten dermalen angestellt seyn: Ein Archivar dahier in Carlsruhe, vier Archivsräthe (davon zwey dahier für das Ter- ritorialarchiv und für das Carlsruher Provin- zialarchiv, einer in Mannheim und einer in Mörsburg für das dortige Provinzialar- chiv), zwey Archivsaffessoren, (davon einer dahier und einer bey dem Mannheimer Provin- zialarchive), zwey Archivsregistratoren (deren einer dahier und einer in Mörsburg), sodann drey Archivskanzlisten (davon zwey dahier und einer in Mannheim), endlich ein Archivs- diener dahier, (inmaßen die Specialarchive zu Mannheim und Mörsburg von den dortigen

Hofrathskanzleydienern mit bedient werden sollen). Davon sollen, wie oben schon gemeldet worden, mittelst schriftlicher Zusammensicht, die in Mannheim und Mörsburg Angestellten unter der Leitung des hiesigen Archivars stehen.

VII. Die Geschäftsbesorgung soll von diesem sämmtlichen Archivspersonale nach derjenigen Archivordnung eingerichtet werden, welche Wir im Jahre 1801 haben verfaßt und im Drucke ausgehen lassen, und die Wir hiermit für das ganze General-Landesarchiv und alle dessen Filialtheile für verbindlich erklären, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Organisationsedikt ausdrücklich oder mittelst einer nothwendigen Folgerung aus dessen Dispositionen aufgehoben worden ist. Unter diese geänderten Umstände gehört vornemlich folgendes:

1) Die zu den Justizarchiven gehdrigen Akten sind jener Archivordnung in Bezug auf eine Umarbeitung und Einverleibung nicht unterworfen, und cessirt hier das, was deßfalls dort S. 35 & 36. gesagt ist; sondern sie bleiben lediglich in derjenigen Verfassung, worin sie in den Registraturen vorher erwachsen sind, wenn diese einmal archivordnungsmäßig eingerichtet sind, oder werden, und wo dieses der Fall noch nicht ist,

nur in ihren Aufschriften darnach verbessert. Es  
 müssen nemlich schon in den Justizregistra-  
 turen künftig a) die Civilprozeßakten,  
 nebst der Topographirung, das Rubrum der  
 Parthien angeben, und zwar so, daß allemal der-  
 jenige, wer in erster Instanz Kläger ist, voran,  
 sodann der, wer in erster Instanz Beklagter ist,  
 hintennach stehe, es mag der Prozeßfascikel in  
 der ersten oder in einer weitem Instanz erwach-  
 sen seyn; alsdann muß der Betreff nicht nach  
 dem oft unschicklichen Belieben der Anwälde in  
 ihren Aufschriften, sondern nach ihrer wahren  
 Natur (welche verständige und achtsame Anwäl-  
 de gleichwohl immer von selbst beobachten wer-  
 den) folgen, und zwar zuerst der Betreff der  
 Rechtsentscheidung, nemlich simplicis querelæ  
 (bey ersten Instanz Prozeßen) Revisionis, Resti-  
 tutionis Appellationis, Supperappellationis  
 (lesteres bey Sachen, die in dritter Instanz am  
 Oberhofgericht entschieden werden), Supplicatio-  
 nis (bey jenen Sachen, die an diesem Gerichte  
 zuvor in erster Instanz waren, alsdann wenn sie  
 in zweiter dabey anhängig werden): sodann der Be-  
 treff des Streitgegenstandes (z. E. eine Wechsels-  
 forderung, Aufhebung eines Kaufs, Vindication  
 eines Eigenthums, Behauptung einer Durch-

gangsgerechtigkeit betreffend); endlich muß bey jenen Streitgegenständen, welche auf einer Liegenschaft haften, auch noch der Betreff des Orts und Locals mit möglichst genauer Bestimmung angezeigt werden, (z. E. Vindication eines Eigenthums an dem Hause No. . . in der N. N. Straße zu Durlach, oder an dem Hause in der N. N. Straße, dormalen zwischen N. N. einseits und N. N. andererseits liegend, Behauptung einer Durchfahrts-Gerechtigkeit für das Haus N. N. über die Aecker in der Gewand N. N.) Eben so müssen schon in diesen Registraturen b) die Strafprozeßakten nach der in Unserer Archivsordnung in dem Anhange unter dem Worte: Verbrechen angezeigten Art physiographirt und nach den §. 10 & 11. topographirt seyn. Sobald nun die Akten aus der laufenden Gerichtsregistratur in das Justizarchiv, nach erlangtem Alter, übergesetzt und dort auf obgedachte Art so weit nöthig regulirt auch einquartirt worden sind: so muß darüber nach der im §. 31. Lit. d — g. angegebenen Weise (wovon jedoch das dort Lit. f. gemeldete hier unterbleibt) ein Interims-Repertorium gefertigt und dieses an den Archivar des General-Landesarchivs eingesandt werden, damit dieser es durchgehe, sofort bey

jenen Civilprozeßakten, deren Betreff eine solche Liegenschaft berührt, wobey der eine oder andere der streitenden Theile eine immerdauernde Person ist, (z. E. der Fiscus, eine Gemeinde, ein Landsaß), wo mithin durch die Entscheidung eine für alle Zeiten wichtige Rechtsnorm festgesetzt wird, die oben ad Lit. f. gemeldete Physiographie, die bey den sämtlichen übrigen Prozeßakten unnöthig ist, nachhole, und nachmals dieses Interims = Repertorium an das betreffende Provinzial-Landesarchiv zur Aufbewahrung abgebe, und es dabey anweise, daß die wegen bleibender Wichtigkeit von dem Archivar physiographirten Stücke durch Remission in die Repertorien des Provinzialarchivs an gehörigem Orte nachgewiesen werden sollen, um auf begebende Fälle dieser vorgegangenen rechtskräftigen Bestimmungen eingedenk seyn zu können.

2) Die in §. 27. Lit. b & c dieser Ordnung erwähnte Vervollständigung der Urkunden durch Excerpte und durch Niederlegung der neu erwachsenden Urkunden behält nur ihren Bezug auf das Territorialarchiv, und tritt nicht auf die Provinzialarchive ein, welche keinen Urkundenthail haben, sondern nur unter ihren Altens-Abschriften jener Urkunden, welche den Provinz



zialdikasterien zu ihrer Arbeit nöthig sind, enthalten mögen.

3) Was nach §. 28. nur aufbewahrungsweise zum Archiv kommt, (wohin auch die jeweils dort niederzulegenden Capitalbriefe der einzelnen Landesverrechnungen gehören), wird zum Provinzialarchive gezogen; hiervon ist jedoch ausgenommen, was von dem Regenten oder dem Geheimrathscollégio als Depositum ins Archiv kommt; dieses findet seinen Platz allein in dem allgemeinen oder Territorialtheile des Archivs. Jedes Depositum kann übrigens aus dem Archive, auf die Reclamation der Stelle, welche die Niederlegung verfügt hat, an diese gegen Bescheinigung wieder abgegeben werden.

4) Die in §. 29 erwähnte Ablieferung der Dikasterien geschieht nun künftig von den Provinzialdikasterien an ihr Provinzialarchiv, und nur die Geheimeregistratur liefert ihre Akten an das Territorialarchiv, wovon jedoch, so lang die Ablieferung noch Akten aus der mittleren Periode trift, die nach obigen Anordnungen dazu geeigneten Aktenstücke durch den Archivar zum Carlsruher Provinzialarchive abgegeben und dort den von den übrigen Dikasterien einkommenden commenen Aktenbüscheln, nach der

Vorschrift des §. 34 & 35. einverleibet werden. Wenn aber diese einmal alle abgeliefert sind, und die Ablieferungszeit bis zum Anfange der neuen Archivsperiode, wie sie oben bestimmt ist, vorrücket, wo die Akten des Geheimeraths-Collegii nicht mehr Akten eines einzelnen Provinzial-Dikasterii, sondern des General-Landes-Collegii sind, das mit seinen Handlungen alle diese Provinzen in oberster Ordnung umfaßt: dann bleiben sie alle bey dem Territorial-Theil des General-Landesarchivs, und werden keine derselben mehr zu Provinzialarchiven abgegeben, noch mit dortigen Akten durch Einverleibung verbunden.

5) Wo in den neuangefallenen Registraturen das Zusammennähen der Akten üblich war, das sie weit besser als das Zusammenstechen conservirt, dort bleibt es vorerst dabey, bis Wir nach näherer Einsicht werden bestimmt haben, wie weit solches allgemein oder doch für die wichtigere Aktenklasse beybehalten und eingeführt werden könne.

6) Die Verordnung über das Aktenabforderungs-Recht der Dikasterien §. 40. modificirt sich nun kurz auf folgende Regeln: Die Justiz-Dikasterien können nur aus den Ju-

stiz = Archiven, die Provinzial = Diasterien (wohin in gegenwärtiger Beziehung auch die Kirchen = Collegia und die General = Commissionen zu rechnen sind), nur aus den Provinzial = Archiven, so weit sie Orte umfassen, welche der Administration des abfordernden Collegii untergeben sind, Akten begehren. Vom Territorial = Archive kann, ausser Uns selbst, nur das Geheimraths = Collegium etwas abfordern, das aber auch von den Provinzialtheilen des General = Landes = Archivs ebenwohl unmittelbar Akten einrufen kann, welches letztere auch dem Archivar des General = Landes = Archivs zusteht.

VIII. Den Zusammenhang der zwey nicht zugleich an dem Sitze des General = Landes = Archivs befindlichen Filial = Archive zu Mannheim und Mörsburg bestimmen Wir dahin :

1) Es soll der dortige erste Archivsbeamte über den Geschäftsgang, und wie weit entweder durch bloß laufende Arbeiten die Zeit ausgefüllt, oder zugleich in der Reduction des Archivs auf den Plan fortgerückt worden sey, alle Quartale Bericht an den Archivarium dahier erstatten; darin muß er

2) die etwaigen merkwürdigen Ereignisse, was Zuwachs, Abgang u. d. gl. betrifft, ingleichen die etwa über die Zeit der Rücklieferung ausständigen Retardat = Akten anzeigen, auch

3) wo ihm die Anwendung der Archivsordnung auf einzelne Fälle zweydeutig scheint, seine Anfrage, unter Aeußerung seiner Meinung und seines interimistisch gewählten Verhaltens, beysügen, annehbt

4) die darauf von dem hiesigen Archivar erhaltene Instruktion befolgen, auch demselben die etwa aus dem Special = Archive nöthigen Akten, auf Erfordern, einsenden.

Wegen des hiesigen Provinzial = Archivs, das nur in lokaler und materialer, nicht aber in personaler Hinsicht von dem Territorialtheile des General = Landes = Archivs getrennt ist, bedarf es besonderer Unterordnungsverhältnisse nicht, sondern die Archivsordnung gibt für sich deßfalls schon hinlänglich Maß und Ziel.

Schließlich

IX. die Oberaufsicht soll dahier einem aus Unfern Geheimeräthen genommenen Generalcommissario, und einem aus Unfern Geheimereferendarien gewählten Special = Commissa-

rio, sodann in Mannheim und Mörsburg einem aus dem dortigen Provinzial-Collegio von Uns bestimmten Special-Commissario anvertraut seyn. Die Special-Commissarien führen über die Provinzial-Archive, und der hiesige auch über das Territorial-Archiv die Aufsicht, nach Anleitung Unserer Archivs-Ordnung S. 48., in wichtigen Fällen aber sollen sie mit dem General-Commissario sich in Einvernehmen setzen, der das hier von Zeit zu Zeit, auch wo er in eine der Provinzial-Regierungs-Städte käme, alsdann dort selbst nachsehen soll.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben unter Unserm größern Staatsinsiegel in Unserer Residenzstadt Karlsruhe den 8. Febr. 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi  
Marchionis proprium.  
Vt. F. A. Wielandt.

Archiv = Ordnung.

✻

Anhang

zum zweyten Organisations = Edikte.

---

nem  
Uns  
raut  
über  
auch  
nach  
, in  
erals  
r das  
e der  
dann

n uns  
ferer

iffimi  
m.  
ndt.

ANNO 1717

1717

ANNO 1717

3  
fa  
in  
to  
2  
g  
p  
de  
E  
fo  
2  
bo  
di  
th  
no  
te  
hi  
ch  
E  
te  
fan

## Einleitung.

### Festhaltung der Gesichtspunkte.

#### §. 1.

Das fürstliche Archiv hat durch mehrere Brandbeschädigungen und Flüchtungen vielen Verlust erlitten, ist durch Vereinigung mehrerer verschiedenartig bearbeiteten einzelnen Landes-Archive (als z. E. des Baden-Badenschen, Ebersteinischen u. s. w.) in einen Stand gekommen, welcher für eine zusammenstimmende Mannäsigkeit manches zu wünschen übrig läßt, leidet durch die Folgen des dermaligen Reichs-Friedens-Schlusses abermahls eine merkliche Aenderung, und fordert eben darum nunmehr eine neue zweckmäßige Bearbeitung. Wenn damit der Zukunft vorgesorget, bey möglichster Erleichterung für die Archiv-Beamten die hinlängliche Zuverlässigkeit für die arbeitenden Räthe erzielt, und die einmal hergestellte Ordnung, auch nach einer Einheit der Grundsätze fortgesetzt und erhalten werden soll: so ist unumgänglich nothwendig, daß hierin die sachgemäßen Gesichtspunkte und die schicklichen Mittel zu deren Erreichung der verschiedenartigen Einsicht und wandelbaren Willkür jedes Archiv-Beamten ferner nicht überlassen, sondern durch landesherrlich sancirte Normen festgesetzt werden.



## S. 2.

Die Zwecke, welche der Archivs-Einrichtung zum beständigen Augenpunkte dienen müssen, sind vierfach. Die Brauchbarkeit des Archivs für den arbeitenden Rath oder Diener des Staats gehet unmittelbar aus der ganzen Absicht hervor, für welche das Archiv errichtet ist, und ist daher der oberste Grundsatz, welcher den ganzen Plan leiten muß, und dem alle übrige unterzuordnen sind. Die Vorfindlichkeit alles dessen, was verlangt wird, schließt als Mittel für den Zweck sich zunächst an jene Eigenschaft; sie erfordert eine solche Faßlichkeit der Einrichtung, daß auch ein noch nicht lang am Archiv angestellter Diener, dem sein Gedächtniß statt aller Rückweisungs-Mittel noch nicht dienen kann, sich leicht darin orientiren könne, und ihr muß also alle jene Aufmerksamkeit gewidmet werden, welche der ersten Eigenschaft unbeschadet statt findet. Die Aufbewahrlichkeit ist ein weiterer Schepunkt, der den Plan leiten muß, weil Schriften von verschiedenerley Materie und Form im Archive versammelt werden, die einerley Behältniß und einerley Behandlung nicht gleich gut ertragen können. Endlich die Wichtigkeit der aufbewahrten Papiere kommt auch bey der Aufbewahrung sowohl, als selbst schon bey dem Plane und bey der Bearbeitung in Betracht, damit das wichtigere genauer und zum Theil früher bearbeitet, und so aufgestellt werde, wie es bey drohenden Gefahren mit Sicherheit und Schnelligkeit vor dem übrigen ausgehoben, und zuerst gerettet werden kann,

## S. 3.

Für die Brauchbarkeit kann nur dadurch gesorgt werden, wenn man alle im Archive vorfindliche Urkunden und Acten in einer kurzen summarischen Anzeige ihres Betreffs und wesentlichen Inhalts allgemein darstellt, diese Darstellung durch eigne Bezeichnung unter zweckmäßigen Abtheilungen versammelt und die Uebersicht alles dessen durch ein darnach eingerichtetes Verzeichniß erleichtert. Jene Anzeige des Betreffs und des wesentlichen Inhalts in einen summarischen Ueberblick zusammengefaßt, heißt in der Folge dieser Ordnung, die Characterisirung der Acten. Die Bezeichnung welche dem Aufzubewahrenden gegeben wird, um sie darnach unter zweckmäßige Abtheilungen versammeln zu können, macht ihre Rubricirung aus. Endlich die Eintragung der Rubrik und des Characters der Acten in die darnach eingerichteten Verzeichnisse, heißt die Repertorisirung derselben. Die Characterisirung muß dem durch Lesung der Acten vernünftig instruirten Ermessen erfahrner Archivs-Beamten überlassen bleiben; dagegen in Absicht auf Rubricirung soll lediglich nichts ihrer Willkür heimgestellt seyn, sondern allein demjenigen nachgegangen werden, was darüber diese Ordnung vorschreibt. Die Repertorisirung findet nachmals durch beydes vorige schon einen bestimmten Verfahrens-Grundsatz.

## §. 4.

Die Auffindlichkeit der Acten wird am meisten dadurch gesichert, wenn alle Schriften nach den Ortschaften, die eine feste Benennung haben, abgetheilt werden, so daß alles unter dem Namen eines solchen Orts gesammelt werde, was entweder einen physischen Theil der Ortsmarkung z. E. einen Acker, ein Haus unmittelbar betrifft, oder was zwar nur persönliche Beziehungen hat, doch aber eine Person oder eine That betrifft, welche jenem Orte und seinem Zustande angehörig ist (z. E. Bestandsachen) und mithin unmittelbar darauf Bezug hat. Aber allein reicht dieser Grundsatz nicht aus, weil es Actensammlungen gibt, welche keinem Orte, ja auch nicht einmal dem ganzen Landes-Umfange bestimmt angehören, (z. E. Acten der Regenten-Familie) und die Brauchbarkeit für den arbeitenden Rath bestimmt sich dadurch gar nicht, sondern lediglich durch die Gleichheit der Rechtsgegenstände, welche in den verschiedenen Acten bearbeitet sind; oder mit andern Worten, sie bestimmt sich nicht durch das materielle, sondern durch das formelle Object der in den Acten verzeichneten Handlungen; indem gegen einen Fall, wo es für den Staat wichtig ist, alle Acten, die ein und denselben Ort betreffen, beisammen zu haben (z. E. jene von Königsbach) deren zehn vorkommen, wo es erforderlich ist, alle Acten, die einerley Berechtigung betreffen, (z. E. jene über das Floßrecht) zusammen finden und miteinander benutzen zu können. Der Vereinigungspunct

für beyde Hinsichten wird bey gegenwärtiger Ordnung darein gesetzt, daß die Hauptabtheilung topographisch d. i. nach den Ortschaften, sodann bey jeder dieser Hauptabtheilungen, die Unterabtheilung physographisch, d. i. nach der Natur der in den Acsten bearbeiteten Gegenstände mittelst der darauf anpassenden Bezeichnungsworte gemacht werde. Für diese Bezeichnungsworte muß die Regel beobachtet werden, daß so lang ein liegenschaftliches Object den Gegenstand der Verhandlungen macht, z. E. ein Wald, ein Waidgang, darnach das Bezeichnungswort gewählt werde, wo aber dieses nicht anschlägt, alsdann die Form oder der Rechtspunct zur leitenden Idee der Bezeichnung dienen. Nachdem übrigens die Ortschaften, als welche die Rubriken der Topographie bilden, durch sich selbst ihre feste Benennungsworte haben, so ist nur für die Physiographie eine aller Willkür eben so gut vorbeugende Fixirung der Benennungen nöthig geworden, und durch die im Anhange befindliche Festsetzung der allein zulässigen Real-Rubriken besorget.

## S. 5.

In einem Archiv kommen vielerley in Bezug auf die Aufbewahrlichkeit zu unterscheidende Schrift-Gattungen zusammen. Briefe, [worunter hier jede Geschäftsaufsätze verstanden werden, welche nicht verbunden mit andern, als Stücke einer fortlaufenden Geschäftspflege, sondern als ein einzeln für sich bestehendes Stück zur Verwahrung kommen]; Zeichnungen

gen, [d. i. sinnliche Nachbildungen der Gegenstände nach ihrem Flächenraume oder nach ihrer Ansicht]; Bände, [nemlich solche schriftliche Sammlungen, welche durch einen kunstmäßigen Einband zu einem geschlossenen Ganzen vereinigt sind] und Büschel [oder solche briefliche Sammlungen, welche entweder gar nicht, oder nur durch eine bewegliche und leicht umzuändernde Art von Heftung zu einem Ganzen verbunden sind]. Erstere beyde Gattungen erfordern eigene Berrichtungen und eine eigene Manipulation bey der Aufbewahrung, um nicht zertrümmert zu werden. Bände sind nach der Erfahrung in geschlossener Luft dem Verderben durch Schimmel- und in der offenen der Zersüßung durch Würmer am leichtesten unterworfen, und erfordern deswegen wieder eigene Vorsichten. Büschel sind der unbemerkten Entfremdung oder Entfömmung einzelner Blätter am mehrsten ausgesetzt, und müssen nach dieser Hinsicht einer vorzüglichen Aufmerksamkeit gewürdigt werden.

## §. 6.

Mit diesen Betrachtungen sind jene zu verbinden, welche aus der verschiedenen Wichtigkeit der Archivschriften entstehen. Anders ist diese zu beurtheilen bey Urkunden, anders bey Acten. Urkunden sind zwar der Regel nach alle wichtig: doch sind jene, welche den Regenten, das Land, oder einzelne Corporationen oder Stände im Lande betreffen, vorzüglich gegen die Uebrigen nur Privat-Personen und Privat-

Rechte berührende gemeine Urkunden. Von den Ac-  
 ten sind in Beziehung auf den Gebrauch diejenigen  
 unentbehrlich, welche Normen für solche Geschäfte  
 an die Hand geben, die einen gleichförmigen Gang  
 fordern, und doch nicht nach dem alleinigen Ermessen  
 des Regenten im vorkommenden Falle sich reguliren  
 lassen. (z. E. die Ausübung eines Landeshoheits-  
 rechts in fremdem, strittigem, oder privilegirtem Ge-  
 biethe). In Bezug auf den Verlust sind diejenigen  
 unersetzlich, deren Wiederbeschaffung, wenn sie  
 einmal verloren wären, von andern Orten her mit sich-  
 erer Wahrscheinlichkeit nicht zu hoffen ist, (z. E. ein  
 Vertrag über Strittigkeiten, welchen nur der Gegen-  
 theil besitzt.) Jede Schrift, die in ihrem Gebrauche  
 unentbehrlich und in ihrem Verluste unersetzlich ist, ge-  
 hört unter die Hochwichtigen. Mittelwichtig  
 sind jene, welche im Gebrauche zwar unentbehrlich,  
 aber im Verluste ersetzlich sind: ingleichen jene, wel-  
 che im Verluste zwar unersetzlich, aber im Gebrauche  
 zur Noth entbehrlich sind, welches letzteres als-  
 dann der Fall ist, wenn die Acten Normen für solche  
 Geschäfte abgeben, die eine Gleichförmigkeit, und zu-  
 dem zweckmäßig sicheren Ermessen derselben die Verglei-  
 chung vorausgegangener Erfahrung zwar fordern, doch  
 aber durch das alleinige regentenamtliche Ermessen be-  
 stimmt werden, mithin im Nothfalle nach allgemeinen  
 Regeln und nach fremden Analogon Erfahrungen ge-  
 leitet werden können (z. E. Medicinal-Anstalten.)  
 Unwichtig sind jene Papiere, welche, wo nicht

ganz doch ihrem wesentlichen Inhalte nach ersetzt werden können; und dabei leicht entbehrlich sind, weil sie nicht künftige Geschäfts-Normen abgeben, sondern nur solche vorübergehende Geschäfts-erledigungen nachweisen, die jedesmal aus den Gesetzen und der Natur der Sache, ohne Vergleichung älterer Fälle verfügt werden, und nur einst etwa durch zufällige Verbindungen, oder für zufällige Zwecke, einen unvorzusehenden Nutzen haben können.

## Erster Abschnitt.

### Von dem Plane des Archivs.

#### §. 7.

Nach den beyden letzterwähnten Rücksichten der Aufbewahrlichkeit und Wichtigkeit bestimmt sich die Classificirung und Locirung der Archivschriften. Es werden nemlich vorderst alle jene Briefe, welche dazu eigens seiner Zeit ausgefertigt wurden, um zum Beweise einer Verhandlung für die Nachwelt zu dienen, d. i. briefliche Urkunden (z. E. eine Vertrags-Ausfertigung) sodann alle Hauptzeichnungen, welche nemlich dazu gemacht sind, um die Anschaulichkeit eines Gegenstandes oder des Zustandes derselben gegen die Veränderlichkeit der Zeit zu sichern, (als Landkarten, Grenzkarten, Flußkate

ten, Umrisse und Aufrisse von Städten, Schloßern u. d. gl.); endlich alle Urkunden=Bücher, nemlich Urkunden, welche wegen ihrer Größe, Wichtigkeit oder Gebrauchsart in einen Band eingekleidet sind, (z. E. Lagerbücher, Copey=Bücher) zusammen zur Urkunden=Classe gebracht, die in sich selbst wieder nach der oben S. 6. angegebenen Rücksicht in zwey Unterclassen von vorzüglichen und gemeinen zerfällt. Alle übrige Schriften aber, welche der Absicht, daß damit auf eine beglaubte und sichere Weise der Mitwelt und Nachwelt von gewissen Vorgängen und Verhältnissen Kenntniß überliefert werde, ihr Entstehen nicht zu danken haben, sondern durch die Natur der Geschäftsbehandlung von selbst erwachsen, und nur ihr Aufbewahren einer Sorge für die Nachwelt verdanken, seyen es nun Geschäftszeichnungen (als Bauentwürfe u. d. gl. die bey den Bauacten, der Regel nach bleiben) Correspondenzen, Acten=Bände oder Actenstücke, gehören in die Acten=Classe. In dieser letztern Classe aber gibt es auch eine doppelte Abtheilung, nemlich in ein Haupt- und Nebenarchiv, deren jenes alle hochwichtige und mittelwichtige Acten, welche zugleich unter sich noch unterschieden bleiben, dieses aber die unwichtigen Acten aufnimmt. Nach dieser Classification richtet sich dann auch seiner Zeit die Location, nemlich die Niederlegung in den dazu bestimmten Gewölbern, wovon unten das mehrere vorzukommen wird.



## §. 8.

Die allgemeinen Characterere müssen sowohl bey der Urkunden- als Acten=Classe auf dem Umschlage der Urkunde oder des Actenstocks angezeigt seyn. Bey den Urkunden geben sie an a) die innere und äußere Form des Stückes (z. E. Original-Kaufbrief, Vidimus = Schieds=spruch, Copie = Anlaßbrief, Grenz = Charten u. —) b) die Benennung der Hauptparthieen, deren Rechtsverhältnisse dadurch bestimmt werden, (z. E. zwischen Baden und dessen Gemeinde Staßfort, sodann Ehurpfalz und dessen Gemeinde Weingarten) c) den Rechtsbetreff der Sache, oder das Formal = Object und d) den Ortsbetreff oder das Local = Object einzeln nach einander oder in Verbindung miteinander, wie es nach der Natur des vorliegenden Falls am kürzesten ausgedrückt werden kann, doch jedesmal so, daß alle Rechts = Objecte, und alle Gegenstands = Benennungen, wenn deren mehrere sind, dabey aufgeführt werden. (z. E. Laubgerechtigkeit in dem Vorstritt und Eigenthum der Weichauwiesen in Darlander Markung betreffend) endlich e) Ort und f) Tag der ausgefertigten Urkunde (z. E. d. d. Baden den 10. Jenner 1699.) Bey den Acten zeigt die Characterisirung a) die betroffenen Personen; b) den Rechtsbetreff und den Ortsbetreff der Verhandlungen; c) den Hauptfortschritt durch welchen, und den Standpunct bis zu welchem sie in diesem Actenbände oder

Acten=Büschel vorgerückt sind, so fort d) die Jahre, von welchen irgend eine Verhandlung in den Acten vorkommt. Letztere Anzeige macht immer den Schluß, die übrigen drey Requisiten können auf einander folgen, in jeder Ordnung, welche dem Archivs-Beamten bequem dünkt. Z. E. den Verdacht einer in Graben begangenen Schatzgräberey die deßfallige Untersuchung gegen Hans Caspar von Dillstein, und die Entweichung des Jost Klippels von Dorfelden, fort die wider beyde ausgesprochenen Urtheil betreffend von 1722. 23. 26. oder den Hans Caspar von Dillstein und Jost Klippel von Dorfelden, welche wegen einer Schatzgräberey, die in Graben begangen worden, zur Untersuchung gezogen wurden, und wie solche, nach Verhdr. des Erstern und Entweichung des Zwenten endlich entschieden worden.) Doch mag man sich hier bey unwichtigen Acten kürzer fassen als bey mittelwichtigen und hochwichtigen; besonders muß bey letzteren alles was zu völliger Bestimmung jeaer vier Requisiten a — d gehört, genau ausgedruckt seyn.

## §. 9.

Die besondern Charactere bestehen bey der Urkunden=Classe a) in der Anzeige des wesentlichen Inhalts (Z. E. Vertrag u. wodurch Form und Zeit der Appellationen an das

gemeinschaftliche Hofgericht, auch der Entscheidungsweg bey gleichgetheilten Stimmen festgesetzt, wegen der Territorial- und Freundschafts-Loosung Prinzipien verglichen, die wechselseitige Stellung der Delinquenten an den Ort des begangenen Verbrechens zugesagt, die zollfreye Passirung der Effecten beyder Herrschaften oder ihrer Diener an ein oder andern Theils Zollstätten auf bloße Vorweisung eines vom Landesherrn unterzeichneten und besiegelten Frey-*Patents* zugesagt wird *ic.*) Sodann *b*) in der Anzeige der Solennisation (*Z. E.* unterzeichnet vom Herzog Friedrich zu Simmern und Markgrafen Jacob von Baden mit anhängendem noch vorhandenen Reiter-Siegel des Erstern in rothem Wachs und abgerissenen Siegel des Letztern) diese Charactere werden niemals dem Umschlag der Piege aufgezeichnet, sondern nur bey Urkunden in das Repertorium an den gehörigen Ort eingetragen. Wo aber von der besondern Characterisirung der Acten die Rede ist, da wird solche nicht in das Repertorium eingetragen, sondern bloß dem Acten-Büschel am Schluß angehängt, und bestehet hier in einer numerirten kurzen Anzeige der einzelnen darin befindlichen Actenstücke, nach ihrem Betref und nach dem datum der obrigkeitlichen Verhandlung (*Z. E.* Nro. 1. Anzeige des

Handelsmann X. Y. von Z. daß, und wie er zwischen Au und Wolfartswener auf der Landstraße beraubt worden de praes. den 2. Merz 1699. Nro. 2. Hofraths Beschluß vom 3ten May, die dem Oberamt Durlach deßfalls aufgetragene Untersuchung betreffend; Nro. 3. Anfrage des Oberamts Durlach, wie es sich wegen des Austritts des dieser Sache halber verdächtigen TZ von Rintheim zu verhalten habe de praes. 22. May, 1690).

Die nurgedachte besondere Characterisirung ist nur bey vorzüglichen Urkunden und hochwichtigen Acten nothwendig: bey allen übrigen genüget es an der allgemeinen. In Bezug auf Urkunden geschieht sie zu der Zeit, wo die Geschäfts-Repertorien gefertigt werden: bey den Acten aber jeweils zwischenhinein, so wie die übrige Archivs-Arbeit, die sämmtlich vorgehen soll, es gestattet, oder wenn etwa zu einem Staats-Gebrauche dergleichen Acten eingefordert werden und nicht eine absolute Beschleunigung der Einsendung dabey befohlen ist.

#### §. 10.

Die topographische Rubricirung geschieht nach folgenden Regeln. a) Jeder Urkunden- oder Acten-Umschlag wird mit dem groß geschriebenen Namen des Orts, Schlosses oder Hofes, wohin der Ges

genstand gehört, bezeichnet. Von Höfen haben nur diejenige eine eigene Bezeichnung, welche für sich ein selbstständiges Stück des Staats-Gebiets ausmachen (als z. E. Edelhofe) Wohingegen ein Hof nur einen Theil einer andern weltlichen Gemeinheit ausmacht (wie z. E. ein Bauernhof): da wird eben so, wird bey andern Güterstücken, welche einzelne Namen führen, der Special-Namen des Guts, Waldes Fischwassers u. s. w. nur unter den Ortsnamen eingeklammert angemerkt. b) Ob die Urkunde entweder unmittelbar das Locale des topographischen Rubricworts berühre, weil sie nemlich ein liegendes Gut in der Markung zum Gegenstande hat, oder nur mittelbar dadurch, daß sie Personen oder Handlungen solcher Personen betrifft, welche in diesem Orte ihren Wohnsitz haben, oder dort das Forum dieser Handlung ist, dieses macht hierbey keinen Unterschied. c) Wo Verhandlungen einige einzelne Orte miteinander umfassen, oder über Personen aus verschiedenen Ortschaften sich verbreiten, welche dabey einen Rechtstheil miteinander vorstellen, oder einerley Interesse haben, und wo alsdann nicht durch die Guts-Lage irgend ein Ort ausschließlich als der bezeichnet ist, dem die Sache zuzuschreiben sey, unter diesen mehreren aber eine Stadt, oder Flecken, oder Markherr befindlich ist: da muß unter diesen als den Hauptort die Acten-Rubricirung geschehen; wo diese Vorzugsgründe nicht eintreten, geht es nach der Erstigkeit des Anfangs-Buchstabens der verschiedenen Orte. d) Wo

hina

hingegen mehrere Ortschaften oder wo mehrere Personen aus verschiedenen Ortschaften vorkommen, welche entgegengesetzte Rechtstheile sind, und die also ein widersprechendes Interesse gegeneinander verfechten, und wo zugleich wiederum die Lage des fraglichen Guts nicht für eine bestimmte Markung entscheidet (welche Bestimmung sonst allen andern, wie gesagt, vorgeht) da muß die Rubricirung nach dem Ort geschehen, wo der Angeklagte oder in Anspruch genommene Theil sich befindet, wenn beyde inländisch sind; andernfalls e) geht es immer nur nach dem inländischen Orte. So bilden f) jene Ortsnamen die topographischen Special-Rubriken.

#### S. II.

Urkunden oder Actenstücke, die keine einzelne Orte bestimmt afficiren, kommen unter eine engere oder weitere topographische General-Rubrik. Wenn nemlich ein solches Stück a) noch einen solchen Landesbezirk, der unter einer eigenen unmittelbaren obrigkeitlichen Amtsverwaltung steht, umfaßt oder darauf sich beschränkt (als z. E. einen Oberamts-Oberforstamts-Specialats-Physikats-Bezirk): da muß es unter dem Namen des Civilamts-Verwaltungs-Sprengels, den es angehet, rubricirt werden, sowohl wenn es Medicinal-Kirchen-Forst- und Finanz-Sachen, als wenn es eigentliche Civil-Sachen betrifft, (als z. E. unter Rastatt alle Allgemeine Forst-Sachen dieses Oberforsts

amts, wenn sie gleich andere Oberamtsorte mit betreffen); wenn b) solches mehrere einzelne dergleichen Jurisdictions-Bezirke zugleich angehet, ist dasjenige auch hier in Anwendung zu bringen, was in dem vorigen Absatze §. 10. Lit. c. d. et e. für solche Fälle bestimmt worden ist.

## §. 12.

Wo ferner eine Urkunde oder ein Acten-Büschel auf ein einzelnes Oberamt oder mehrere einzelne Aemter, als einzelne Jurisdictions-Bezirke nicht beschränkt ist, aber doch hinwiederum nicht alle Fürstl. Lande unter sich begreift, sondern a) nur eine gewisse Gattung derselben, die einen besondern Reichstaats-Körper ausmacht, zusammen betrifft. (z. E. die Markgrafschaft Baden-Baden, die Grafschaft Sponheim): da wird solches Stück mit dem eignen Namen dieses Reichstaats-Körpers bezeichnet. Daben gelten b) für Collisionen- und Concurrenz-Fälle die nemlichen Regeln, wie sie im nächstvorhergehendem Absatze angereigt sind (§. 11. b). Weiter c) alles, was Serenissimum, oder das Land irgend betrifft, und hiernach nicht unter das Rahmum einer solchen einzelnen Landesprovinz kommen kann, muß unter der allgemeinen Landes-Benennung versammelt werden, es mag hernach das Land und dessen Schicksale überhaupt, oder die Fürstl. Familie insbesondere betreffen; auch muß d) hierher alles einregistrirt werden, was den Verband mit Kaiser und Reich, mit den Reichs-

Kreisen, und mit den Reichs-Gerichten betrifft, wenn gleich solcher Verband etwa nur wegen einer einzelnen Landesprovinz, besteht, (wie z. E. mit dem Ober-rheinischen Kreise wegen der Grafschaft Sponheim der Fall war). Endlich e) da in jedem Archive theils durch zufällige Verbindungen, theils durch Abreißungen, die schon bey der ersten Ausführung des Archivplans zu Stande gekommen sind, (wie das z. E. in dieseitigen Archiven mit den Böhmischnen Herrschaften der Baden = Badenschen Linie sich zugetragen hat,) sich Acten sammeln, die in keinerley Rücksichten unter eine der vorigen Classen gehören; da auch auf mancherley Weise, und besonders durch den Lehensverband einzelne Güter oder Gerechtsame an ganz fremden Orten dem Fürsten zukommen: so werden diese durch den Ausdruck *Ausland*, welchem eingeklammert alsdann die Provinz- und Ortsbenennung nachgesetzt wird, (z. E. *Ausland Böhmen, Schlackenmerth*) topographirt. Niemals dürfen in die Classe des Auslands, solche Ortschaften gesetzt werden, woson das Obereigenthum zum Lande gehört, wenn sie gleich mit voller Landeshoheit im Besitze eines Vasallen sind, und folglich der Regierung nach, zur Zeit als ausländisch betrachtet werden können. Niemals auch dürfen Verhandlungen über auswärtige Besitzungen einzelner Landesgemeinheiten dahin kommen, als welche immer unter der Local-Benennung dieser Gemein-den topographirt werden.



## §. 13.

An diese Beschreibungsart schließt sich nun die physiographische Rubricirung der Acten oder Urkunden unmittelbar an. Dabey sollen a) die in dem Anhange dieser Instruction nach Alphabetischer Ordnung angehängten Rubrikworte, mit Beobachtung der jedem Worte bestimmt vorgezeichneten Grenze des Umfangs gebraucht werden, ohne daß jemals eine Abweichung, Vermehrung oder Verminderung, ohne Legitimation des Archivs-Commissarii Platz greifen möge. Wo jedoch b) unter einer topographischen Haupt- und physiographischen Unterrubrik sich die Acten-Zahl so häufte, daß zu deren Uebersicht eine nochmalige Afters-Abtheilung der Unterrubrik nothwendig würde, ohne daß dafür in der am Schlusse dieser Ordnung angehängten Rubrikens-Beschreibung eine Norm angegeben wäre: da mag diese ein jeweiliger Archivar in soweit nach Gutfinden machen, als ihm dazu eine andere der vorgeschriebenen Real-Rubriken als Afters-Rubrik tauglich dünkt, die dann allemal der physiographischen Hauptrubrik eingeklammert, nachgesetzt wird, (z. E. das physiographische Hauptwort wäre Gemeindegut, so mag durch das eingeklammert darunter gesetzte Wort Kauf-Sache eine Unterabtheilung jenes Realfachs der Acten und Urkunden angedeutet werden). Wo es c) zweifelhaft wäre, welche Rubrik für eine bestimmte Verhandlung die geeignete sey, weil etwa einem Gegenstande je nach der Verschiedenheit der An-

sicht verschiedene Rubrik = Worte gleich gut zukommen möchten: da muß nach vordersamster Beobachtung der §. 4. gegebenen Regel zuletzt die Wichtigkeit des Wortes entscheiden, so, daß solche vieldeutige Acten dem wichtigsten Rubrikworte zugesellet werden. Hielte der Archiv = Beamte aber ein ganz neues Bezeichnungswort für nöthig: so kann dieses obgedachtermaßen nicht ohne besondere Legitimation des Archivcommissarii eingeführt werden, welche Legitimation alsdann jedesmal auch die erforderliche Bezeichnung des Umfangs, der ihm zu gestatten sey, enthalten wird. Die Wahl solcher Bezeichnungsworte d) bestimmt sich nach dem §. 4. angezeigten Gesichtspuncte, jedoch so, daß dabey diejenigen Urkunden, welche zu Erkenntniß ein und derselben Staatsberechtigung (z. E. des Floss = rechts) ein und desselben untergeordneten Staats = Körpers (z. E. eines Spitals) dienen, sicher ihren gemeinschaftlichen Versammlungspunct finden müssen.

#### §. 14.

Soll alles dieses gehörig ausgeführt werden können: so ist eine Hauptbetrachtung der Fascikulation der Acten zu widmen, d. i. der Regel, wonach gewisse Geschäfts = Verhandlungen in einem Actenbündel vereinigt, oder in mehrere besonders zu rubricirende verlegt werden, wobey eine richtige Mittelstraße nöthig ist, daß nicht Verhandlungen durch allzugroße Genauigkeit in Zerlegung der Materien, getrennt werden, die der arbeitende Rath ungetrennt bey

einander zu finden vernünftig erwarten muß, oder die er doch ohne Nachtheil für das Geschäft besammeln dulden kann, (welches ohnehin auch mittelst der vielfältigten Umschlagsbögen und Aufschriften Zeit und Platz im Archiv unnöthig wegnimmt), daß aber auch nicht umgekehrt die Folgereihe von ein und denselben Geschäftsverhandlung allzuviel umfassend werde, indem man fremdartige Verhandlungen einmischt, oder den Gesichtspunct der Registrirung auf allzuvielen concreten Puncte ausdehnt, wodurch der Rath mit Durchlesung unsachbedrigger Dinge in der Arbeit aufgehalten, und die Auffindlichkeit der Verhandlungen über einzelne Gegenstände erschwert wird. Diesemnach

- a) muß in der Regel alles das, was ein und denselben physischen Gegenstand (z. E. eben den Wald-District) und an solchem ein und denselben Rechtspunct (z. E. den Erkauf desselben) betrifft, in Einen Actenbüschel versammelt werden, wenn es gleich in verschiedener Hinsicht, (z. E. anfangs wegen der Kauftracten, nachher wegen der Solennisirung, dann wegen der Vollziehung) und zu verschiedenen Zeiten (z. E. 1780. 1788. 1801.) verhandelt wird.
- b) Was hingegen über einen verschiedenen physischen Gegenstand, oder an ein und demselben Object über einen verschiedenen Rechtspunct, besonders verhandelt wird, es geschehe solches zu gleicher oder zu verschiedener Zeit, das muß niemals in

Einen Actenbüschel vereiniget werden, sondern jedes  
 seinen Partikular Fascikel haben; c) Ausnah-  
 men hiervon machen jene Geschäfte, welche weder eine  
 Liegenschaft betreffen, noch eine Person angehen, die  
 im Archiv ihre eigene Rubrik hat, (als Landsaf-  
 fen, Diener u. d. gl.; denn eine solche Person wäre  
 als ein physisches Object hier zu betrachten), noch  
 eine Eigenschaft einer Person umfassen, in welcher  
 diese Person öfter recurrirende Staatsverhandlungen  
 veranlaßt, [wie z. E. Armenunterstützung]: sondern  
 welche bloß einzelne vorübergehende Handlungen ein-  
 zelner Unterthanen zum Vorwurf haben, die wegen ih-  
 rer Direction oder ihrer Beglaubigung zur obrigkeitli-  
 chen Verhandlung kommen, und dann ihrer Natur  
 nach gewöhnlich ein für allemal abgethan werden, und  
 ebendarum gemeiniglich nur kurze Schreiberey bewir-  
 ken, (z. E. Attestate, Dispensationen von  
 einzelnen Gesetzen, Leibeigenschafts-Ent-  
 lassungen, Wegzugs-Concessionen, Bür-  
 ger-Annahmen, Rechtsbefähigung der  
 Bastarde u. d. gl.) Hier würde zwar nach der  
 zweyten Regel jede Verschiedenheit der Person, die in  
 Frage ist, auch einen eigenen Actenbüschel fordern;  
 statt dessen aber sollen darüber nur Local-Fascikel  
 geführt werden, so daß die Verhandlungen über ver-  
 schiedene Personen eines und desselben Orts;  
 welche gleichen Rechtspunct betreffen [z. E. die  
 Dispensation vom Heiraths-Alter oder die  
 Concession zum Wegzug] in einem Fascikel

vereinigt werden. Würden aber d) durch zufällige Umstände mittelst einlaufender Zwischen-Handlungen oder öfterer Recurrenz oder entstehender Streitigkeiten u. d. gl. von einem solchen Rechtsverhältnisse einer einzelnen Person die Actenstücke sich merklich häufen: so müssen diese aus dem Local-Fascikel herausgenommen, und in einen Partikular-Fascikel gebracht werden; dessen Daseyn aber ist alsdann auf dem Umschlage des Local-Fascikels zur Erinnerung kurz anzumerken. Hingegen e) dürfen vermög der oben Lit. c angegebenen Natur dieser Ausnahme derartige Verhandlungen [als z. E. Dispensationen u.] wenn sie eine Person betreffen, die im Archiv ihren eigenen Fascikel hat (z. E. einen Diener) in jenen Local-Fascikel nicht geheftet werden, sondern sie sind dem Personal-Fascikel desselben anzuhäften, als wo man alle solche ihn angehende kleinere Verhandlungen über einzelne Rechtsgeschäfte desselben beisammen finden muß. Noch weniger dürfen f) dergleichen Verhandlungen über einzelne Verhältnisse einzelner Unterthanen, denen hiernach ein Local-Fascikel erlaubt ist, Nemterweis, oder gar nach ganzen Landestheilen zusammengestochen, und damit in General-Fascikel gebracht werden, als welche platterdings nur jenen Verhandlungen zustehen, die nach §. II. einen solchen größern Bezirk unmittelbar umfassen. Wo nun g) ein Acten-Büschel soweit durch Anhäufung der in ihm zu versammelnden Stücke angewachsen ist, daß er die Dicke von drey Fingern erreicht hat, und nachmals

für sie noch weiterer Stof nachwächst, der auch zu dem Vorigen nach obiger Anweisung zu versammeln wäre: da muß der erste Acten-Büschel abgebrochen und ein neuer fortlaufender, zweyter, dritter u. angefangen, sofort der Zusammenhang dieser mehreren durch Theil 1. Theil 2. u. s. w. auf dem Umschlag angezeigt werden. Andererseits h) wo, und wäre es auch nach vielen Jahren erst, über ein und denselben Gegenstand und Rechtspunct neuere Verhandlungen erwachsen, (z. E. über eine Materie, worüber No. 1740. ein Gesetz gegeben worden, würde No. 1774. wieder Eins gegeben): da muß nie ungerlassen werden, (wie es etwa zuweilen aus Bequemlichkeitsliebe geschieht) diese fortlaufende Materie auch in einen fortlaufenden Fascikel zu bringen. Uebrigens i) wegen der sonstigen Verfertigung der Acten-Büschel ist genau zu beobachten, was davon unten S. 39. gesagt wird.

### S. 15.

Damit hiernächst die Sortirung der Acten nach ihrer Wichtigkeit minderen Schwierigkeiten unterworfen sey, so ist durch die Auswahl der Realkubrikworte darauf der Bedacht genommen, daß hochwichtige und mittelwichtige Acten schon unter andere Nennwörter versammelt werden, als die unwichtigen, und daß somit Letztere, welche gewöhnlich den voluminösesten Umfang haben, weder in der Bearbeitung noch in der Mobilmachung des Archivs der Beförderung

der wichtigeren Schriften hinderlich fallen; sodann ist auch a) mittelst der, jedem Realrubrikworte unten im Anhang vorgelegten Zeichen H. W. (hochwichtig) M. W. (mittelwichtig) U. W. (unwichtig) der Charakter angegeben, wornach die darunter versammelten Acten in der Regel zu taxiren sind. Von dieser Regel sind jedoch b) die zur Urkunden = Classe gehörigen Stücke ausgeschlossen, als welche nach dieser Wichtigkeits = Angabe der Rubriken gar nicht beurtheilt, sondern je nach der oben bemerkten Hinsicht in Vorzügliche und Gemeine zerlegt werden, je nachdem sie nur Privat = Personen oder zugleich den Staat unmittelbar interessiren. Eben so sind c) die Acten, welche das ganze Land, oder einen ganzen Landestheil betreffen, und nach diesem topographirt sind, von jener Wichtigkeits = Angabe ausgeschlossen, wo alle mit H. W. und mit M. W. bezeichnete für H. W. gelten, U. W. bezeichnete Acten aber für M. W.; und endlich d) sind von jener Regel ausgenommen, die Acten, welche einen Ort betreffen, worüber die Ausübung der Landeshoheit, sey es nun mit einem sich eindringenden wollenden Condomino, oder mit einem sich erimirnden wollenden Landfassen, im Streit verflochten ist; bey diesen wird ebenfalls nichts als unwichtig behandelt, sondern alles nach der nur eben Lit. c. erwähnten Regel sorgfältiger bewahrt. Hiernach müssen also die Acten bey der Bearbeitung auseinander gelesen werden.

S. 16.

Die solchermaßen zur Aufbewahrung genugsam vorbereiteten Schriften werden nun, und zwar a) alles was zu den Urkunden gehdret, in dem Briefgewölbe in schicklichen Schränken (für Urkunden) Kapseln (für Zeichnungen), und Repositorien (für Bücher, Protokolle und Rechnungen) aufbewahrt. Was ferner b) zu hochwichtigen und mittelwichtigen Acten gehdrt, wird in dem Hauptgewölbe in Acten-Kästen niedergelegt; dagegen c) was zu den unwichtigen Acten gehdrt, in Nebengewölbe auf Repositorien versammelt. In dieses Nebengewölbe gehören auch noch ausnahmsweise: d) Rechnungen über solche einzelne Geld-Gefälle oder Ausgaben des Staats, deren Inhalt von der Art ist, daß er über Rechts-Verhältnisse kein Licht verbreiten kann (als Zollrechnungen, Pfundzoll-Hofcasse-Rechnungen); sodann Duplicate von wichtigen Staats-Rechnungen, wovon die Originale im Hauptgewölbe sind, ingleichen Pflieg- und andere zu obrigkeitlicher Gewahrsam kommende Privat-Rechnungen, nicht minder die Oberamts-Acten-Deposita und Ausschuss-Duplicate, wovon unten S. 28 et 37. Meldung geschieht. Dabey ist in allen drey Gewölben die Ordnung zu beobachten, daß e) die mehrern Actenstücke oder Urkunden, welche zu einer und derselben topographischen General-Kuzbrif gehören, wieder nach der Alphabetischen Ordnung der darunter vorhandenen physographischen Un-



ter = Rubrik auf einander folgen, unter letzterer aber nachmahls nach chronologischer Ordnung liegen, wenn es nicht eines der wenigen Realrubrikwörter betrifft, bey denen namentlich eine andere als die chronologische Locirungsart angedeutet ist, als in welchem Falle diese Andeutung ausnahmsweise die Actenfolge bestimmt. Damit auch f), nicht durch die jeweilige Nachlieferungen der Dicasterial = Acten eine Umquartierung der einzelnen Actensätze nöthig werde, soll die Erstigkeit der Zeit bey den Acten nicht nach dem Anfangs = Jahre des Actenbüschels, sondern nach dem Endjahre, d. i. nach demjenigen, wornach der Acten = Büschel als geendigt, aus der Dicasterial = Gewalt weg unter die Obhut des Archivs kommt, geschätzt werden. Auch g) müssen die hochwichtigen und mittelwichtigen Schriften ungeachtet sie in dem nemlichen Archivgewölbe aufbewahrt werden, soweit als es ohne Trennung der zusammengehörigen Acten und ohne Verwirrung möglich ist, ihren separaten Platz erhalten, welches dadurch geschieht, daß jeder topographischen Rubrik im Hauptgewölbe doppelte Kästen gewidmet werden, die in einer abgetheilten Ordnung so aufgestellt sind, daß eine Ordnung vor der andern ganz hinaus geschafft werden kann; wo dann in diejenige, welche am ersten wegzubringen ist, die hochwichtigen — in die andere Kastenreihe die mittelwichtigen Acten, nach der zuvor gemeldeten Physiographie und Chronologie einquartirt werden.

## S. 17.

In Repertorisirung der Acten ist das Bewahrungss-Repertorium der erste Gegenstand der Bearbeitung der in Ordnung rangirten Acten; seine Bestimmung ist, daß nach solchem die Archivs-Dienerschaft leicht finden und nachweisen könne, was sie im Archive für Schriften besitze, und wo jedes zu finden sey. Es zerfällt a) in zwey Theile, deren der erste das Urkunden-Repertorium, oder das Verzeichniß aller in die Urkunden=Classe gehörigen Archival-Schriften enthält: der Andere das Acten-Repertorium worin die zum Hauptacten=Gewölbe so wohl als die zum Nebengewölbe verwiesenen Acten verzeichnet sind. Das Buch dazu b) muß vier Felder enthalten, ein schmales, worin die Nummer des Acten=Büschels geschrieben werde; ein breites, worin die allgemeine Charakterisirung der Urkunden oder Acten eingetragen sey; ein minder breites, worin die physiographische Abtheilung, wohin die Urkunde gehört, durch Bemerkung des Nennworts derselben, oder der mehreren Nennwörter, welche ihr zukommen, angemerkt sey, wobey jedoch zugleich dasjenige Wort, unter welchem sie im Archive liegt, und dasjenige, wornach sie im Geschäfts-Repertorium eingetragen werden soll, das eine durch einfache, das andere durch doppelte Unterlinirung bemerklich gemacht werde; endlich wieder ein schmales, worin Kiste und Lade, wo es zu finden ist, angemerkt werde c). Die Acten-Nummer fängt bey allen Urkunden oder Acten, sie müs-

gen zu topographischen General- oder Special-Rubriken gehören, mit jeder physiographischen Unter-Rubrik neu an, und lauft bis zu Ende der nemlichen physiographischen Rubrik ununterbrochen fort (als z. B. Baden-Baden Testament Nro. 1. 2.); d) der Eintrag der Characterisirung wird nur geradezu von der auf dem Umschlage befindlichen Aufzeichnung (vorausgesetzt, daß diese vorher schon Archivs-Ordnungsmäßig berichtet ist) abgeschrieben, und enthält also bloß die allgemeinen Charaktere sowohl von Urkunden als Acten.

## §. 18

Correspectiv auf dieses ist das Geschäfts-Repertorium, dessen Zweck es seyn muß, daß darnach die arbeitenden Råthe alles, was bey einer unter Hand habenden Arbeit dienlich seyn könne, leicht bestimmen, sicher überschauen, und für Fälle, wo, wie es oft geschieht, nur eine cursorische Uebersicht nöthig ist, sich daraus orientiren können. Es braucht demnach nicht alle, sondern nur diejenigen Acten nachzuweisen, welche in gewissen wichtigen Zweigen der Staats-Verwaltung für die sichere und leichte Uebersicht den Staatsbeamten nöthig sind. Urkunden und Acten werden darin nicht separirt, wie bey dem Bewahrungs-Repertorium, sondern nach dem Platze, der ihnen der Rubrik und der Zeit nach gebührt, beyde untereinander vermischt eingetragen. Die Urkunden müssen aber darin nun auch nach ihrem besondern

Charakter genau beschrieben seyn. Dieses Geschäfte-  
 repertorium soll fünf Hauptabtheilungen und zwey An-  
 hänge haben. Haupttheile sind 1) das Familien-  
 Repertorium, 2) das Staats-Repertorium,  
 3) das Hoheits-Repertorium, 4) das Kir-  
 chen-Repertorium, 5) das Lehens-Neper-  
 torium. Die Anhänge sind a) das Schuld-Ne-  
 gister, b) das Stammguts-Register.

§. 19.

Das Familien-Repertorium umfaßt als  
 les, was die Familienrechte, Verbindungen, Verhält-  
 nisse, und persönliche Privatgeschichte des Regenten,  
 seines Fürstlichen Hauses, ingleichen der ausgestorbe-  
 nen Regenten-Familien, von welchen die Lande an  
 die Markgrafschaft gekommen sind (z. E. der Gra-  
 fen von Eberstein) betrifft. Zur leichtern Fertiz-  
 gung und gewissem Uebersicht sind dafür in der ange-  
 hängten Physiographie eigene, keinen andern Verhält-  
 nissen offene Rubriken aufgestellt, nemlich; Abster-  
 ben, Chargen, Correspondenz, Deputat,  
 Familienstatuten, Geburten, Kunstsamml-  
 ungen, Notificationen, Ordensherr-  
 schaft, Personalien, Religionseigen-  
 schaft, Ritterorden, Titulatur, Verlaß-  
 fenschaft, Vermählung, Verzichte, Vor-  
 mundschaft; was demnach unter diesen Rubriken  
 liegt, kommt durchgehends in das Familien-Neper-  
 torium; auch kommt noch alles dahin, was Familien-

Glieder etwa als im Land possessionirte oder contrahirende Personen an Verhandlungen veranlaßt haben, obgleich solches unter den einzelnen betroffenen Ortschaften nach der Natur des Geschäfts mit andern Landesachen physiographisch im Bewahrungs-Repertorium eingetragen ist. Die Ordnung ist hier zuerst die alphabetische der Physiographie; sodann unter jeder Realrubrik, die Erstigkeit des Alters der Fürstlichen Familien = Glieder, von welchen darunter Handlungen einzutragen sind; dann erst die chronologische Ordnung, so daß also die zu einer Realrubrik gehörigen Handlungen einer fürstlichen Person alle beysammen gefunden werden.

## §. 19

Das Staats-Repertorium muß aus allen Rubriken diejenigen Urkunden und Acten in der Verzeichnung zusammen stellen, welche die Verhältnisse des Regenten oder des Landes mit dem Reiche und mit auswärtigen Territorial-Herren bestimmen, oder die deßfalligen Anstände und Ausübungsfälle darstellen, wohin also auch das Passiv-Lehen-Besen gehört. Die Ordnung in der Verzeichnung stellet zuerst die Verhältnisse zu Kaiser und Reich dar, und richtet sich wegen der übrigen auswärtigen Verhältnisse nach der alphabetischen Ordnung der Namen derjenigen auswärtigen Territorial-Herrschaften, mit welchen man in acutenmäßigen Verhältnissen stehet, so daß unter jede solche, nach der alphabetischen Ordnung der physiogra-

phischen Rubriken, unter welchen etwas einschlagendes vorhanden ist, in chronologischer Ordnung die Urkunden und Acten-Büschel zusammengetragen werden. (z. E. Wirtemberg, Floßrecht, Gerichtsbarkeit etc.). Das Einschlagende ist dabey nicht blos das, wo ein dergleichen Verhältniß mit der auswärtigen Herrschaft durch Streit oder Vertrag schon ausdrücklich zur Sprache gekommen ist, sondern alles was Zeit, Form und Art der Ausübung von solchen Fällen nachweist, wobey eine auswärtige Herrschaft ein Interesse hat, und also über kurz oder lang etwas deßfalls zur Sprache kommen kann. Acten über den Gütererwerb der Käufer aus angrenzenden Bannern des Auslandes in einem dieseitigen Bann oder über eine gegen sie ausgeübte Loosung gehören also z. E. hierher, nicht blos wenn schon darüber Spänne entstanden sind, sondern überhaupt weil sie ein Gegenstand sind, der ein concurrendes und differirendes Interesse zweyer Territorial-Herrschaften betrifft, desselb leicht und sichere Uebersicht durch gegenwärtiges Repertorium gesichert werden soll.

#### §. 21.

Das Hoheits-Repertorium umfaßt nach ähnlichen Prinzipien die Acten, welche das Verhältniß des Landesherrn zu den Patrimonial-Obrigkeiten des Landes, es seyen nun Ritter, Klöster, oder Städte, an Handen geben; dabey ist es einerley, ob dieses Verhältniß der Territorial-Subjection streitig oder un-

srittig seye. Nur alsdann wenn der Streit über diese Subjection nicht mit der Patrimonial-Obriegkeit zunächst und allein, sondern zunächst und hauptsächlich mit ihrer Landesherrschaft geführt wird, (wie z. E. der Streit wegen Inzlingen dem Herrn von Reichenstein gehdrig, mit Vorderbtreich) bleibet die Eintragung hier weg, weil sie alsdann in das Staats-Repertorium gehdrt.

§. 22.

Das Kirchen-Repertorium mu die Verhltnisse zu den Bischfen der catholischen Lande, sodann zu den Patronen oder Callatoren der Kirche, und zu den Zehentherrn sowohl an evangelischen als catholischen Orten zusammengestellt darlegen; die Ordnung ist hier die gleiche, wie bey dem Bewahrungs-Repertorium, nemlich nach der Topographie, nur da statt der General-Eintheilung nach Rubriken der Landestheile und Aemter, hier solche nach Diocesen und Decanaten oder Specialaten, und so auch die Ortsrubriken nicht nach dem weltlichen Markungs- sondern nach dem kirchlichen Kirchspiels-Umfange im Repertorium gemacht werden, und da nachmals unter jeder topographischen Special-Rubrik die Acten nicht unmittelbar schon nach der chronologischen Ordnung, sondern vordersamst noch genau nach der Alphabetischen der Phystographie eingetragen werden. Aus solchem Repertorium mssen alle Acten zur Kenntni kommen, welche den Umfang und die Einschrnkungen oder Col-

tionen der geistlichen Gewalt, die Rechte und Lasten der Patronen und Zehenthern, und die Verhältnisse der Zehnten jeden Orts zur Kirchenspielskirche ersehen werden können, ohne Hinsicht, ob das Verhältniß jemals schon strittig gewesen seye oder nicht: Genug daß es wegen concurrender Differenz der Interessen strittig werden kann.

§. 23.

Das Lehens-Repertorium endlich muß von allen Activ-Lehen, welche das fürstliche Haus jeweils hatte, oder noch hat, die Verhandlungen nachweisen. Es wird zuerst nach der Verschiedenheit der Lehens-Curien abgetheilt, (z. E. Badendurlachische, Ebersteinische.); darunter werden nachmals alle sowohl noch bestehende, als eingegangene oder abgerissene Lehen so eingetragen, daß zuerst unter der Aufschrift der Lehens-Curie die Acten kommen, welche das Lehenwesen derselben überhaupt betreffen; sodann in der alphabetischen Ordnung der Vasallen diejenigen Verhandlungen nach der Zeitordnung, welche jedes einzelne Lehen zum Gegenstand haben. Jedes Lehen wird, nach dem Geschlechtsnamen des ältesten bekannten Vasallen benannt und eingetragen, und diese Ordnung beybehalten, es mag sich hernach durch Veräußerung, weibliche Erbfolge, oder neue Wiederverleihung der Name der Vasallen ändern wie er will; nur werden alsdann dabey die Namen der nachkommenden vasallitischen Familien nachgetragen, (z. E. Schenk  
E 2



deinde Rippur, nunc Wfuhl): wo die Familie des ältesten bekannten Vasallen mehrere Lehen besessen hat, da werden sie nach der Erstigkeit der Zeit der Lehens-Constitution durch die Bemerkung, erstes, zweytes u. Lehen weiter unterschieden. Von heimgefallenen und incamerirten Lehen kommen zwar alle nach dem Heimfall über den Lehensgegenstand vorkommende Verhandlungen ferner nicht ins Lehen-Repertorium, aber die bis zur Incamerirung vorgekommenen müssen alle daraus ersehen werden können, jedoch sollen die heimgefallenen oder abgekommenen Lehen am Rande, durch den Beysatz, heimgefallen, oder abgegangen, so ausgezeichnet seyn, daß es bey dem Gebrauche dieser Repertorien leicht in die Augen falle.

## S. 24.

Das Schuldregister ist das Repertorium über alle Activ- und Passivschulden, welche dem fürstlichen Hause und Lande, oder den Kirchen, Gemeinden, und andern unter öffentlicher Vorsorge stehenden Körperschaften zustehen. Die Grundsätze, wornach es einzurichten ist, bestehen darin, daß a) alle Activa unvermischt und wiederum alle Passiva unvermischt, welche an Herrn und Land, ebenso die, welche an einzelnen Körperschaften gehören, je nach diesen Corporibus besonders zusammen, in chronologischer Ordnung eingetragen werden; b) daß dieser Eintrag nebst der Form der Schuldverhandlung, (z. E. eine Urkunde,

ein Actenbüschel 2c.) zugleich die Charakterisirung der Schuld nach den §. 9. angezeigten Grundsätzen so enthalte, daß vornemlich auch die Art und die Zeit der Ablösllichkeit, die Geld=Sorte der Heimzahlung, die Sicherheits=Abreden durch Pfand oder Bürgen, samt dem respectiven Entleiher oder Darleiher daraus ersesehen werden könne, c) daß das Register alle Schulden ohne Unterschied der abgetragenen oder noch bestehenden umfasse, d) daß es einen breiten Rand neben sich habe, worauf die Ablösung rückweisend angezeigt oder nachgetragen werden könne, e) daß in Absicht aller übrigen Umstände der Form, die mehr gleichgültig sind, zwar die Conformität mit der vorhin beobachteten Weise die fernere Form bestimme; aber von dem, was hiernach jetzt einmal angenommen ist, in Zukunft nicht willkürlich abgewichen, sondern das Schuldregister stets nach einsörmigen Grundsätzen fortgeführt werde.

### §. 25.

Das Stammguts=Register muß a) voraus enthalten, was nach bekannten Nachrichten das fürstliche Haus an Allodien zu der ersten Zeit besessen hat, von welcher noch archivalische Acten gesammelt vorhanden sind, mit Anzeige der Quellen, woraus die Nachrichten genommen wurden; b) eine Anzeige der liegenschaftlichen Allodial=Erwerbungen, die es seit der Zeit gemacht, und c) eine gleiche Anzeige der liegenschaftlichen Allodial=Veräußerungen, die es seit jener Zeit vorgenommen oder erlitten hat, und zwar d)

beide nicht abgefordert, sondern nach der chronologischen Ordnung untereinander verzeichnet; jedoch e) dadurch augenfällig unterschieden, daß die Orte und Stücke des Erwerbs in einem — rechts der Beschreibung zu lassenden Felde, jene der Veräußerungen aber auf dem links zu lassenden gleichen Felde, die Zeit des Erwerbs oder die Veräußerung durch eine Mittelzeile oberhalb der Beschreibung, und der Repertorial-Ort der Urkunde durch eine gleiche Zeile unter derselben angedeutet werde. Z. B.

Die            Mensi            Anno

Rußheim    erkaufte der Markgraf N. N. von Baden  
Zehnten     den von N. N. den Zehnten zu Ruß-  
Kirchensatz    heim samt Kirchensatz um N. N. Gul-  
den.

vide Originale Rußheim Nro. 12.

Die            Mensi            Anno

Verkauft der Markgraf N. N. an N.  
N. den Hof genannt der Stierhof zu Wöfzingen  
Wöfzingen samt Schäferentrieb um N. Stierhof  
N. Gulden.                                    Schaftrieb

vide Originalien Wöfzingen Nro. 48.

Auf diese Weise muß bewirkt werden, daß die jeweils vorgegangenen Aenderungen, Minderungen und Mehrungen des Familien-Fideicommisses des Regenten daraus schnell übersehen werden können.

## S. 26.

Zu jenen beyden Hauptrepertorien kommt nun ein drittes, nemlich das Abgabs-Repertorium. Nach der Tagesordnung soll es bey jedem Tage, wo etwas abgegeben wird, enthalten in einem ganz schmalen Felde linker Hand, die fortlaufende Zahl der Abgabe, die mit jedem bürgerlichen Jahre von neuem anfängt, sodann in einem weitem etwas minder schmalen Felde, auf dieser Seite Jahr und Tag der Abgabe, alsdann in einem Felde rechter Hand das topographische und physiographische Rubrikwort, in dem Hauptfelde, mitten das Datum und die Nummer der Verfügung, womit die Acten erfordert worden sind, oder wenn es ein Zettel einer zu solcher Einforderungsart ermächtigten Person wäre, dessen Tags-Anzeige und die Zahl, die er in der Ordnung der Aufbewahrung solcher Zettel hätte, sodann ganz summarisch den Gegenstand oder die allgemeinen Charactere der abgegebenen Acten oder Urkunden, nebst der Rückweisung auf die Stelle in dem Bewahrungs-Repertorium, wo das befragte Stück eingetragen ist. Zugleich muß es ein alphabetisches Register haben, worin die Rubrikworte, von welchen Acten abgegeben sind, mit der einzelnen Zahl des Abgabs-Postens eingetragen werden, wornach solcher in dem Abgabs-Verzeichnisse leicht aufgefunden werden könne. Wenn nachmals solche Acten zurückkommen: so muß zu schneller Uebersicht sowohl dieser Eintrag als dessen Nummer im alphabetischen Register durchstrichen werden, jedoch so,

daß der Durchstrich der Leserlichkeit nicht schade. Da-  
 bey allein aber darf man nicht stehen bleiben; sondern  
 es muß zugleich der Tag der Rücklieferung, sodann  
 bey Collegial = Rücklieferungen, Tag und Zahl der  
 rückliefernden Verfügung, bey Rücklieferungen einzel-  
 ner Personen aber die Rückgabe oder Cassirung ihres  
 Empfang = Zettels in einem eigens dazu zu widmen-  
 den Felde beygemerkt werden.

§. 27.

Da Vollständigkeit ein Haupterforderniß ei-  
 nes guten Archivs ist: so muß auf die möglichste Bey-  
 bringung aller etwa abgängigen Nachrichten und Ur-  
 kunden, und auf eine periodische ordentliche Nachlie-  
 ferung dessen, was zum Archive vereinigt ist,  
 der stete Bedacht genommen werden. Für die erste  
 Absicht ist erforderlich, a) daß, wo die Archivbeam-  
 ten in den Acten Lücken entdecken und Spuren finden,  
 durch deren Verfolgung Urkunden oder Acten, welche  
 zu deren Ausfüllung dienen, beygebracht werden könn-  
 ten, davon die berichtliche Anzeige an das Geheim-  
 raths = Collegium gemacht werde, damit dieses dem  
 Landesfürsten über die Nothwendigkeit, Nützlichkeit  
 und Ausführbarkeit der zu dieser Ergänzung erforderli-  
 chen Maßregeln den Vortrag mache; sodann b) daß  
 aus allen gedruckten Urkunden = Sammlungen, frem-  
 den Deductionen, und andern dergleichen Schriften,  
 mit denen sich bekannt zu machen, ohnehin eine Pflicht  
 jedes Archivbeamten ist, die auf die diesseitige fürstli-

che Familie oder Lande und Ortschaften = Bezug habenden — vorhin nicht schon im Archive vorhandenen Urkunden abschriftlich ausgehoben, und, jedoch mit der auf der Abschrift selbst unfehlbar beyzufügenden Anmerkung, woher jede genommen ist, an den gehörigen Ort im Archive niedergelegt werden. In der zweyten Hinsicht haben die Archivbeamten zu gewärtigen,  $\alpha$ ) daß alle Verträge und andere in solenner Form verfaßt werdende Urkunden jedesmal gleich nach deren völliger Berichtigung von den betreffenden Dicastereien, unter Zurückbehaltung der zum Handgebrauche nöthigen Abschriften, ihnen zur Aufbewahrung werden zugesandt werden, welche dann jedesmal, mit dem S. 8. erwähnten characterisirten Umschlage versehen, ins Repertorium nachgetragen und an ihren schicklichen Platz niedergelegt werden müssen, nachdem zuvor gleichbalden dem zusendenden Dicasterio der Empfang angezeigt worden;  $\beta$ ) daß alle zehen Jahre von den Landes = Dicastereien [welche als die anordnenden Stellen allein, nicht aber die Ober- und Aemter und andere Landbeamtungen als bloße vollziehende Stellen, der Regel nach, Acten zum Archive abzugeben haben,] die Acten, welche alsdann das Ablieferungs = Alter erreicht haben, zur Einverleibung ins Archiv abgegeben werden.

## S. 28

Außerordentlicher Weise findet diese Abgabe auch von den Landbeamtungen, mit Ausnahme

der zum Amtschreibereysache gehörigen Acten, an das Archiv statt: a) Jetzt erstmals wegen aller über 1701. hinaufreichenden Acten, so bald die nach dieser Ordnung einzurichtende Archivsbearbeitung in den Gang gesetzt wird; b) so oft als dem Archive in irgend einem Theile ein Unfall widerfahren würde, der einen Actenverlust zur Folge hätte, in welchem Falle die Archivs-Inspection dafür zu sorgen hat, daß von allen Beamtungen, deren Acten eine Ausfüllung der Lücke wirken können, solche eingefordert, und zur Ergänzung das Laugliche daraus ausgehoben, sofort dem Archive einverleibt, der betreffenden Bedienstung aber, so weit es für ihren Gebrauch nöthig wäre Abschrift davon zugefertigt werde. Eine Einlieferung hat ferner c) jedoch nicht zur Bearbeitung, sondern bloß zur Aufbewahrung alsdann statt, wenn bey einer Landbedienstung die Anhäufung verhältnißmäßig zu groß wird, wo aus den entbehrlichsten Fächern zur Platzgewinnung so viel von ältern Acten ausgehoben werden mag, als für diesen Zweck weggeschafft werden muß, welches Ausgehobene mit einem darüber nach Ordnung des Dienst-Repertorii verfaßten maßgebenden Verzeichnisse zum Archiv eingesandt und dort nach der consignirten Ordnung, in welcher es einlangt, ohne weitere Bearbeitung niedergelegt wird, immer einen vom Archive separaten Acten-Körper ausmacht, und bloß als anvertraute Habe dort anzusehen ist.

## §. 29.

Die Dicastrien hingegen müssen, die unten ausgenommenen Fälle abgerechnet, alle ihre Acten und Protokolle, so bald sie zu der bestimmten = Ablieferungs = Zeit, d. h. in jedem Decimal = Jahre, vierzig Jahre geschlossen sind, dahin, mit einer nach ihrer Registratur = Ordnung gefertigten ausführlichen Consignation, abgeben. Geschlossen wird ein Actenbüschel in zwey Fällen geachtet; der erste Fall ist, wenn zu denen Verhandlungen, die er enthält, seit vierzig Jahren nichts dazu Gehöriges vorgekommen, und er also inzwischen nicht weiter unmittelbar gebraucht worden ist; der andere Fall, wo ein Actenbüschel geschlossen wird, ist da, wenn der fortlaufenden Verhandlungen so viele werden, daß nach §. 15. er abgebrochen und ein weiterer Theil, als Fortsetzung der Acten über den nemlichen Stoff angefangen wird, und nachmals in einem solchen abgebrochenen Actenbüschel das neueste Stück zur Ablieferungszeit vierzigjährig ist. Diese geschlossenen Acten sollen, zur Sicherheit daß man sich jedesmal der Abgabeperiode erinnere, allemal im Decimaljahre (1810. 1820. 2c.) geschehen: mithin müssen ordentlicher Weise alle Acten, die noch nicht über 40 Jahre alt, und keine, die über 50 Jahre alt sind, in den Registraturen bleiben, und die Abgabe liefert jedesmal solche, die zwischen 40 und 50 Jahren sind (nemlich 40 Jahre und was von einer Ablieferungszeit zur andern diejenigen älter werden, welche zuvor, obwol nahe an 40 Jahren, doch noch nicht zur Ablie-



ferung geeignet waren, nun aber 40 Jahre alt sind.) Ausgenommen sind a) Acten, deren Anfang zwar über 40 Jahre hinaufreicht, deren Schluß aber noch nicht das Ablieferungs-Alter erreicht hat, als welche, bestimmt zu reden, unter der Regel noch gar nicht begriffen sind; b) Originalien, welche, wie zuvor gemeldet worden, gleich nach ihrer vollendeten Solennisirung, ohne die allgemeine Ablieferungszeit zu erwarten, abgegeben werden; c) Deductions-Concepte, wenn die Deductionen nicht gedruckt, sondern nur für den Collegial-Gebrauch geschrieben werden, mit denen es wie mit jenen Originalien zu halten ist; endlich d) Acten, welche bloß eine Sammlung von Notizen zum Collegial-Gebrauche enthalten, als Vertrags- Abschriften, Lagerbuchs-Abschriften u. d. gl., welche ordentlicher weise niemals abgeliefert werden.

## §. 30.

Da solchemnach Aemter und Landbedienstungen, der Regel nach, niemals an das Archiv Acten abgegeben: so haben auch diese nach dem bisher dargelegten Archivplane ihre Registraturen einzurichten nicht nöthig; jede bisher bestandene, wenn nur sonst zur Aufbewahrung und sichern Wiederauffindung der Acten, hinlängliche Ordnung kann allda ferner beibehalten werden, die Dicasterial-Registraturen hingegen müssen künftig wegen ihres Zusammenhangs in demjenigen, was die Beschaffenheit der Acten bildet, sich in so weit darnach achten, daß a) in Absicht auf Claß-

ficirung (S. 7.) sie wohl in Acht nehmen, was zur Urkunden = Classe gehört, damit sie nichts dergleichen den Acten anstecken, sondern so lang wohlbehalten besonders bey sich niederlegen, bis der Fall der Abgabe zur Verwahrung ans Archiv da ist, weßfalls, auch wenn die deßfallßige Anweisung von ihrem Collegio vergessen würde, sie die geziemende Anzeige davon zu machen nicht versäumen müssen; b) In Characterisirung der Acten und Urkunden (S. 8.) liegt ihnen nur die allgemeine, nicht aber eine besondere ob, welche letztere bloß von Archivs = Acten in den dazu geeigneten Fällen gefordert wird; c) In der Rubricirung und Fasciculirung müssen sie die Vorschriften dieses Plans S. 10. — 14. auch ihres Orts zur Richtschnur nehmen, so gut es ihnen nach dem Maße ihrer Einsichten möglich ist; doch kommt auf eine etwa nicht ganz richtig getroffene Wahl einer Rubrik hier so viel nicht an, weil für das Laufende das Gedächtniß der Registratoren die Auffindlichkeit noch immer hinlänglich sichert, und bey der Abgabe solcher Acten ans Archiv ihre Characterisirung und Rubricirung ohnehin von neuem durchgesehen und erwogen wird, und darf also hierunter keiner dabey ängstlich sorgen, ob er auch in der Rubricirung ganz die Absicht des Plans getroffen habe. d) Die Sortirung und Einquartirung nach der verschiedenen Wichtigkeit an verschiedenerley Orten, sammt der übrigen vorgeschriebenen Form der Aufstellung, geht sie nichts an; sondern es verbleibet in jeder Registratur bey der einges

führten, durch Uebung bekannten Art der Niederlegung der Acten, wenn nur alles nach dieser in Ordnung gehalten und nicht Verwirrung bringende Aufhäufung außerhalb des bestimmten Locals geduldet wird. e) Die Repertorisirung fällt in Absicht auf Bewahrungs- und Geschäfts-Repertorien ganz weg, nur ein Abgabs-Repertorium oder Diarium muß geführt werden, das aber an keine Form gebunden ist, sondern so fortgeführt werden mag, wie es jeder Registratur nach ihrer Manipulation zur leichten Uebersicht und Nachweisung am bequemsten scheint. Daß übrigens f) sie sich in der Abgabe, zu Recitirung der Archive, nach dem vorhin Gesagten (§. 29.) so viel sie davon betreffen kann, richten müssen, versteht sich von selbst.

## Zweyter Abschnitt.

### Von Ausführung und Erhaltung des Archivs = Plans.

#### §. 31.

Damit die Vereinbarung aller im Archive vorhandenen, verschiedenley nach abweichenden Grundsätzen bearbeiteten und auf vielfache Art repertorisirten Acten zur uniformen Ausführung dieses Plans ohne alle Verwirrung geschehe und keine Geschäfts-Stockung wegen der Acten entstehe, die etwa inzwischen einem arbeitenden

Rathe nöthig werden: so müssen, wann alle Kästen nach  
 einer den bisherigen Repertorien gemäßen Ordnung auf-  
 gestellt, auch darein alle Acta durch Zurückgabe derer  
 bey Rätthen oder Dicasterien noch befindlichen, von  
 diesen zu reclamirenden Acten wieder versammelt sind,  
 — als wofür besonders der Archivs-Commissär sorgen  
 muß, alsdann a) die Kästen an fest aufgehefteten  
 Karten mit fortlaufenden Zahlen so numerirt werden,  
 daß die Kästen der Urkunden=Classen und jene der  
 Acten=Classen jede ihre eigene Reihenzahl haben, die  
 durch Vorsehung von U. und A. unterschieden würde,  
 (also U. 1. 2. 3. u.) sodann b) müssen sämtliche  
 vorhandene Repertorien in einer schicklichen Ordnung  
 mittelst aufzeichnender römischen Ziffern unterschieden  
 und nach deren fortlaufenden Ordnung in ein Ver-  
 zeichniß gebracht werden, auch ist bey jedem Eintrag  
 eines Repertorii anzumerken, wann und von wem,  
 auch zu welchem besondern Zwecke dasselbe gefertigt, ob  
 dieses durch ein etwa vorhandenes neueres abgeändert  
 worden, ob nach solchem die Acten in den Kästen wirk-  
 lich rangirt sind, und was etwa sonst noch anzumerken  
 wäre, c) wären in jedem Repertorio, wo es nicht schon  
 geschehen, die einzelnen Urkunden und Acten=Einträge  
 Posten für Posten vom Anfange bis zum Schlusse mit  
 fortlaufenden deutschen Zahlen zu versehen, damit man  
 z. E. durch Repert. X. fasc. 517. gleich bestimmte  
 den allda beschriebenen Actenbüschel bezeichnen könne.  
 Hierauf d) sollen von den Umschlägen oder Aufschrifts-  
 Blättern der Acten, welche die bisherige Repertorial-

zeichen, Rubriken und Characterisirungen enthalten, Abschriften, jede besonders auf eine Seite eines halben Bogen, so gedrängt, daß die untere Hälfte der Seite unbeschrieben bleibt, gefertigt werden, wobey e) lediglich der Ordnung der numerirten Kästen und ihrer Fächer nachgegangen, so fort auf jedem solchen Blatte die Nummer angemerkt werden muß, welche Kasten und Fach führet, wo der Actenstock liegt, dessen Aufschrift jenes Blatt darstellt; endlich f) unten auf den weiß gebliebenen Raum dieser Blätter wird vorerst nur das topographische und physiographische Rubrikwort, worunter künftig nach dem Plane, den diese neue Ordnung vorschreibt, dieser Actenstock kommt, nebst den Rubrikwörtern, wohin er etwa remittirt werden muß, durch die dazu vermög der nachfolgenden Sanction autorisirte Personen mit farbiger Dinte beygezeichnet; g) durch die Zusammenstechung dieser Bdggen nach der seitherigen Repertorial-Ordnung und durch deren fortlaufende Nummerirung mittelst Besetzung der Seitenzahl, womit zugleich ein neues Interims-Repertorium gebildet wird, ist alsdann die Uniformirung der Acten nach dem jetzigen Plane so präparirt, daß ein sicherer Zusammenhang der neuen Ordnung mit jener, die zuvor war, besteht, und damit die Möglichkeit gegründet ist, die Identität eines nach der alten Ordnung allegirten Documents in der neuen leicht auffinden und darlegen zu können, und daß zugleich diese Arbeit in Zusammenhaltung mit den ältern Repertorien die Stelle eines Sturzes des Archivs nach den alten

Die

Repertorien vertritt. In dieser letztern Hinsicht h) muß alsdann der Archivar sorgfältig zu den alten Repertorien verzeichnen lassen, welche darin bemerkte Urkunden und Acten sich nicht mehr vorfinden, und das bey anzeigen, welches Schicksal sie wahrscheinlich gehabt haben.

## S. 32.

Die nächste Arbeit, welche dieser Uniformirung folget, ist die Umquartirung der Acten nach dem neuen Plane. Zu diesem Ende wird nun a) ein alphabetischer Index der topographischen Rubriken, die in diesem Interims-Repertorium jedem Actenbündel, nach S. 31. Lit. e. benzezeichnet sich befinden, also verfertigt, daß bey jedem dessfalligen Rubrikworte im Index die Nummer aller derer Blätter angemerkt werde, welche als dahin gehdrig damit bezeichnet sind; sofort b) wird ein weiterer alphabetischer Index der physiographischen Rubriken gefertigt, nach welchen die Acten, welche jenem topographischen General-Rubrum angehören, ihre Unterabtheilung bey der Locirung erhalten, und jedem Rubrikworte wird hier abermals die Nummer aller derer Blätter beygesetzt, welche in dem Interims-Repertorium damit bezeichnet sind. Hiernächst c) wird nun nach diesem doppelten Index die wirkliche Umquartirung dadurch bewirkt, daß man Kasten vor Kasten nach der Ordnung der Nummern die darin liegenden Acten aushebt, und dagegen diejenigen, welche bey Beobachtung der

§. II. angegebenen Locations = Ordnung dahin gehö-  
ren, von den Orten, wo sie bisher lagen, erhebt, und  
sie dorthin bringt, sofort d) gleich alsdann, wo dies  
ses geschieht, in dem gedachten Interims = Repertorium  
nun die Nummer des Kastens und Faches, wo jeder  
Actenbüschel zu liegen kommt, auf das dort befindliche  
Blatt, das die Charactere und das alte Standquartier  
dieses Büschels schon vorhin [nach §. 31. Lit. d.]  
enthält, nun ebenfalls auf der dazu unbeschrieben ge-  
bliebenen Hälfte annotirt, und e) mit dieser Arbeit  
eben wohl continuirt, bis sie durch das ganze Archiv  
durchgeführt ist, wobey aber f) die Betrachtung nicht  
außer Acht gelassen werden darf, daß jedem der Ord-  
nung nach gefüllten Kasten gegen über ein ganz leerer  
für die nemlichen Materien, womit der andere gefüllt  
ist, stehen bleiben müsse, in welchen demnächst der  
unter die nemlichen Rubriken geeignete Zuwachs je-  
weils einquartirt werden könne.

## §. 33.

Wenn diese Arbeit vollendet ist: dann trifft die  
Reihe die Regulirung, d. i. die innere Bearbei-  
tung der Actenbüschel, so weit solche vorhin noch nicht  
gehörig geschehen wäre, und die damit verbundene Re-  
vision und endliche Berichtigung der Characterisirung,  
welche auf den Actenumschlägen und Aufschriften be-  
findlich ist, zu welchem Ende a) das Interims = Re-  
pertorium mit den ältern Repertorien verglichen und  
dasjenige ausgezeichnet werden muß, was nicht zuvor

schon seinem innern Gehalte nach archivsmäßig bearbeitet war; das dann b) nach und nach zu dieser Bearbeitung nach der Ordnung der wichtigen, dann der mittelwichtigen Kästen ausgehoben und ausgeheilt wird. So wie diese Arbeit vorschreitet, wird zugleich c) aus dem Interims-Repertorio mit Hülfe seines doppelten Indicis durch abschriftliche Uebertragung der rectificirten Beschreibung der Rubriken, der Characterè und des dormaligen Standorts der Urkunden und Acten in die S. 17. angemerkten Felder des Archivs-Dienst- oder Bewahrungs-Repertorii dieses gefertigt, wobey dann der in dem Interims-Repertorium bemerkten Wörter und Zahlen der alten hierdurch abgethanen Ordnung keine weitere Erwähnung geschieht. Wenn nachmals d) dieses nach dem Plane einst vollendet ist, dann werden die weitem S. 19. — 25. gemeldeten Theile des Geschäfts-Repertorii erst gefertigt, jedoch mit Ausnahme des Schuldregisters; das so, wie es schon angefangen und bis auf die laufende Zeit fortgeführt ist, auch inzwischen immer continuirt werden muß.

#### §. 34.

Zugleich mit jener ersten Einrichtung erstmals, und dann künftig von zehen zu zehen Jahren, wie die Ablieferungen der Dicastral-Acten geschehen, muß deren Einverleibung in das Archiv innerhalb des Zeitraumes bis zur nächsten Ablieferungsfrist nicht nur vorbereitet sondern auch vollzogen werden. Bey der Vorber-



reitung der Incorporation ist a) die Abschrifts-  
 nahme der Acten = Aufschriften unnöthig, sondern es  
 genüget, daß das Verzeichniß, nach welchem sie abge-  
 liefert werden, und welches der abliefernden Registratur  
 zurückgegeben werden muß, so abgeschrieben werde,  
 daß auf einem breiten Rande, das nöthige beygesetzt  
 werden kann, wo dann b) die abgelieferten Acten in  
 der Ordnung dieses Verzeichnisses an dem dazu be-  
 stimmten Orte, einstweilen auf Repositorien nieder-  
 legt werden. Hierauf c) wird mit allen Acten die §.  
 31. Lit. e. gemeldete Manipulation in dem Maße  
 vorgenommen, daß die künftig den Acten nach diesem  
 Plane zu bestimmenden Rubriken — statt auf die Abs-  
 chriften der Pallien — hier nur an den Rand jenes  
 Verzeichnisses gesetzt werden. Diesem folgt d) die Ver-  
 gleichung der Verzeichnisse der, von den verschiedenen  
 Collegien abgegebenen Acten, damit jene zusammen-  
 gebracht werden, welche häufig über einerley Gegen-  
 stand bey mehreren Collegien durch communicative  
 oder getheilte Behandlung erwachsen. Diese Vereini-  
 gung geschieht dadurch, daß man zu den Acten desje-  
 nigen Collegii, bey welchem die Hauptacten eines  
 solchen getheilten Gegenstandes vorkommen, die das-  
 nemliche betreffenden Acten der übrigen Collegien bey-  
 legt, und sie mit jenen vorerst durch Umwindung eines  
 Fadens gegen zufällige Wiedertrennung sichert, fort in  
 dem Verzeichnisse derjenigen Collegien, aus deren Ac-  
 tenmasse hierdurch etwas wegkommt, die Acten-Num-  
 mer der Consignation des andern Collegii, welcher so

ner Actenbüschel zugesellt ist, annotirt. Hierauf wird  
 e) die Aussonderung der Acten, welche nach den Rubriken zum Haupt- oder zum Nebengewölbe zu gehö-  
 ren scheinen, so vorgenommen, daß die Acten nun auf  
 zwey eingetheilte Haufen gelegt werden, doch immer  
 noch bey jedem Haufen mit Beybehaltung der Abliefe-  
 rungs-Ordnung, wornach sie in jenen Verzeichnissen  
 eingetragen sind.

§. 35.

Hierauf folgt die Einverleibungs- Arbeit,  
 und zwar zur Platzgewinnung, zuerst bey den zum Ne-  
 bengewölbe gehdrigen geringfügigen, aber meist vor-  
 lumindsen Acten. Deßfalls wird 1) jeder Faszikel  
 cursorisch durchgesehen, um zu ermessen, ob nicht etwa  
 unter der geringfügig scheinenden Rubrik eine wichtige  
 Materie durch Irrthum des Dicasterial-Registrators  
 eingelaufen, oder in der unwichtigen Materie theilweise  
 etwas wichtiges enthalten sey; wo im ersten Falle der  
 Faszikel alsdann mit der am Ablieferungs-Verzeich-  
 nisse gemachten Randbemerkung des Rubrikworts, un-  
 ter welches er eigentlich gehört, einstweilen hinüber an  
 seinen Ort unter die zu bearbeitenden wichtigern Acten  
 zu legen wäre, oder im letztern Falle das wichtigere  
 daraus zu gleichem Endzwecke extrahiret werden müß-  
 te. Sodann 2) wo mehrere Faszikel verschiedener  
 Collegien, vermög der §. 34. Lit. d. angegebenen Ope-  
 ration heysammen liegen, werden nun diese in chrono-  
 logischer Ordnung zu einem Faszikel vereintgt, falls

sich bey der nochmaligen Durchsicht findet, daß sie wirklich ein und denselben nicht bloß physischen sondern auch rechtlichen Gegenstand behandeln: mit anderen Worten, daß das Materielle und Formelle der Behandlung und mithin auch der Gesichtspunkt und die Behandlung nach diesem Gesichtspunkte eins ist; (z. B. wenn über ein todeswürdiges Verbrechen bey dem Hofgerichte über die Erkenntniß der Strafe, bey der Regierung über die Billigkeit ihrer Vollziehung, bey dem Geheimenrath über die Rätlichkeit der Bestätigung, und bey der Rentkammer über die Kosten der Vollziehung Acten erwachsen: so sind diese nun im Archive in einen Actenbüschel zu vereinigen). Wo sie hingegen verschiedene Behandlungsgesichtspunkte und Zwecke zeigten, (z. E. ein Kammerfasszikel über die Abgaben eines Kaufs von einem gewissen Gut, und ein Hofrathssasszikel über eine daran verlangte Lösung): da müssen sie unverbunden bleiben, und jeder an seinen Ort durch passende Rubricirung und Characterisirung verwiesen werden; Hierauf 3) wird zu Berichtigung oder Umarbeitung des Umschlags mittelst Vorzeichnung der planmäßigen Rubriken geschritten, und jedesmal das Rubrikwort, das nun der Actenbüschel erhält, an den Rand des Ablieferungs-Verzeichnisses beygeschrieben, und damit abermals die Einsicht in den Zusammenhang der ehemaligen Ordnung mit der neuen gesichert: Alsdann folgt 4) ihre Niederlegung im Nebengewölbe auf das betreffende Repositorium, wobey sowohl auf

dem Acten-Umschlage als in dem nurgedachten Ablieferungs-Verzeichnisse am Rande das bestimmte Fach der Niederlegung angemerket werden muß.

## S. 36.

Bei dieser Bearbeitung der minderwichtigen Acten soll auch zugleich darauf der Bedacht genommen werden, daß durch Cassirung des Ueberflüssigen ihr Umfang möglichst ins Kleine gebracht werde, wozu folgendes vorgeschrieben wird: a) alle weiße unbeschriebene Blätter müssen weggeschnitten werden; b) alle Bögen, worauf nur solche Conclusa stehen, welche den Ordnungsgang bestimmen [als z. E. zum Bericht, zum Gutachten] müssen cassirt werden, wenn zuvor nur auf der Piege, deren Gang dadurch bestimmt wurde, die Annotationen des Beschlusses mit einer kurzen Abreviatur, als [z. B.] zum Bericht, [z. G.] zum Gutachten, gemacht werden, damit nicht ein Schein einer Unvollständigkeit eines Actenbüschels entstehe, wenn eine Collegial-Nummer auf einer Piege ohne Nachweisung eines Collegial-Beschlusses erszehen wird; c) von allen Piegen, die doppelt bey einem Actenbüschel sind, z. E. zwey Copieen oder ein Concept und ein Mundum, da soll, vorausgesetzt daß beyde gleichlautend seyen, und nicht etwa eines etwas weiteres als das andere enthalte, [wo sonst beyde conservirt werden müßten] dasjenige, welches am besten conservirt oder am leserlichsten geschrieben ist, beybehalten das andere cassirt werden, besonders d) aus allen Unter-

suchungsfachen über Verbrechen wird nur der Bericht, womit die Acten zur Erkenntniß eingeschickt werden, die Relation und der Vortrag an den Regenten, wo deren vorhanden sind, sodann die Erkenntniß und eine etwa früher oder später nachgefolgte Begnadigungs-Verfügung beybehalten, alles übrige wird cassirt; e) aus allen Prozeß-Acten der Justiz-Dicasterien behält man nur bey die Zwischen-Bescheide, wohin auch die Erkenntnisse über Appellations- und Restitutions-Prozesse gehören, sodann die producirten Beweis-Urkunden oder Zeugen-Verhöre, die Endbescheide, die Interposition der Rechtsmittel, die Nachricht über deren Erledigung und jede Relation oder schriftliches Votum, alles übrige aber wird cassirt; nur in dem Fall, wenn etwa die Relation ermangelt, müssen die Hauptschriften des Prozeßes, um daraus auf begehende Fälle die Erklärung der Urtheile erheben zu können, beybehalten werden; f) bey den Acten der Jahrsberichte über Polizey-Anstalten finden sich häufig als Belege eine Menge Berichte der Ortsvorgesetzten: diese sind ebenfalls als überflüssig alle zu cassiren.

## S. 37.

Wenn dieses größere und minderwichtige auch leichter zu bearbeitende Volumen von Acten an seinen Ruheort gebracht ist, so wird, nachmals die Bearbeitung der eingelieferten wichtigen und mittelwichtigen vor die Hand genommen. Diese umfaßt 1) wieder die nächst zuvor S. 35. et 36. ange-

zeigten Operationen in den dazu geeigneten Fällen, nur daß  $\alpha$ ) die S. 36. sub a) angezeigte Abschneidung der weissen Blätter auf die hochwichtige Classe der Acten nicht ausgedehnt werden darf, und daß  $\beta$ ) die Cassanda hier keineswegs wirklich vernichtet werden, wie das bey der unwichtigen Acten-Classe geschiehet; sondern daß man sie nur in einen Umschlagsbogen leget, welchem das nemliche Rubrikwort und der gleiche General-Charakter, wie den Hauptacten, aufgezeichnet sind, damit nachmals diese gesammelten Faszikel von Duplicaten, so bald die Hauptacten ins Hauptgewölbe gebracht worden, nach der nemlichen Ordnung des Archivplans im Nebengewölbe niedergelegt werden mögen, damit in Fällen, wo durch ein Mißgeschick Acten verloren giengen, aus diesen Duplicat-Faszikeln mit Zuhülfnahme der Original-Prozokolle ein etwelcher Wiederersatz der verlorenen Acten möglich werde. Eben so werden auch von den Originalien die Lehenbriefe der ausgestorbenen Vasallen, welche alsdann zurückgeliefert zu werden pflegen aber in jeder Rücksicht überflüssig sind, weil sie in den Lehenreversen schon vorhanden sind, separirt und in das Nebengewölbe übergesetzt. Desgleichen auch die Dienstreverse verstorbenen Diener. Nicht weniger  $\gamma$ ) muß die Pallirung der Acten (deren S. 35. Nro. 3. Meldung geschieht, und die dort, wenn nicht der alte Umschlag allzu abgenutzt oder allzu unempfänglich für die neue Berichtigung ist, mit dessen Beybehaltung geschehen mag) hier immer durch

Vorheftung eines neuen archivsmäßig eingerichteten Umschlags verrichtet werden: dann d) folgt die Einquartirung in ihre bestimmte Plätze im Gewölbe, und die damit gleichen Schritt gehende Eintragung in das Bewahrungs = Repertorium, ingleichen in die Geschäft = Repertorien, wenn diese einmal fertig sind.

S. 38.

Bey dieser Actenclasse müssen jedoch die Acten zugleich einer genauen Aufmerksamkeit auf deren Inhalt gewürdiget, und deßfalls bedächtlich gelesen werden, damit man sicher sey, daß alles was zu einer andern Rubrik gehört, die ebenfalls hochwichtig oder mittelwichtig ist, an den gehörigen Ort extrahirt oder remittirt werde, je nachdem es die Beschaffenheit erfordert. Extrahirt werden einzelne Stellen aus Urkunden und Acten, wenn diese zu Ergänzung der Materien der Verhandlung eines ohnehin vorhandenen andern Actenbüschels nöthig sind, und diese zu ergänzende Verhandlung zu hochwichtigen Gegenständen gehört. Remittirt werden sie mittelst Bemerkungen in den Repertorien und auf den Acten = Umschlägen, daß zu diesem Actenbüschel oder Rubrum Acta unter einem andern Rubrum zu vergleichen seyen, und geschieht dieses so oft die Verhandlungen ihrer Natur nach verschiedene Gegenstände umfassen, oder der Gegenstand vieldeutig ist, über den sie sich verbreiten, oder die einzelnen für eine andere Verhandlung ergänzenden Stellen, weil sie keine hochwichtige Acten betreffen, nicht extra-

hirt wurden, und also hierdurch in Erinnerung gehalten werden müssen. Die Remission muß jedoch in den Repertorien nicht durch wiederholte ausführliche Eintragung ein- und desselben Actenstücks, sondern nur durch kurze Rückweisung, wo etwas einschlagendes schon eingetragen sey, geschehen. Wo es zweifelhaft wäre, ob etwas bey einer andern Rubrik nöthig sey, da mache man in einem, von jedem Archivbeamten zu haltenden, und von allen jeweils zu ihrer Notiz durchzusehenden Notabilienbuche die kurze Anmerkung sowohl davon, als von andern jeweils in der Bearbeitung ausstossenden Nachrichten oder Ideen, deren Wiedererinnerung bey weiterem Fortgange der Bearbeitung von Nutzen seyn kann, damit seiner Zeit bey Bearbeitung der weitem einschlagenden Rubriken über jene zweifelhafte Nothwendigkeit entschieden, und das diesfennach noch etwa weiter nöthige nachgeholt werde. Niemals aber muß in irgend einer Hinsicht, es sey nun mit Dinte oder Bleystift, den Actenstücken selbst am Rande von den Archivsbeamten etwas beygemerkt werden, ja selbst alle Unterstreichungen einzelner Stellen müssen unterbleiben, und können nur kurze Vorstriche von Bleystift vor den Zeilen, und auch das nur in den Acten, keineswegs aber in Urkunden als Hülfsmittel des Gedächtnisses geduldet werden, da alles weitere leicht zu Zweifeln über Richtigkeit oder Glaubwürdigkeit der Verhandlungen Anlaß werden kann.



## S. 39.

Damit hiernächst auch die möglichste Dauer der Acten und die wenigste Abnutzung bey dem Gebrauche gesichert werde, so sind außer den oben S. 14. schon deßfalls gegebenen Vorschriften a) bey dem Archive, und bey allen Dicasterial-Registraturen, Bleche zu halten, welche die Größe eines Folio-Blattes haben und zum Maßstabe des Actendurchstichs bey der Zusammenheftung dienen: diese müssen zu dem Ende an dem Orte, wo der Durchstich geschehen soll, die Durchstichslöcher haben. Wann nun ein Acten-Faszikel neu formirt wird, oder etwas an einen hiernach formirten angestochen wird: so muß ein solches Blech auf das Pallium oder anzustechende Blatt so gelegt werden, daß es genau oben und auf den linken Rand anpasse, wo dann durch jene Löcher der Durchstich geschieht, damit alle Acten einerley Durchstiche haben, mithin Piecen von einem Actenbüschel zu dem andern gebracht werden können, ohne eines neuen Durchstichs zu bedürfen; darneben b) muß der Sticher, so wie er sich etwas abstumpft, wieder fleißig gespitzt und dünn zugeschliffen werden, damit nicht statt eines scharfen Durchstichs, Quetschungen und Zerreißen davon kommen: auch muß c) zur Heftung niemals anderer, als fest und wohlgedrehter, weder zu dicker noch zu dünner Bindfaden gebraucht, und kein anderer von den liefernden Stellen oder Handwerksleuten angenommen werden. d) Sobald ein Faszikel geschlossen ist, (S. 29.) muß er, wenn es Acten sind,

die der Wichtigkeit ihrer Rubrik nach zum Hauptgewölbe gehören, eben so auf der Rückseite wie auf der Vorderseite mit einem Kartenblatte am Durchsich versehen werden, um das Ausreißen zu verhüten. So dann e) müssen Actenbüschel weder in Fächer, welchen die bequeme Breite mangelt, eingeschoben, noch so hoch in einem Fache gehäuft werden, daß sie sich im Ein- und Ausziehen drängen. Endlich f) die zusammengebundenen Päckle mehrerer Actenbüschel müssen bey allen nicht unwichtigen, also bey allen zum Hauptgewölbe gehörigen Acten, oben und unten einen, gegen die Größe der Acten etwas vorstoßenden Papapendeckel haben, über welchen die Schnur hinlaufe, damit die Acten vor dem Einschnitte des Fadens verwahrt seyen: wie dann überhaupt g) gegen alles, was ihrer Conservation nachtheilig seyn kann, genaue Acht getragen, und alles Einschlagen so wohl bey dem Archive als bey den Dicastereien unterbleiben, und von den Råthen sowohl als den Registratoren vermieden werden soll, da die Bezeichnungen durch eingelegte Papierstücke verrichtet werden können. Besonders h) müssen auch die auf Pergament geschriebenen Urkunden, wenn sie nicht liebellweise geschrieben sind, um vor allen Brüchen bewahrt zu bleiben, aufgerollt, dabey i) die anhangenden Siegel wohl, und zwar wenn sie offene Capseln sind, mit Werg umwunden und so befestigt werden, daß sie nicht durch ihre eigene Schwere abreißen mögen.

Ein anderes Hauptstück der fortlaufenden Archiv-  
 Arbeiten ist die jeweilige Abgabe der Acten, welche  
 Dicastrien oder Fürstl. Räte zu ihrem Amtsgebrauche  
 nöthig haben. Hierbey dient zur Regel: 1) Aemter könn-  
 en vom Archive unmittelbar in keinem Falle etwas  
 verlangen; 2) Die Landes-Dicastrien können nie-  
 mals Originalien abfordern, außer ihre Dicastrial-  
 Protokolle und die zum Umkreise ihrer Geschäftspflege  
 gehörige Rechnungen, eben so wenig dürfen sie einige  
 Repertorien, die zum Archiv gehören, abrufen, wohl  
 aber dürfen sie Acten die zu ihrem Geschäfts-Kreise  
 gehören, unmittelbar von solchen durch Verfügungen  
 begehren; jedoch darf auch diese letztere das Archivariat  
 unmittelbar an solche nur alsdann abschicken, wenn  
 sie nicht Fürstl. Familiensachen, Lehensachen oder Ver-  
 hältnisse mit Auswärtigen betreffen, wann sie also  
 nicht zum Familien-Staats- oder Lehen-Repertorium  
 geeignet, auch nicht mit besonderer Secretirungs-An-  
 weisung belegt sind: wo einer dieser letztern Fälle ein-  
 tritt; da muß das Archiv die Acten mit dem Bericht  
 über die Abforderung an das geheime Raths-Collegi-  
 um zur weitem Resolution über die Mittheilbarkeit  
 einsenden. 3) Das geheime Raths-Collegium ist be-  
 rechtigt, unmittelbar alle Gattungen von Originalien  
 und Acten abzufordern, nur mit Ausnahme solcher,  
 die etwa vom Landesherrn mit der speciellen Befehung  
 sie anders nicht als auf eigenhändige höchste Anord-  
 nung abzugeben, dahin gegeben worden sind, 4) Ein

zelne Ráthe können niemals Urkunden begehren, und selbst Acten können nur wirklich dienstleistende geheime Ráthe jedoch nicht anders als gegen einen von ihnen eigenhändig unterzeichneten bestimmt die Charactere der Acten enthaltenden Empfangsschein verlangen: wohl aber kann jeder wirkliche Dicastral-Rath sich alle jene Urkunden oder Acten im Archiv zur Einsicht vorlegen lassen, die das Collegium bey dem er angestellt ist, abzufordern befugt wäre, doch wiederum mit der Einsicht, daß wo nach Nro. 2. die von seinem Collegium abgeforderten Acten zum Geheimerath würden eingeschickt werden müssen, auch hier dergleichen zur Einsicht von einem Rath beehrte Actenbüschel ihm nicht ohne Genehmigung des Archivs-Commissarii zur Einsicht vorgelegt werden dürfen. 5) Bewahrungs-Repertorien werden niemals abgegeben; außer den Geheimeráthen darf auch Niemand ohne ausdrückliche Legitimation des Landesherrn oder seines Geheimenraths-Collegii sie einsehen: Geschäfts-Repertorien hingegen mag jeder Rath einsehen der sich legitimirt, daß er ein Referat in dem Geschäfts Gegenstande habe, wovon er das Repertorium einsehen will; nie aber darf er sie vom Archiv, ohne Geheimenraths-Legitimation an sich abgeben lassen. Alle abgegeben werdende Acten müssen in das oben erwähnte Abgabs-Repertorium gehörig eingezeichnet, auch dafür von den empfangenden Geheimeráthen oder Dicastral-Registratoren Empfangsscheine verlangt werden: bey den Acten, die bloß zur Einsicht vorgelegt werden und in das Archiv Gewahrsam inzwischen fortdauernd bleiben, ist das unndthig.

## S. 41.

Die Rücklieferung solcher abgegebenen Acten muß von dem empfangenden Dicasterio oder arbeitenden Rathe längstens in Jahr und Tag an das Archiv zur Aufbewahrung geschehen, wenn nicht durch Geheimeraths-Beschlüsse aus wichtigen Ursachen längerer Ausschub bewilligt würde. Inzwischen darf von den Dicasterial-Räthen oder Registratoren, durch deren Hände solche abgegebene Archivs-Acten gehen, das mindeste daran so wenig in Absicht der innern Einrichtung als der äußern Bezeichnung geändert werden, wenn ihnen gleich an Einem oder Anderem etwas planwidrig schiene: sondern die Acten müssen durchaus unverändert zum Archiv zurückkommen; wohl aber wird man es gerne sehen, wenn Räte dergleichen Bemerkungen machen, daß sie solche auf einem besondern Blatte notiren, und entweder in kurzen Wegen dem Archiv-Commissario eröffnen, oder dem Geheimeraths-Collegium sie Amtsmäßig anzeigen, damit nach Prüfung des Zustands die etwaige zweckmäßige Verbesserung verfügt werden könne. Bey der Zurücklieferung muß der Empfangsschein zurückgestellt, oder mit Wissen des Ausstellers cassirt werden.

### Dritter Abschnitt.

#### Von den Amtspflichten der Archivs- Personen.

§. 42.

Die oberste Stelle an dem Archive bekleidet der Archivar als Archivs-Director. Dieser hat 1) die Schlüssel zu dem Innern des Hauptgewölbes, worin die Schriften aufbewahrt werden, allein zum Gebrauche: nur in Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen darf er sie dem ältesten Archivs-Beamten zustellen, damit auf diese Weise Er mit Billigkeit die Verantwortlichkeit dafür, daß nichts entkomme, tragen könne; und er hat 2) die Oberaufsicht über die von den Archivs-Räthen, Assessoren, Registratoren und Kanzlisten zu fertigenden Arbeiten, muß also ihnen nachsehen, und sie wo nöthig zurechtweisen, somit genaue Sorgfalt tragen, daß der Archivplan durchaus exequirt und stets ordentlich beobachtet werde, wesswegen er vornehmlich auch die von den Archivsbeamten entworfenen Uberschriften der Pallien, welche auch zum Eintrag der Repertorien obenbemerktmaßen dienen; zu revidiren hat; Er muß daher 3) für den ordnungsmäßigen Gang des Ganzen sorgen und die Verantwortlichkeit übernehmen, und dabey neben

Ⓔ

Beobachtung dieser Instruction alles dasjenige zum besten Augenmerk nehmen und pünktlich befolgen, was für einzelne Fälle oder einzelne Archivs-Gegenstände wegen Secretirung oder sonst vom Regenten oder seinem geheimen Rathscollégio angeordnet wird. Seine eigene Arbeit besteht 4) darin: a) bey der oben näher beschriebenen Sortirung der Collegial-Acten zeichnet er auf die Actenbüschel, welche wichtig oder mittelwichtig sind, und alsdann ihm zur Angabe der Rubricirung zugestellt werden müssen, das topographische und physiographische Rubrikwort, zu dem sie gehören, wo es noch ganz fehlt, mit Bleystift auf, oder merkt, wo es vorhanden wäre, aber einer Verbesserung bedürfte, diese ebenso an; b) er führt die Abgabs-Repertorien oder Diarien, und durchgeht allemal im Monat Jänner und Juli diejenigen des dritt-vorigen Semesters, deren verzeichnete Abgaben alsdann über ein Jahr alt sind, läßt über die noch nicht rückgelieferten Acten daraus nach der Verschiedenheit der Dicasterien, zu welchem sie gekommen sind, Auszüge fertigen, und sendet sie zum Geheimen Rath, um deren Rücklieferung zu betreiben, oder wo nöthig längere Frist zur Zurückbehaltung dem betreffenden Dicasterio oder Rathe zu verwilligen. Von solchen Verlängerungen wird, wie von jeder darauf ergehenden Verfügung, dem Archivar Notification gegeben: die Prolongation muß er alsdann in das nächst zu durchgehende Semester des Diarii annotiren, um wenn in diesem die Rücklieferung wieder nicht geschehe,

sie sicher bey dem nächsten halben Jahrsdurchgange  
 abermals zu bemerken. c) Er entwirft die von den  
 Dicafterien erfordernten Berichte über Daseyn oder Nicht-  
 daseyn und über Einsendung von Urkunden und Acten,  
 mit Beobachtung der deßfalls oben vorgezeichneten Re-  
 geln. d) Er fertigt die Archival = Auszüge aus Acten,  
 welche das Geheimraths = Collegium vom Archivariat  
 erfordert, (denn andere Dicafterien können eine solche  
 Auflage dem Archive nicht machen) oder wenn zufällig  
 zuviel Arbeit zusammen käme, theilt er deren Fertigung  
 einem der Mitbeamten des Archivs, welchen er dafür  
 am meisten vorbereitet achtet, zu, und sieht dann  
 solche Arbeit durch, ob etwa noch aus andern ihm be-  
 kannten Acten, oder sonst der Wichtigkeit oder Voll-  
 ständigkeit wegen etwas daran zu verbessern sey. End-  
 lich e) Er unterzeichnet die Beglaubigungen des Ar-  
 chivs und läßt sie siegeln, als weßwegen auch das Ar-  
 chiv = Siegel unter seiner besondern Verwahrung seyn  
 muß.

S. 43.

Die Archivsmitbeamten, nemlich Archivräthe,  
 Archivsassessoren oder dahin jeweils angewiesene Gehei-  
 me = Registratoren besitzen nur die Schlüssel zur Ar-  
 chivspforte und zum Arbeitszimmer, sodann jeder zu  
 seinen darin habenden eigenen Actenbehältern, für ih-  
 ren gewöhnlichen Gebrauch. Ihr Geschäft besteht  
 a) in dem Sortiren der eingeliefert werdenden Acten,  
 b) in der Zusammen = Verarbeitung und Fasciculirung



derselben, auch Entwerfung der Pallien, c) in dem Aufheben und Herausgeben der Acten aus dem von dem Archivar geöffneten innern Gewölbe, d) in den Angaben der bey der Verarbeitung als nöthig erscheinenden Acten = Extracte, e) in Fertigung der ihnen von dem Archivar etwa zugetheilt werdenden Archival = Acten = Auszüge, f) in Zusammenlegung der Acten zur Fertigstellung des Bewahrungs = Repertorii und Aufsicht über dessen Fertigstellung, g) in der Selbstverfertigung aller S. 17. 24. erwähnten Geschäfts = Repertorien, wobey das Schuldenregister immer neben andern Arbeiten continuirt werden muß, auch zu dem Stammguts = Register die Materialien immer während der andern Arbeiten gesammelt, es selbst aber erst am letzten zur Vollendung gebracht wird, und von den übrigen Geschäfts = Repertorien, welche alle erst die ordentliche Vollendung des nach diesem Plane berichtigten Archiv = Dienst = Repertors voraussetzen, zuerst das Staats = dann das Lehens = sofort das Hoheits = und endlich das Familien = Repertorium vor die Hand genommen: außerdem hat der Älteste in Abwesenheit des Archivars dessen Functionen zu versehen, auch vor sich selbst das Nebengewölbe unter seinem Beschluß und Aufsicht, wenn es nicht an einem dritten Orte aufgestellt und alsdann einem Andern besonders zur Bewahrung aufgetragen ist.

S. 44.

Den Archivs = Secretären und Archivisten

Schreibern liegt ob, a) die Berichte und Archival-Acten-Auszüge zu mundiren, b) die Eintragung der vorbereitet zum Repertorisiren ihnen zugestellten Acten in das Repertorium zu besorgen, c) die betreffenden Auszüge aus Acten, die zu andern Actenbüscheln nöthig sind, nach der Angabe der Archivsbeamten zu fertigen, und überhaupt d) alle die Copial-Arbeit, die in irgend einer Hinsicht nothwendig wird, nach der Anweisung gedachter Personen zu fertigen. Ihrer jeder hat ähnliche Schlüssel wie die Mitbeamten des Archivs.

## S. 45.

Der Archivs-Diener hat für die Archivs-Reinigung, Feuerung und Lüftung, auch äußere Beschließung, für Auf- und Abtragung der Acten im Archiv, für Wegbringung und Einholung der Archivs-Versendungen, und für jede bey dem Archive nöthige Aufwartung zu sorgen, wess Endes er auch den äußern Pforten-Schlüssel besitzt. Insbesondere muß er a) im Winter schon eine Stunde vor Anfang der Arbeitszeit sich einfinden, und die Wärmung des Arbeitszimmers besorgen, im Sommer aber wenigstens kurz vor Anfang dieser Zeit in Bereitschaft da seyn. b) Sobald der Archivar eingelangt ist, und das innere Gewölbe aufgeschlossen hat, soll er die Oeffnung der Fenster-Läden gegen die Winter- und Sommerseite, oder in den drey heißen Monaten nur gegen die Winterseite, anseßst so oft nicht feuchte oder sehr stürmische Luft ist,

auch die Oeffnung der Fensterflügel, doch in der untern Etage nur der vergitterten besorgen, damit immerfort hinlängliche frische und trockene Luft in die Gewölbe komme, aber auch c) alle Abend bey eigener Verantwortlichkeit eine Stunde vor Endigung der gewöhnlichen Arbeitszeit sämmtlich wieder fest und wohlverwahrlich verschließen, d) den bey Reinigung des Arbeits = Zimmers sich ergebenden Papierabfall muß er gleich aus dem Gebäude wegschaffen, und sie so wenig als andere feuerfangende Sachen auf den Archivs = Vorplätzen liegen lassen. Wenn er aber e) darunter Papiere fände, die noch unzerrissen sind, soll er sie zuvor einem Archivsbeamten vorweisen, ob sie nicht etwa noch brauchbar und nur zufällig zur Erde gefallen sind, indem der Regel nach von den Archivs = Arbeitern alles Unbrauchbare nur durchrispen auf den Boden geworfen werden soll. Auch muß er f) beständig Feuerzeug und Licht auf solchen Vorplätzen zum Anzünden bereit halten, und g) darauf Acht tragen, daß von den Häusern und Caminfeuern, so oft als es erforderlich ist, die Defen und das Camin der Archivszimmer gereinigt, mithin immer Feuer = Gefahr = frey erhalten werden.

## S. 46.

Zu Verhütung aller Feuersgefahr muß überhaupt ordentlicher Weise niemals bey Licht in den Archivszimmern gearbeitet oder in die Schriftengewölbe eingegangen werden; würde außerordentlicher Weise einmal letzteres unvermeidlich nothwendig, so soll es

nicht anders als mit einer wohlverwahrten Laterne so geschehen, daß jedesmal mit dem Archivar noch einer der Archivs-Mitbeamten anwohnen, und Legitimation von dem Archiv-Commissär oder in desselben Abwesenheit einem andern Mitgliede des Ministerii dazu vorliege: Auch bey Tag soll weder in das Arbeitszimmer, weniger noch in die Actengewölbe ein brennendes Licht gebracht werden, sondern wenn zu Siegelungen oder Versiegelungen ein solches nothwendig ist, soll es auf dem Vorplatze angezündet und dort die Siegelung verrichtet, sofort allda nachmals es wieder ausgelöscht werden. Auf- unter- oder nahe an dem Ofen soll im Arbeitszimmer weder Papier noch anderes leicht feuerfangendes Materiale geduldet, auch außen vor dem Ofen im Camin kein Holz aufgestellt, und eine halbe Stunde vor Endigung der Arbeitszeit mit dem Nachlassen des Feuers im Ofen nachgelassen, dann bey dem Weggehen aller Feuerüberrest im Ofen wohl zusammen gelegt, die Ofenthüre gut verwahrt und deßfalls von dem letztabgehenden Archivbeamten jedesmal pflichtmäßige Nachschau gehalten werden.

## S. 47

Würde in der Stadt irgendwo Feuer ausbrechen, so muß die erste Vorsichtsmaßregel gegen Brand die seyn, daß der Archivs-Commissarius in die Geheimerathszimmer sich verfüge, das ganze übrige Archivs- Personale aber in die Archivs-Arbeitszimmer, wenn es Tag wäre; — bey Nacht hinges-

gen begibt es sich in das Geheime = Secretariats = Zimmer, sobald der Feuerlärm ausgeht: daselbst sollen sie bis zu geendigtem Brande verharren, um für alle unvorzusehende Fälle bey Handen zu seyn, und sind davon nur der- oder diejenigen dispensirt, die etwa ihrer eigenen Wohnung wegen bey dem Brande interessirt sind; doch muß, wenn dieses den Archivar träfe, derselbe dem, von dem Archiv = Commissario sogleich an ihn abzusendenden ältest anwesenden Archivs = Mitbeamten die Gewölbschlüssel abgeben. Bräche das Feuer in einem der Quartiere aus, welche an das Archiv stoßen, jedoch auf einer davon entfernten Seite: so muß zugleich auch jemand von dem Bauamte mit einigen Tagelöhnern, durch die man bey näher dringender Gefahr die weiters nöthigen Leute schleunig herbey rufen könnte, sich allda einfinden; rückte es hingegen näher, oder bräche gleich Anfangs in einer unmittelbar auf das Archiv = Gebäude stoßenden Quartier = Seite aus, so muß das ganze Bauamts = Personale mit allen Arbeitern auch den Fuhrwerkern des Bauhofes sich allda einfinden, wo dann zwischen dem versammelten Geheimeraths = Archivs = und Bauamts = Personale, nach Erwägung der Verhältnisse des Brands zu der Feuerfestigkeit des Gewölbes, vorerst alle Anstalt zu Abhaltung des Zugangs des Feuers, sodann die Fluchtungsanstalt so berathschlagt und eingeleitet werden muß, damit wegen der Nachtheile einer Fluchtung diese nicht ohne Noth zu früh vorgekehrt, jedoch sie noch weniger jemals so lang verschoben werde, daß die

Conservation der Acten dabey Gefahr laufe: auch soll bey dem Transporte selbst alles mit solcher Vorsicht und Aufsicht geschehen, daß nicht durch den Transport den Acten Nachtheil zugehe, und müssen allemal die Urkunden = Classe zuerst, dann die wichtigsten hierauf die mittelwichtigen und zuletzt auch die unwichtigen Acten gerettet, und seiner Zeit mit gleicher Vorsorge an ihren Platz zurückgebracht werden.

## §. 48.

Damit nach diesem Plane alles gehörig besorgt und hinlänglich befördert werde, so führet jederzeit Einer der hochfürstl. Geheimeräthe, welchen Serenissimus jeweils zu einem Archivs = Commissario auszuweisen gutfinden, die Aufsicht über das Archivs = Personale und über die Archivsarbeit, wie auch über die planmäßig vorschreitende Geschäfts = Besorgung sämtlicher Dicastral = Registraturen, wesswegen er auch sowohl das Archiv als sämtliche Dicastral = Registraturen, so oft er es gutfindet, visitiren kann, sofort jenes wenigstens alle 14. Tage und diese wenigstens alle Vierteljahr einmal besuchen und nachsehen soll, ohne deswegen weder zum Archiv noch zu einer Registratur selbst Schlüssel zu haben, und ohne mithin in deren Zimmer, ohne Mitbeywohnung eines für die Integrität responsabeln Archivs = oder Registratur = Beamten eingehen zu können; wonächst er auch über alle dahin einschlagende Dinge im Geheimerath zu referiren hat.

## S. 49.

In Bezug auf das Archiv gehet dessen nähere Obliegenheit dahin, a) daß er Acht trage, damit die Arbeitszeit und die Kanzley=Stunden von dem Personale, letztere zumal im Winter, wo nothwendig alle Arbeitszeit in die kurzen Tagstunden beschränkt ist, eingehalten werde, b) daß er die Archivs=Mitbeamten zu Erweisung der gebührenden Achtung gegen den Archivar, die Archivschreiber oder Kanzlisten zur schuldigen Folgsamkeit gegen jeden der Archivsbeamten, und den Archydiener zum pünktlichen Gehorsam gegen das ganze Archivs=Personale, alle aber zu genauer Beobachtung ihrer instructionsmäßigen Obliegenheit anhalte, c) daß er über die entstehenden Zweifel wegen der Execution des Plans, oder wegen des Gesichtspunktes der von dem Geheimraths=Collegio verlangten Actenauszüge die nöthigen Erläuterungen und Anleitungen ertheile. Zweifel werden da zu seyn erachtet α) wenn der Archivar selbst über die Gründe für und wider eine Maßnahme unentschieden wäre; β) wenn ein Archivs=Mitbeamter, der in einem Geschäfte arbeitete, und wegen Zweifel sich bey dem Archivare Raths befragte, von den Gründen des erhaltenden Bescheides sich nicht überzeugen könnte. Zu dem Ende soll ein eigener Platz im Arbeitszimmer gehalten werden, auf welchem sowohl die nöthig befundenen Anfragen aufgezeichnet, niedergelegt, als auch die etwa dabey zur Einsicht nöthigen Acten bengefügt werden: wo dann wöchentlich oder längstens alle 14.

Lage der Archivs-Commissarius sich einfinden, sie durchsehen, darüber sich mit dem Personale besprechen, und das Erforderliche resolviren soll. Erschiene dabey in den Rubriken eine Unvollständigkeit, die nothwendig die Aufstellung einer Neuen erforderte, welche jedoch möglichst umgangen werden soll, oder es erschiene das Bedürfniß einer näheren Bestimmung der Beschreibung ein und anderer vorhandenen physiographischen Rubrik, um sicher daraus ermessen zu können, was dahin gelegt und nicht gelegt werden soll: so soll die darüber von ihm gegebene Entscheidung gleich zu dem Archivsplane notirt werden. Endlich d) muß er bey Feuers-Gefahr sein ganzes Augenmerk auf die Erhaltung des Archivs und auf die Vollziehung der deßfallsigen Vorschriften richten.

S. 50.

In Absicht der Dicasterial-Registraturen hat sich der Archivs-Commissarius mit den Personalsachen derselben, und mit der Beurtheilung der laufenden Registratur-Arbeit in Präparirung der Collegialgeschäfte nicht zu bemengen, als weßfalls die Aufsicht lediglich in das Fach des Collegial-Vorstandes gehört; sondern nur darauf soll er sehen, a) daß die Original-Protokolle zeitig und vollständig gefertigt, auch gehörig solennisirt zur Registratur kommen, b) daß die Faszikulirung, Rubricirung und Aufbewahrung der Acten planmäßig geschehe, als weßfalls er von den etwa nach Anleitung des vorigen S. geschehenen



den neuen Rubrik = Vorschriften oder Rubrik = Beschreibungen, dasjenige, was im Archive deßfalls notirt wird, auch in den Dicasterial = Registraturen als Erläuterungen des Archiv = Plans annotiren lassen muß. Sodann sorgt er, 2) daß in den Ablieferungsjahren die Einlieferung ins Archiv ordentlich vollzogen, und die etwa alsdann dazu für die Ablieferungszeit nöthige Beyhülfe Serenissimo vorgeschlagen werde. In beyden letztern Fällen liegt die Berichtigung der gefundenen Mängel oder Anstände ihm unmittelbar ob. In dem erstern Stücke aber hat er solche dem Collegialvorstande anzuzeigen, und von diesem die Remedur = Verfügung zu gewärtigen. Bey der geheimen Registratur übrigens erstreckt sich seine Aufsicht eben so, wie bey dem Archive über das Ganze.

## A n h a n g

### Alphabetische Physiographie des Archivs.

#### M. W. Absterben.

Letzte Krankheit, Tod, öffentliche Aus- und kirchliche Beisetzung auch Betrauerung verstorbenen Personen der fürstlichen Familie, so viel die Hof = Trauer anlangt. Eignete sich der Fall zu einer Landestrauer, so lauft zwar die emanirte Anweisung zum Ausschreis-

ben der Landestruer mit in dem Actenbüschel über das Absterben, was sich aber über deren Vollzug an Acten sammelt, muß unter die Aufschrift: Landesherrlichkeit besonders gelegt werden. Niemals müssen Acten über Absterben fremder Regenten und hoher Personen über die deßfallige Condolenz und Traueranlegung, noch weniger jene über Todesfälle von Privatpersonen unter diese Rubrik gelegt werden.

#### H. W. Abzugsrecht.

Alles was die Festsetzung oder nähere Bestimmung der Abgaben von Vermögens-Exportationen am zehnten Pfennig, Landschaftsgeld, Abzugspfundzoll u. d. gl. betrifft: ingleichem die Verhandlungen über die von Alters bestandene Freyzügigkeit, oder über deren neuere Einführung durch Aufhebung der Exportations-Abgaben.

#### U. W. Abzugsache.

Was den Einzug, die Verwaltung und die einzelnen Nachlässe der Exportations-Abgaben nachweist. Streitigkeiten und Prozesse, je nachdem sie blos das Quantum des Abzugs, einzelne Privatsachen der Weigerung und dergleichen, oder eine Rechtsfrage über die Schuldigkeit des Abzugs für gewisse Fälle betreffen, werden unter diese oder die vorige Rubrik gelegt.

#### H. W. Accisrechte.

Die Einführung, Modification, Befreyung oder

Schuldigkeit der unter dem Namen Accis oder Pfu nd zoll eingeführten Abgabe.

#### H. W. Ansprüche.

So oft das fürstl. Haus in auswärtigen Landen, oder auswärtige Herrschaften in den hiesigen ein Staatseigenthum und eine Herrschaft, oder einzelne Staatsdienfbarkeiten und Herrschafts-Rechte verlangen, wovon N. B. der Theil, an den sie verlangt werden, im ausschließenden Besitze ist: so kommt alles, was über die Vindication des Angesprochenen gerichtlich oder außergerichtlich verhandelt wird, unter jenes Rubrum (z. E. Badens Präntension auf Herrnsalb). Es theilt sich demnach in Active und Passive Ansprüche: jenes, wo Baden der ansprechende, dieses, wo es der angesprochene Theil ist, welches durch eingeklammerte Beysetzung eines jener Worte zur Rubrik kenntlich gemacht wird.

#### M. W. Archivsache.

Alles was die Verfassung, Einrichtung und Bearbeitung nicht bloß des Landes-Archivs, sondern auch aller Dicasterial-Oberamts- und anderer Registraturen angeht.

#### U. W. Armensache.

Umfaßt alles, was Unterstützung der Elenden, Unbesorgten und Dürftigen betrifft, nach folgenden Unterabtheilungen:

(*Beysteuer.*) die nicht in Form eines jährlichen Gehalts, von der Herrschaft oder aus all andern Unterstützungs-Quellen geschöpften Geld- oder Natural-Abgaben an Arme.

(*Euren.*) Anordnungen sowohl als Unterstützung zu Curirung armer Kranken.

(*Lehrgelder.*) Hierher kommen allein die öffentlichen Beyträge, nicht nur jene zu dem Lehrgelde, sondern auch jene zu der Bekleidung und anderer Nebenkosten der jungen Leute, die auf öffentliche Kosten in die Lehre kommen, niemals aber Strittigkeiten oder Verhandlungen über Lehrgelder zwischen den Lehrern und Privatpersonen, welche unter Gewerbe oder Zunft ihren Platz finden.

(*Findlinge.*) Die Aufnahme und Erziehung sowohl wirklicher Findlinge, als auch solcher Kinder, die etwa von bekannten landfahrenden Eltern jeweils zurückbleiben oder zurückbehalten werden, mit allem was dazu gehört, oder daraus an Verhandlungen erwächst.

(*Waisen.*) Die Aufnahme und Versorgung verwaister Kinder armer Eltern zu den vorhandenen Waisen-Versorgungs-Anstalten.

(*Presthafte.*) Die Aufnahme leidender Perso-

nen in Spitäler, Gutleuthäuser, ins Waisenhaus u. s. w. (falls sie nicht nur für eine kurze Zeit zur Cur geschieht, wo sie sonst unter obiges Rubrum: Curen, Kommt), ingleichen alle Verhandlungen die nachmals über ihren dortigen Aufenthalt erwachsen.

#### U. W. Atteste.

Alle Gattungen von Beurkundungen, als öffentliche Zeugnisse, Lebensscheine, Todescheine, Bestätigung der Wahrheit gewisser Unterschrift u. s. w. wenn sie nicht zu einem Gegenstande gehören, wovon unter besondern Aufschriften = Acten vorhanden seyn müssen, kommen unter diese Aufschrift.

#### U. W. Audienzsuchen.

Alles was an allgemeinen Acten über das, von dem Landesherrn zu bestimmten Zeiten den Unterthanen gebante Gehör sich sammelt.

#### H. W. Ausmärkerschaft.

Alle Verhandlungen über Rechtsverhältnisse diesseitiger Unterthanen in Bezug auf Subjection = Pflichten solcher Güter, welche sie entweder in angrenzenden ausländischen Bännen, oder in Theilen ihrer eigenen Bänne unter fremder Hoheit besitzen, ingleichen umgekehrt, jene welche auf Subjection = Pflichten solcher Güter Bezug haben, die von Einwohnern ausländischer benachbarten Gemeinden in den Bännen diesseitigen, oder in ihren eigenen

unter diesseitige Hoheit überstreckenden Bannen, besessen werden.

#### M. W. Bastardsache.

Alles, was die Obsorge über uneheliche Kinder, deren Erziehung und ihren Rechtsstand im Staate betrifft, nemlich ihre Waterschaft, wenn darüber eigene von der Unzuchtsache der Mutter verschiedene Acten zufällig erwachsen sind, ihre Erziehung, und ihre mehr oder minder ausgedehnte Legitimation zu den Rechten ehelicher Geburt.

#### U. W. Bauwesen.

Alle Anordnungen von Bauwesen, Rechnungen und Kostenüberschläge darüber, Regulative und Polizey-Verfügungen über alles Bauwesen, mit Ausnahme dessen an Kirchen und Schulen, was seine eigene Rubriken hat: Alles nach zwey Abtheilungen, nemlich (öffentliche) alles was Gebäude für die Herrschaft und das Land, oder einzelne weltliche Corpora und Gemeinheiten betrifft, (gemeine) alle die Gebäude der Privatpersonen im Lande berührende Verhandlungen.

#### M. W. Begräbnisse.

Alles was die Zeit und Art der Bestattung und Betrauerung der Verstorbenen, ihre Todtenruhe, und alle deßfallige kirchliche oder polizeyliche Anordnungen betrifft: dahingegen was über die Anlegung und den

Unterhalt der Begräbniß-Plätze vorkommt, es mag nun eigentliche Kirchhöfe oder Gottesäcker betreffen, es mag von dem Kirchen- oder Staatsvermögen unterhalten werden, zu Kirchenbaulichkeiten zu legen ist.

#### M. W. Bergwerke.

Anlegung, Administration, Direction, Rechte und Lasten, und sonst alle Angelegenheiten oder Anstalten, zu kunstmäßiger Gewinnung edler und unedler Metalle, guter und gemeiner Steine, Thon- und Sandarten für den Handel und Wandel, mithin auch deßfallige Gruben, Hütten, Schmelzen, Hämmer und andere bergmännische Werke.

#### U. W. Bestandsache.

Verpachtungen, über ein liegendes Gut oder Renten, kommen unter die Rubrik des Pachtgegenstandes: nur dann wenn ein Pacht entweder bloß Fahrniß umfasset, oder allgemein ohne Beziehung auf ein gewisses physisches Object, Gegenstand der Verhandlung wird (z. E. bey Verordnungen über Pachtcontracte) fallen die Acten in diese Abtheilung.

#### U. W. Brand-Sache.

Verhütung besorglicher Tilgung entstandener Feuergefähr, Aufnahme und Taxirung des Schadens, Untersuchung der Ursache, Unterstützung der Verunglückten, u. s. w.

### M. W. Brand-Versicherung.

Die Einrichtung und Leitung der Brandversicherungsgesellschaften, Repartition und Einziehung der Brandgelder, Rechnungsablage darüber, und alles, was das Interesse dieser Gesellschaft im Ganzen betrifft, auch die Qualification einzelner Brandfälle alsdann, wenn darüber Zweifel und Erörterungen erwachsen sind.

### M. W. Bücher.

Alles was wegen der Verfassung, des Verlags, der Censur und des Verkaufs von Büchern, Anlegung der Druckereyen und Censur-Anstalten, Lese- und Leihbibliotheken und deren Gestattung und Aufsicht vorkommt.

### H. W. Bündnisse.

Alle Vereine und Staatsverträge des Fürstl. Hauses mit Souveränen Mächten oder Reichsmiständen über dessen Privat- oder ein gemeinsames Stands- oder Reichs-Interesse, das nicht die Hochfürstl. Lande oder deren Verwaltung und Verhältnisse zu andern Staaten, sondern nur Regenten-Verhältnisse überhaupt umfasst. (z. E. der Fürstenbund mit allen vorausgegangenen und nachgefolgten Verhandlungen.) Alle jene welche das Land zunächst angehen, kommen unter die Rubrik des Object's der dadurch bestimmten Rechtsverhältnisse: (z. E. Kaufhandlung.)



### U. W. Bürgerannahme.

Wittschriften, Berichte und Resolutionen über Ertheilung oder Verweigerung des Bürgerrechts.

### M. W. Bürgernießung.

Alles was über die Vortheile des Bürgerrechts, die auf den einzelnen Bürger abfließen über die Theilnahme oder Ausschließung davon, oder über die damit verbundenen Pflichten eigens, also nicht etwa nur beyläufig als Restriction oder Modification einer einzelnen Bürgerannahme verhandelt wird.

### H. W. Bürgerrequisiten.

Das was über Bürgergelder, bürgerliche Infesrenda, Eintrittserfordernisse, deren Bestimmung, Leistung, oder Nachlaß eigens, nicht bloß wie vorgedacht beyläufig, an Acten gesammelt ist.

### U. W. Calendar.

Die Verfassung und Austheilung der diesseitigen Staats- und Land-Calendar: ingleichem was wegen Gestattung oder Nichtgestattung fremder jeweils angeordnet wird: Hingegen was beßfallige Differenzen zwischen dem katholischen und evangelischen Religionstheile überhaupt, oder in Bezug auf einzelne Lande und Orte enthält, gehört nicht hieher, sondern zu Religion.

## M. W. Kanzleysache.

Alles was die Art der Geschäftsführung des Staats, die Verfassung oder Instruirung oder Veränderung der dazu verordneten Stellen, ingleichem deren Titulaturen, Rangverhältnisse, Siegel u. d. gl. kurz das Reale oder das Personale im Ganzen betrifft, (z. E. Rangordnungen, Suppressionen eines Amtes, Erektion eines Oberamts, Dicasterial = Ordnungen.) Niemals muß hieher kommen, was nur die Besetzung der Stellen durch gewisse Personen und deren Bestallung, überhaupt das Personale im Einzelnen angeht, welches unter Dienstsache gehört.

## M. W. Ceremoniel.

Alles was die Höflichkeits = Verhältnisse gegen das Reichsoberhaupt, andere Mächte, oder Reichsmittstände, ihre Gesandte und Abgeordnete, deren Empfang und Behandlung am hiesigen Hofe, oder umgekehrt der hiesige am fremden Hofe bestimmt, oder daraus abfließt. — Es wird subdividirt nach der Alphabetischen Namensreihe der auswärtigen Höfe, mit denen die Verhältnisse darin firirt sind.

## U. W. Chargen.

Dienste oder Ehrenämter, welche Personen der fürstlichen Familie bey dem Reiche, dem Kreise oder andern Potentaten, Fürsten und Ständen bekleiden. Verhandlungen über Dienste, welche nachgeborene Familien = Glieder bey dem regierenden Herrn ihres

Hauses verwalten, gehören nicht hierher, sondern zu den übrigen dienerschaftlichen Acten des Landes, werden aber hierher remittirt.

#### U. W. Collectsache.

Nur die von fremden oder inländischen Privat-Personen gesuchten und erlangten oder abgeschlagenen Collecten. Wenn zu einem oder dem andern öffentlichen Behufe von Landesherrschafts wegen eine Einsammlung freiwilliger Beyträge angeordnet wird: so kommen die Acten zu der Rubrik des Gegenstandes, für welchen die Beyträge gesammelt werden, oder wo sie nur im Gefolge einer außerordentlichen Kirchenfeier (als Almosen-Collecten bey einem Dankfest) ohne weitere Verhandlung über ihre Bestimmung und Austheilung vorkommen, zu den deßfalligen Acten.

#### M. W. Correspondenz.

Aller Privatbriefwechsel Fürstl. Personen, welcher keine Staats- oder Landes-Angelegenheiten, überhaupt nicht einen einzelnen Ort oder eine einzelne Materie, die ihr eigenes Rubrum in diesem Plane hat, angeht, und welche doch für aufbewahrungswürdig, entweder wegen Erläuterung der Familien-Verhältniße oder als Beytrag zur Biographie solcher fürstlichen Personen erkannt wird.

#### M. W. Depositen.

Verhandlungen über Niederlegung, Wiedererhe-

bung, Behandlung und Befreiung anvertrauter Habe, sie sey nun an Obrigkeitl. Stellen oder an Privatpersonen gegeben worden.

#### M. W. Deputate.

Schöpfung, Abreichung, Veränderung, oder Einstellung der Unterhaltsgelder, welche den Personen der Landesfürstl. Familie zukommen, seyen es nun Apanagen, Reisebeyträge, Wittumsgehälte, oder Anderes. Ihre Festsetzung im allgemeinen kommt gewöhnlich in den Hausstatuten oder Wittumsverschreibungen u. d. g. vor, und gehört alsdann nicht hierher.

#### U. W. Diener.

Alles was von bloß characterisirten Dienern über ihre Characterisirung und die dadurch erlangter Verhältnisse vorkommt: ingleichen was die Militärstellen betrifft; da bey diesen keine jedem einzelnen Dienste eigene schriftliche Verhandlungen erwachsen, und also das, was davon schriftlich vorkommt, nur Personal=Werk ist. Sodann von weltlichen wirklichen Dienern dasjenige, was nicht ihren begleitenden Dienste angeht, sondern nur jene ihrer persönlichen Verhältnisse bestimmt, welche aus der Eigenschaft eines Dieners entspringen. (als z. B. Character=Ertheilung, Belobung oder Tadel ihrer Amtsverwaltung, Umlaubs=Gefuche, Transcheine, Dispensationen liegende Güter zu erwerben, Handel

oder bürgerliches Gewerbe zu treiben u. s. w.) Niemals muß etwas hierher kommen, was die Rechte und Verbindlichkeiten, die Vortheile und Lasten des Dienstes selbst angeht; niemals auch etwas, worauf die Dieners Qualität gar keinen Bezug hat, sondern wobey die Person lediglich als Landesunterthan oder Einsaß in Frage ist, (als z. E. Eheverspruchs-Sachen, Ehestrittigkeiten, Kaufstrittigkeiten u. s. w.) sondern so wie diese unter die Rubrik ihres Gegenstandes fallen, so kommen jene, den Dienst selbst afficirende Verhandlungen unter die gleich nachfolgende Aufschrift. Uebrigens werden unter diesem Rubrum die Acten nicht nach der chronologischen Ordnung, sondern nach der alphabetischen Ordnung des Zunamens der Diener, und nur bey mehreren von gleichem Namen nach der chronologischen Ordnung gelegt.

#### M. W. Dienste.

Hierher kommt alles, was die Befehung und Besoldung der Staatsdienste betrifft — nur Kirchen — und Schul = Dienste nicht, die wegen der besondern Verhältnisse eigene Rubriken haben. Von allen diesen muß jeder Dienst seinen eigenen fortlaufenden Actenbüschel haben, (z. E. die zweyte Oberbeamten-Stelle des Oberamts Hochberg, und nicht nach den verschiedenen Personen die ihn begleiten, in verschiedene Büschel zerlegt werden; so muß auch bey den Diakastrien, allwo nicht jede Person eine eigene Gattung von Dienst besitzt, sondern mehrere einerley Gattung

begleiten, alles was jede Gattung bey ein und demselben Dicasterio betrifft, in einen Actenbund zusammen Kommen, (z. E. die bey der Rentkammer angestellten Rätthe, die bey dem Hofgericht angestellten Assessoren oder die bey dem Hofrathscollégio angestellten Secretär betreffend.) Es führt dieses Rubrum folgende Unterabtheilungen — Auswärtige Stellen. Nämlich: Landesherrliche Diener, die außer Landes ihre Functionen haben (als Residenten, Hausbödge in auswärtigen Häusern u. s. w.) — Hofstellen — alles was zur Bedienung des Regenten, der künftl. Familie, seiner Hofhaltung, und seiner Schösser angestellt ist — Kanzley = Stellen — Alles was zu den Landes = Dicasterien und ihren Deputationen in oberer oder subalternen Ordnung gehört — Land = Stellen — Alle Bedienungen, die die Executiv = Gewalt im Staate besorgen, und daher nicht in Collegienform, sondern in Amtsweise bestellt sind, als Beamte, Oberforstmeister, Verrechner u. d. gl.) — Stücke, die in einer Hinsicht hierher, in einer andern zu Dienersache gehören, werden hierher registrirt, als z. E. die Ausfertigung der Anstellung zu einem gewissen Dienste, weswegen auf dem Umschlage jedes Diener = Fasszifels die Dienststellen, wo er jeweils angestellt war, angegeben seyn müssen, um die Acten nöthigen Falls conferiren zu können, da es für das Extrahiren zu un-  
wichtig wäre.

### U. W. Ehestand.

Alles was auf Schließung, Erhaltung, oder Auflösung der ehelichen Verbindung, als eines *contractus ecclesiastici*, Bezug hat, (als Dispensationen von verbotenen Graden, von Proklamationen, von Trauungen in der Pfarrey, Uneinigkeiten der Ehegatten, deren Verlegung oder Beendigung durch Ehescheidungen oder Trennungen zu Tisch und Bett. Nichts muß hierher kommen, was bloß die Ehe als einen weltlichen Contract und Stand im Staate betrifft, das unter Heirathen gehöret. Uebrigens theilt sich jenes Rubrum in die Unterabtheilungen (Dispensationen) und (Strittigkeiten) weil der erstern Unterabtheilung = Localsafikel erlaubt sind.

### U. W. Eheversprüche.

Alles was über die Zusage des künftigen Ehestandes, deren Erfüllung, oder Wiederauflösung verhandelt wird. Hingegen die Heiraths-Briefe oder Ehebesprechungen und die etwa daraus entstehenden Strittigkeiten, als welche nicht die Auflösung der Ehezusage selbst zum Gegenstande haben, gehören gemäß dem vorigen Grundsätze nicht hierher, sondern zu Heirathen. Uebrigens geht dieses und das vorige Rubrum nicht auf Ehe und Heirathsachen der fürstl. Personen, denen unter dem Worte Vermählung und Personalien ihr eigener Platz angewiesen ist.

## M. W. Erblehen.

Alle Handlungen über Bauernlehen, es seyen nun Erblehen im eigentlichen Sinn oder andere Satzungen, (als Zins-Lehen, Schupf-Lehen u. s. w.) so weit irgend dabey das Lehens-Verhältniß, d. i. die getrennte Subsistenz des Obereigenthums oder der Herrlichkeit, und des Nutzbaren oder der Ueberbesserung, samt den Folgen dieser Trennung, in Frage kommt, und mithin nicht bloß von einer solchen Disposition darüber die Rede ist, wobey sie nur als Privatgut der Unterthanen gleich andern ihrem Vermögen Vorwurf der Verhandlungen sind, gehören hierher. (als z. E. Vererbungen, Veräußerungen, Laudemien-Zahlung, Investitur u. s. w.) Niemals dürfen Acten von Ritter-Lehen, wenn sie gleich erbliche Eigenschaften haben, und deßfalls Erblehen heißen, hieher kommen. Die Erblehen theilen sich in

## M. W. (Herrschaftliche.)

deren Eigenthum dem Fiscus zusteht.

## M. W. (Bogteylische.)

deren Eigenthum an Kirchen, Klöster, Gemeinden und andere Corporationen des Landes gehört.

## M. W. (Auswärtige.)

deren Eigenthum auswärtigen Corporibus oder Privatpersonen zusteht.



---

 U. W. (Private.)

Die einzelnen Unterthanen zu Lehen geben, falls je irgend einige dieser Art vorkämen.

## U. W. Erbschaften.

Alles was Bewahrung, Verzeichnung, Vertheilung, Restitution, oder Vindication einer im Lande verfallenen oder auf dem Fall stehenden Privaterbschaft betrifft, der Erbe sey, wer er wolle, Inländer oder Ausländer; er sey durch das Gesetz oder durch letzten Willen berufen: auch die Privat-Fideicommissse, und was wegen deren Verfertigung an Acten erwächst, gehört hierher. Hingegen Fünften-Verlassenschaften gehören nicht hierher, sondern unter ihr eigenes Rubrum: Auch werden die Verlassenschaften der katholischen Geistlichkeit, weil dabey außer den Erbverhältnissen noch besondere Staatsverhältnisse der geistlichen und weltlichen Gewalt in Betracht kommen, nicht hierher gelegt, sondern unter die Aufschrift: Kirchenvogtey. Wenn übrigens außer der obrigkeitlichen Verhandlung bey einem Actenstoße nichts in Betracht kommt, was sonst noch die Sache zur Archival-Aufbewahrung qualificirt: so bleibt es bey jenem Rubrum ohne Beysatz. Special-Rubriken aber finden folgende statt:

## M. W. (Anvertraute.)

Die Errichtung, Behandlung, und Beobachtung der Privat-Fideicommissse.

## M. W. (Verschollene.)

Die Bewilligung der nutznießlichen Curatel über das Vermögen derer, welche über die geordnete Zeit ohne Nachricht von sich zu geben, abwesend bleiben, und was in deren Gefolge weiter gehandelt wird.

## M. W. (Fiscirte.)

Den Einzug der dem Fiscus entweder aus einem gesetzlichen Erbrecht, als z. E. bey kinderlosen Bastarden, oder anstatt des unwürdigen gesetzlichen Erben, oder sonst aus einem verfassungsmäßigen Titel zufallen.

## H. W. Familien=Statuten.

Alle Dispositionen der regierenden Herren Markgrafen, wodurch die Rechte und Verhältnisse der fürstlichen Familie bestimmt oder erläutert werden, es geschehe nun dieses Vertrags- oder Testamentweise, nebst den über deren Verfertigung oder Vollziehung entstehenden Handlungen: die letzten Willen der übrigen fürstlichen Familien=Glieder kommen zur Verlassenschaft.

## M. W. Fischerey.

Was die Erhaltung und Benutzung der Fischwasser, Fisch=Teiche, Entenfänge u. d. gl. betrifft,

## H. W. Flosswesen.

Die Anlegung und Erhaltung der Flossstraßen, Bewilligung oder Versagung des Gebrauchs derselben.

Institute zu deren Behuf (als Fißer = Gesellschaften) Vergleiche oder Streitigkeiten darüber.

#### H. W. Forstrecht.

Alle Verhandlungen, welche in die Befugniß des fürstl. Hauses zu Anordnungen und Judicaturen über die Cultur der Wälder, welche Fremden oder Gemeinden und Einsassen im Lande haben, oder welche der Herrschaft im Ausland angehören, einschlagen und darin Maß und Ziel geben: ingleichen die Ausübung herrschaftlicher nutzbaren Rechte am Holzbestande in fremden = in = oder ausländischen Waldungen, als Beholzigungsrechte u. d. gl.

#### M. W. Forstwesen.

Die Administration der Waldungen im Lande in Absicht auf Cultur, Verbrauch, Benutzung und Bewahrung des Holzes. Hingegen Jagdsachen haben ihr eigenes Rubrum und müssen nicht hierher kommen: eben so wenig Waldsachen, d. i. solche Acten, welche Anlegung neuer, Ausstöckung alter Waldungen, oder die Veränderung ihres Eigenthums aus einer Hand in die Andere betreffen, auch nicht Waidsachen, wo über die zahme oder wilde Waide, als z. E. über gemeinen Waidgang oder Ekerichrecht und Dehmen Geld die Frage ist.

#### H. W. Frohnd = Schuldigkeit.

Reglements, Strittigkeiten, allgemeine Loszüge

lungen von unentgeltlichen Dienstleistungen, zu welchen Unterthanen = Gemeinds = oder Leibs = Pflicht verbindet. — Particulare Begnadigungsweise geschehende Loszählung einzelner Personen wegen Alter, Verdiensten u. d. gl. gehören nicht hierher.

#### U. W. Frohnd = Berrichtung.

Die Benutzung der Frohnd = Pflichten und alles was darauf Bezug hat, auch die vorgedachten Personals = Befreyungen und Begnadigungen.

#### M. W. Geburten.

Nur was die fürstl. Familie angeht, nach den oben bey Absterben hingelegten Grundsätzen.

#### H. W. Geheime = Sachen.

Das was verschlossen mit besonderer Anweisung zur Secretirung dem Archive übergeben wird, und folglich ohne Landesherrlichen Specialbefehl nicht eingesehen werden kann. Ist ein gewisser Betreff dabey angegeben: so muß unter dessen Rubrum eine Nachweisung hierher gemacht werden. Offen einkommende Acten, auch wenn sie eine Secretirungs = Anweisung begleitet, gehören nicht hierher, sondern unter ihr schickliches Rubrum, jedoch mit Beyzeichnung der Anweisung zur Geheimhaltung.

#### H. W. Geleits = herrlichkeit.

Ertheilung, Behauptung, Vertheidigung der Ge-

leitsgerechtigkeit in eigenen oder fremden Landen, und Bestimmung ihres Gebrauchs durch Gesetze.

#### U. W. Geleits'ertheilung.

Form, Art und Einrichtung des Geleits, das Christen oder Juden gegeben wird, nebst allem, was die Kosten und Einkünfte davon auch deren Verwaltung angehet.

#### U. W. Gefälle.

Die Verwaltung, mithin Vermehrung oder Verminderung und Veränderung des Ertrags des, dem Staate gehörigen Privat-Einkommens in Geld an ständigen Renten, (als Zinsen, Rauchhünergeld u. a. d. gl.) kurz derer, nicht aus der Hoheit und Jurisdiction, sondern aus Eigenthums-Titeln abfließenden Geldabgaben. Die Verwaltung der Natural-Einkünfte gehöret unter Oekonomie-Sache. Sodann eine Verhandlung, welche nicht den Ertrag, sondern die Rente selbst als Object betrifft, und dessen Eigenthum oder Umfang bestimmt oder ändert, (z. E. eine Tauschhandlung, ein Prozeß über das Eigenthum) gehöret unter Gütern.

#### M. W. Gemeinds-Gebäude.

Erwerb, Veräußerung, Erbauung oder Herstellung der den Gemeinden gehörigen Gebäude mit der bey Gemeinds-gut beschriebenen Einschränkung.

### M. W. Gemeindegut.

Handhabung, Vermehrung, Verminderung oder Veränderung und Benutzung der an Aekern, Wiesen und andern Allmenden u. s. w. einer Gemeinde zugehörigen Liegenschaften oder ihrer ewigen Gerechtigkeiten, welche nicht (wie z. E. Schulgüter) wegen ihrer eignen Bestimmung oder (wie Waldung und Waldgang) wegen ihrer Natur, ihre allgemeine Objectiv-Rubrik haben.

### U. W. Gemeindeg-Deconomie.

Verpachtung, oder Bewirthschaftung der rentabeln Liegenschaften einer Gemeinde.

### U. W. Gemeindeg-Vermögen.

Die Conservation, Verwaltung und Verrechnung des gesammten Einkommens einer Gemeinde, mit allen daraus entspringenden Verhandlungen.

### H. W. Gerichtsbarkeit.

Die Bestimmungen der Gewalt Gränzen ausländischer Stellen, auch einheimischer Magistraturen unter sich, die dabey vorkommenden Collisionen und Strittigkeiten.

### H. W. Gerichtspflichtigkeit.

Die Untervürfigkeit des fürstlichen Hauses und seiner Lande unter die Reichsobergerichte und Reichslandgerichte, deren Bedingungen und Förmlichkeiten (z. E. Solemnien bey Appellationen an die Reichsgerichte)

richte, Augsträgalrechte und andere Gerichts-Exemtionen; Verhältniß der fürstlichen Familien-Glieder und ihrer Angehörigen zu der Jurisdiction des Landesfürsten; Verhältniß der Landsassen oder privilegirten Stände zu der landesfürstlichen Jurisdiction, und der daraus folgenden Beschränkung). Jedoch bey allem diesem nur die Verhandlungen über Festsatzung, Auslesung, Handhabung der Subjection; nicht die Prozesse in dritten Angelegenheiten, die nur vermög dieses Rechts dirigirt werden.

#### M. W. Gesandtschaften.

Absendung und Annahme, Rücksendung und Re-creditirung fremder Gesandtschaften an den hiesigen Hof, oder des hiesigen an Fremde, wenn ihr Geschäft nicht auf einen bestimmten Gegenstand beschränkt ist, indem sonst alles sie betreffende bey der Rubrik des Object's niedergelegt und hierher nur rückgewiesen wird: ja bey ständigen dergleichen Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken (als Reichs- und Kreis-Gesandtschaften) bedarf es nicht einmal dieser Rückweisung.

#### M. W. Gewerbe.

Alle Institute, Fabrikanlagen, Handwerks-Einrichtungen und andere Etablissements zu Verarbeitung und Veredlung der Waaren, sammt den deßfalligen Privilegien, Concessionen, Strittigkeiten, polizeylichen Anordnungen, (als z. E. Gewicht- und Maß-Bestimmungen oder Visitationen,) Dabey ist es einerley, ob

sie einzeln oder in Gesellschaft, ständig oder unständig, mit Ansässigkeit oder herumwandelnd betrieben werden; nur diejenigen welche zünftig betrieben werden, haben bey Zunft ihren besondern Ort.

#### U. W. Gnadensache.

Alle Unterstützungen, welche an Personen, die nicht Diener sind, (denn sonst gehört's zu Dienersache) in Form eines ordentlichen Jahregehalts gegeben werden, als z. E. Pensionen für Wittwen oder Kinder. Ingleichen alle Belohnungen oder Erweisungen fürstlicher Gnade, die nicht wegen eines bestimmten Geschäfts gegeben werden, zu dem die Verhandlung sonst käme. Gemeine-Armenunterstützungen und Mildthätigkeiten gehören nicht hierher.

#### H. W. Goldwaide.

Das Recht des Goldwaschens in den Flüssen und dessen Ausübung und Benutzung.

#### H. W. Gränzverhältnisse.

Die Streitigkeiten; Verhandlungen und Verträge über die Gränzen zwischen diesseitigen und fremden Ländern, oder zwischen einzelnen Communen und Landsassen. Bloße Gütergränzen finden niemahls hier, sondern unter Marchen ihren Platz.

#### M. W. Gränzvisitationen.

Die jeweilige einseitige Besichtigungen und Maß-



nahmen gegen Veränderung oder Verdunkelung der Landes- oder Banngränzen.

#### M. W. Gülden.

Alle Verhandlungen über das Recht an solchen Gutsabgaben, die aus einem Privateigenthums-Titel fließen, sie bestehen in Geld oder Naturalien, sie gehören der Herrschaft oder Gemeinden oder Privatpersonen, mithin alle Käufe, Tausche, Schenkungen derselben, alle Strittigkeiten darüber, Renovationen u. s. w. nach den bey Erblichen angezeigten Unterabtheilungen. Bloße oeconomiche Verfügungen des Gültherrn über deren Benutzung, welche nicht der Gegenstand eines Streites sind, gehören nicht hierher, sondern wenn es herrschaftliche Güter sind, unter Gefälle oder Deconomiesache, sonst aber unter die Rubrik, welche den Anlaß bezeichnet, wodurch sie zur öffentlichen Verhandlung kommen.

#### M. W. Güterstand.

Alle Verhandlungen über Verhältnisse der Privat-Güter, und deren Uebergang aus einer Hand in die Andere, mithin alles, was deren Kauf- und Verkauf, Auslösung, Dienstbarkeiten so darauf ruhen, betrifft. Für herrschaftliche Liegenschaften ist die Rubrik Kammergut, und für jene der Gemeinden, Heiligen, Spitäler, Kirchspiele, die Rubrik Gemeindsgut, Kirchengut, oder Stiftungsgut,

## M. W. Handel.

Alles was auf den Umtausch roher oder verarbeiteter Waren im In- und Auslande Bezug hat, in der nemlichen Ausdehnung wie bey Gewerben.

## M. W. Häuserstand.

Alles was das Eigenthum und die Rechtsverhältnisse betrifft oder bestimmt, wovon Häuser, Hausplätze, und die dazu gehörigen Hofraithen das physische Object sind, in nemlicher Ausdehnung, wie oben bey Güterstand angegeben worden. Hingegen muß nichts hieher kommen, was die Erbauung und Reparation der Häuser oder deren Brandbeschädigungen betrifft, dem eigene Rubriken angewiesen sind.

## U. W. Heirathsache.

Die Berichtigung, Handhabung und Bestimmung des Civil-Contracts der Ehe (mithin alle Dispensationen von politischen Ehehindernissen, wie Trauerzeit, Heirathsalter, Religionsverschiedenheit, Berichtigung der Aussteuer, Heirathsgut, Widerlage und Erbschaftsrechte, Inventuren in die Ehe u. d. gl.), alle einschlagende Polizen-Versügungen, (z. E. wegen des Aufwandes bey Hochzeiten). Alles jedoch mit Ausnahme der ähnlichen Angelegenheiten der Personen des fürstl. Hauses, welche unter Vermählungen ihren angewiesenen Platz haben.

### U. W. Hofökonomie.

Angelegenheiten der Anschaffung, Besorgung, Verwendung oder Veräußerung des zur Hofhaltung in der Residenz und auf den Land-Schlössern erforderlichen Haus- Leib- und Tafel-Geräths, auch Speise- und Trank-Vorraths und anderer Zubehörenden.

### H. . Jagdrecht.

Die Beschreibung und Handhabung der dessfalligen Berechtigungen in der Herrschaft eigenen, oder in fremden, in- oder ausländischen Jagd-Bezirken, nebst den Streitigkeiten, Vergleichen oder Verordnungen darüber.

### U. W. Jagdwesen.

Alles, was bloß auf die Ausübung des Jagdrechts, Benutzung desselben, Abtreibung der Wildbiene u. s. w. Bezug hat, mithin auch Verlehnungen, Gnaden-Jagen u. s. w., wenn sie nicht in strittigen Jagden zu Handhabung des Rechts vorgenommen wurden und deswegen zum vorigen Rubrum gehören.

### U. W. Intercessionen.

Nur Vorschreiben, die von hieraus gebethen oder erlassen werden, wo also die Hauptsache außer Lands anhängig ist, und deswegen keine Acten über das Object selbst hier sich sammeln. Vorschreiben, welche von auswärts her einlangen, wovon also gewöhnlich das Hauptobject bey uns anhängig ist, müssen unter das

dem Betreff der Sache entsprechende Rubrum gelegt werden; ausgenommen, wenn sie kein inländisches Object haben, (z. E. Recommendationen einer Person, die Dienste sucht und solche nicht erhält), alsdann mögen sie auch unter dieses Rubrum gelegt werden.

#### M. W. Judenrechte.

Verordnungen, Verhandlungen mit Nachbarn, Strittigkeiten über die Specialrechte, Schuldigkeiten, oder Freiheiten der Juden und Alles, was ihren Statum politicum bestimmt.

#### U. W. Judensache.

Alles, was die Aufnahme, Schutzerteilungen, Schutzgelds=Zahlungen, Schutzgelds=Nachlässe und andere Polizeysachen der Juden betrifft. In allen An gelegenheiten, welche sie mit Christen gemein haben, kommen die Acten unter das auch bey Christen dazu geeignete Rubrum.

#### M. W. Justizverwaltung.

Alles, was in Civil= und Criminal=Sachen den modum procedendi vel Judicandi bestimmen, Richtern oder Anwälden und Parthieen zur Norm dienen soll. Niemals müssen prozessualische Verhandlungen selbst hieher kommen, sondern diese müssen nach dem Streitgegenstande, z. E. unter Kauf, Verbrechen &c. gelegt werden.

## M. W. Kammergut.

Alles das, was in Absicht auf Privatliegenschaften unter Gütersachen gehört, das muß, wenn es herrschaftliche Liegenschaften angeht, hieher gelegt werden.

## H. W. Kaufhandlung.

Verhandlungen über die Acquisition eines ganzen Orts; denn da dieser seine eigene topographische Rubrik, und unter dieser physiographische Unterrubriken hat: so müssen die Handlungen über den Erkauf desselben durch diese Special-Rubrik von andern Gattungen der Acten, welche diesen Ort angehen, unterschieden werden, (z. E. die Negotiationen über den Erkauf von Arianschwang.)

## U. W. Kauffache.

Alles, was an öffentlichen Acten über Käufe, Tausche, Loosungen, Wehrschaften erwächst, ohne daß es auf eine Liegenschaft Bezug hat, (wo es sonst unter deren Rubrum gehört), welches der Fall ist, wenn entweder die Verhandlung noch gar kein bestimmtes Object hat, (als z. E. Verordnungen, wie es mit Käufen zu halten seye), oder wenn das bestimmte Object ein Fahrnißstück ist, und ihm also im Archiv kein Objectiv-Rubrum zukommt.

## H. W. Keltern.

Die Berechtigung zu Bann- und andern öffent-

lichen Keltern oder Trotten, deren Unterhalt, die Gestattung von Privatkeltern und deren Behandlung, die Abgaben von den Keltern, deren Minderung, Mehrung, oder Beschreibung, und was sonst den Kelter- oder Trott-Wein, und nicht bloß die Erhebung und Verwendung desselben betrifft; denn letzteres behält seinen Platz bey der Administration anderer Naturalgefälle.

#### H. W. Kirchenbaulichkeiten.

Herstellung und Unterhalt der Kirchen, Kapellen und Pfarrhäuser, ingleichem der Ingebäude an Orgeln, Glocken, Altären, auch der Kirchhöfe oder Gottesacker, nebst allen Strittigkeiten oder Verträgen darüber.

#### M. W. Kirchenbücher.

Die zur Aufbewahrung einkommenden Originalen oder Abschriften der Kirchenbücher.

#### M. W. Kirchenconvente.

Verhandlungen über National- und Provinzial-Concilien, Diöcesan-Synoden, specialatamtliche Synodal-Versammlungen, kurz aller Zusammenkünfte der deutschen Geislichkeit wegen kirchlicher Angelegenheiten des Reichs oder des Landes.

#### U. W. Kirchendiener.

Alle Personalien der Candidaten, Titularen,

Kapläne, Pfarrer und anderer Geistlichen, nach den nemlichen Regeln, welche bey Diener angegeben sind, mithin auch deren Prüfungen, Titelverleihungen zc.

#### M. W. Kirchendienste.

Die Errichtung, Einziehung, Veränderung, Beschreibung der Pfarren, Vicarien, Kaplaneyen und anderer Beneficien, ihres Gehalts und Einkommens oder ihrer Amtsverrichtungen in dem nemlichen Maße, wie oben bey Dienste angemerkt ist.

#### H. W. Kirchenfreyheit.

Die Freyheiten und Vorzüge, welche kirchliche Gebäude von weltlichen Geschäften, von Staats-Auslagen, oder von einzelnen gerichtsherrschaftlichen Rechten, sodann die Kirchendiener in Absicht auf ihre Verhältnisse als Staats-Bürger vermög jedes Landes- und Orts-Kirchen-Verfassung genießen, und was zu deren Aufsehung, Beweis- oder Handhabung verhandelt wird: mithin gehören neben den Sachen ihrer Steuer-Exemptionen, Gerichts-Privilegien, Ehren-Bürgerrechte u. d. gl. auch die Fragen, welche ins Recht der Freystätte (Jus asyli) in die Local-Immunitäten, ingleichen in die Unverleglichkeit der Kirchen u. s. w. einschlagen, hieher.

#### U. W. Kirchengeräthe.

Die beweglichen Bedürfnissen für den Gottesdienst an Ornat, Büchern, Utensilien u. d. gl.

## M. W. Kirchengut.

Die den Kirchenbedürfnissen oder Kirchendiensten und Kirchengesellschaften, als Klöstern, Hospitien u. s. w. angehörigen Liegenschaften nach dem oben bey Gütern festgesetzten Gesichtspuncte. Hierher gehören auch Allmosen = Heiligen = Güter u. d. gl.

## H. W. Kirchenhoheit.

Strittigkeiten oder Verträge und Normen der Verhältnisse der Staats = und Kirchengewalt, über Rechte der Bischöfe und Landesfürsten in Bezug auf das Kirchliche, über einzelne Ausflüsse der Kirchenherrlichkeit, welche von auswärtigen Reichständen in hiesigen Landen oder umgekehrt diesseits in fremden besessen werden, ingleichem über den gefreiten Rechtsstand einzelner Landsassen oder Einsassen in Kirchengesellschaften. Mithin kommt hieher auch, was zwar eine der vorigen Rubriken zum unmittelbaren Gegenstande Anfangs hatte, aber wegen seiner Rechtsverhältnisse in Streit verflochten wurde, (z. E. die Form oder der Umfang der Verbindlichkeit einer Titelverleihung, ingleichem was über solche Objecte der vorigen Rubriken allgemein angeordnet wird.) Nur Verhandlungen über Baulichkeiten, denen vorhin ihr eigenes Rubrum angewiesen ist, oder über Zehentrechte der Patronen und Zehentherren, die es unten gleichfalls erhalten, gehören, auch wenn sie strittig werden, nicht hierher, so wenig, als dasjenige, was über ihre Kompetenz = Zuschüsse zu Kirchendiensten ver-



ordnet oder verhandelt wird, welches letztere zu Kirchspiels = Sachen gehört.

#### M. W. Kirchenordnung.

Alle Anstalten und Anordnungen über Zeit, Ort und Art der gottesdienstlichen Versammlungen, der Ceremonien und Kirchengebräuche, der liturgischen Vorschriften, des öffentlichen Lehrvortrags in Predigten, Kinder = oder Christen = Lehren, Bettstunden, kurz alles, was die Regierung der Kirche überhaupt betrifft, und hier nicht ein besonderes kirchliches Rubrum angewiesen erhält.

#### H. W. Kirchspielsache.

Acten über die Verhältnisse der Filialorte zur Mutter = Pfarrey, der Pfarrey zu dem Lehenherra der Kirche, oder zu dem Zehent = Herrn, in Absicht der Besoldung der Geistlichen oder Mönche, ihrer Anstellung und dergleichen, ingleichen über die Lasten des Kirchspiels in Herstellung der Kirchen = Nothwendigkeiten.

#### M. W. Kirchensitation.

Sowohl die außerordentlichen bischöflichen oder consistorialiter verordneten General = als die ordentlichen decanat = amtlichen oder specialamtlichen Special = Sitationen.

#### U. W. Kirchenverwaltung.

Einrichtung, Verrechnung, Abhör und Cassa

Sturz bey Almosen, Heiligen, Kirchenschaffneyen, oder Kirchenfabriken und anderer für Anschaffung von Kirchen- Nothwendigkeiten oder Unterhaltung kirchlicher Anstalten gewidmeter Fonds, als Bruderschasten, Capellen- Fonds u. d. gl.

#### H. W. Kirchengogtey.

Alles was die obrigkeitlichen Rechte und deren Ausübung über das weltliche Vermögen des katholischen Clerus, mithin sowohl die Temporalien der Klöster und Stifter, als die Verlassenschaften der katholischen Geistlichen betrifft.

#### M. W. Kirchenzucht.

Alles was mit oder ohne Beywirkung der geistlichen Obrigkeit von der Landesherrschaft im katholischen Lande oder von den Consistorien im evangelischen Lande zu Aufrechthaltung guter Sitten und zu Verhinderung oder Abwendung alles dessen, was dem Kirchenzwecke hinderlich ist, verfügt und verhandelt wird. Hierher kommen also auch Kirchencensur- Sachen, Eides- Sachen, soweit es bey letztern auf Anordnungen zu Aufrechthaltung der Gewissenhaftigkeit ankommt u. d. gl.

#### U. W. Kriegs Sache.

Alle Nachrichten und Verhandlungen über fremde Kriegsvölker, deren Werbungen und Durchzüge: insgleichem über die Lasten und Unannehmlichkeiten von einem in das Land sich ziehenden Kriegstheater, an

Contributionen, Lieferungen, Frohnden und Schanzen, Marsch- und Quartier-Erfordernissen, an Schanden durch Unordnungen oder Plünderungen: ingleichen über die Anstalten zu außerordentlicher Landesrettung. Niemals muß hierher gelegt werden, was die eigenen, wenn gleich gegen den Friedensstand verstärkten Kriegsrüstungen und deren Erfordernisse betrifft, welches unter Militärsachen gehöret, und ebenso wenig das, was die Reichs- oder Kreis-Verhandlungen über Prästationen zum Reich und Kreis an Geld oder Mannschaft betrifft, welches unter Reichsachen seine Stelle findet.

#### U. W. Kunstsammlungen.

Alles was die herrschaftliche Hand- und Hofbibliothek, Naturalien-Münz-Medaillen-Cabinette, Kupfer- und Gemälde-Gallerien, Modell-Kammer u. d. gl. angeht.

#### M. W. Lacherbengeld.

Acten über die Berechtigung zu dieser Revenüe, deren Erhebung oder Nachlaß.

#### M. W. Landesherrlichkeit.

Alle Actus, deren Hauptzweck ist, die Auerkenntniß oder Ausübung der landesherrlichen Obrigkeit im allgemeinen und nicht blos in Bezug auf eine einzelne Gattung von Gütern oder Gerechtsamen damit zu erwirken oder zu sichern, als Landeshuldigungen, allge-

meine Freuden = oder Trauerfeste, die von der Landes-  
herrschaft für sich selbst, oder wegen anderer geistlicher  
oder weltlichen Obrigkeiten (als z. E. des Kaisers,  
des Pabsts, eines Bischofs u. s. w.) angeordnet wer-  
den. Hierher gehören auch Territorial-Verletzungen,  
die von Fremden aus Zufall, oder Irrthum ver-  
anlaßt werden; wo aber ein Factum der Art, von  
dem andern Theil als Folge eines von ihm angespro-  
chenen Rechts gerechtfertigt, mithin dessen Wiederun-  
ternehmung in ähnlichen Fällen damit angekündigt  
werden will: da muß es unter die Rubrik des einzel-  
nen betroffenen Rechts, oder wo es einen ganzen Com-  
plexum solcher Rechte über ein einzelnes Gut betäse,  
je nach Befinden, unter die Rubrik: Ansprüche,  
oder Landeshoheit gelegt werden.

#### H. W. Landeshoheit.

Alle Verhandlungen über die Verhältnisse der Ge-  
rechtsame der Landsassen und Patrimonial-Obrigkei-  
ten, oder der im Lande wohnenden Reichsfreyen Per-  
sonen gegen den Landesherrn, und die Ausübung der  
Landesfürstl. Reservat-Rechte auf sie in weltlichen Sas-  
chen. Diejenigen welche nur ein einzelnes Gut, das  
in einer dem Landesherrn unmittelbar gehörigen Ge-  
markung liegt, zum Vorwurf haben, werden in fort-  
laufenden Actenbüscheln unter dieser Aufschrift  
Landeshoheit gesammelt, der Gegenstand der ein-  
zelnen Actenstücke mag so verschieden seyn als er will,  
zugleich aber am gehörigen Ort remittirt. (z. E. Ma

Ies was über das Steinhaus zu Oberweyer verhandelt wird.) Sobald die Rechte der Landsassen einen ganzen Ort umfassen, (wie z. E. den landsäßigen Ort Wärm) oder einen ganzen Gerichtsstab, (wie z. E. den Lichtenthaler Abtstabs): so sind zwar alle Verhandlungen, welche diesen Ort betreffen, Landeshoheits-Sachen, aber eben deswegen, weil sie dafür durch die bloßen Orts-Nubriken genugsam charakterisirt sind, erhalten die einzelnen Actenbüschel, welche diesen Ort berühren, diese physiographische Bezeichnung nicht besonders, sondern werden nur unter die allgemein derartigen Verhandlungen anpassende Real-Unterrubrik solchen Orts gelegt. (Z. E. die Landesherrliche Bestätigung eines Hausverkaufs, die im ersten Falle, wo sie z. E. das Steinhaus zu Oberweyer beträfe, unter Landeshoheits-Sachen mit andern zusammen in einen Faszikel registrirt würde, kommt im letztern Falle unter ihre angemessene Real-Nubrik Gütersache als ein eigener Actenbüschel des besagten Orts.).

#### H. W. Landschafts-sache.

Die Handlungen mit dem Lande oder mit einem separaten Theile desselben, der in Bezug auf die Landesverwaltung ein eigenes Ganzes ausmacht, nicht weniger jene mit einzelnen Gemeinden, so weit diese mit Recht oder mit Unrecht über das Interesse eines ganzen Landestheils als Vertreter sich dem Regenten gegen-

genüber stellen wollen, (z. E. die Stadt Baden in dem Syndikats- und Religions-Prozesse.)

#### U. W. Landbau.

Die obrigkeitliche Influenz in die Cultur der zahlmen Productionen, durch Acker- Wein- und Wiesenbau, nebst den daraus abquellenden Anordnungen und Anstalten, als z. E. in Vertilgung des Ungeziefers, Veränderung gebauter Güter von einer Culturart zur andern (z. E. der Acker in Wiesen, in Weinberge oder umgekehrt), Beförderung oder Einschränkung dieser und jener Gattung von Erzeugnissen, Behandlung ihres Anbaues, Anlegung von Wässerungsanstalten u. d. gl.

#### H. W. Lehendienste.

Alles was wegen Aufforderung und Erscheinung der diesseitigen Vasallen zu ihren Lehendiensten verhandelt wird.

#### H. W. Lehenfall.

Jede Verhandlung über die Eröffnung eines hiesigen Activlehens, seye es nun zu einer vasallitischen Erbfolge (wenn etwa darüber Streit entsteht, oder Verträge geschlossen worden, wenn mithin außer dem Belehnungsgesuch andere Verhandlungen darüber vorkommen), oder zu einem Lehenherrlichen Heimfall (durch Aussterben der Vasallen-Familien oder durch Verwürfung.)

---

 H. W. Lehenherrlichkeit.

Was auf die Constitution des Lehens durch Erspectanzen, Investituren, oder Erneuerung derselben, sodann auf ihre Zugehörden, ingleichem auf die Conservation des Lehens durch Consense, Lehen=Untersuchungen, Lehen=Sequester, Lehensschutz u. Bezug hat.

## H. W. Lehenordnung.

Allgemeine oder besondere Vorschriften, untersuchte und festgesetzte Prinzipien oder Gewohnheiten über die Verhältnisse der Vasallen zu der Lehenherrschaft, über die Lehen= und Mannengerichte, über die Lehenwaren, Lehentaren= und Gebühren, Solennien der Empfängniß u. d. gl., ingleichem Verhandlungen über deßfallige Strittigkeiten, kurz alles was die Lehensverfassung überhaupt rechtlich bestimmt. Alles dies bey dieser und den drey vorhergehenden Rubriken nur in Bezug auf Kammer= und Ritterlehen, nicht auf Bauernlehen (siehe Erblehen) und nur auf solche, wo Baden der Lehenherr ist, d. i. auf Activlehen.

## H. W. Lehenpflicht.

Dieses Rubrum ist den Passivlehen des fürstlichen Hauses und seiner ausgegangenen Linien oder Landesvorfahren gewidmet, nur mit Ausnahme der Reichslehen, welche ihr eigenes Rubrum Reichslehenpflicht haben, Hierher kommt alles, was vis à

vis der Lehenherrschaft, es sey über Lehenempfangniß, Lehenfolge, Lehendienste oder sonsten verhandelt wird.

#### U. W. Leibeigenschaft.

Die einzelnen Ausübungsacten der Leibesherrlichen Rechte, als Erhebung von Leibschilling, Ertheilung der Consense zu Veränderungen und Veräußerungen, Manumissionen, Ansätze oder Nachlässe der defalligen Gebühren u. s. w.

#### H. W. Leibes herrschaft.

Verhandlungen über Umfang oder Conservation der Leibeigenschaftlichen Rechte, ingleichem jene über deren allgemeine Veränderung oder Abschaffung, nicht minder die über die Verhältnisse diesseitiger Leibeigenen zu fremden Territorial-Herren, oder fremder Leibeigenen zu diesseitiger Territorial-Herrschaft. Nie muß hierher kommen, was bloß die Ausübung der Leibeigenschafts-Rechte ohne Rücksicht auf andere Rechtsverhältnisse betrifft; sondern dieses gehört unter die vorige Rubrik.

#### M. W. Marchen.

Die Berichtigung und Erhaltung der Privat-Güter-Gränzen: niemals müssen Verhandlungen über Bann- oder Landgränzen, die oben bey letzterem Wort ihren Platz finden, hierher kommen.



## M. W. Marktrecht.

Privilegien über Anordnung von Jahr- oder Wochenmärkten, deren Verhältnisse zu andern, die Anordnungen über deren Einrichtung oder Abhaltung, kurz alles was sie direct = nicht etwa nur folgeweise = betrifft, (also z. E. nicht Markt = Diebstähle, die unter dem Generalfache der Verbrechen bleiben, nicht Erlaubnißscheine an Einzelne zu dieser oder jener Befugniß auf dem Markte, welches unter Gewerbe oder Handel bleibt.)

## Medicinal = Anstalten.

Alles was zu Förderung und Erhaltung der Gesundheit unter Menschen und Vieh von Obrigkeitswegen angeordnet wird, oder mit solchen Anordnungen in Verbindung stehet, nach folgenden Unterabtheilungen:

## M. W. — — (Apotheker).

Die geordneten Apotheken, deren Privilegien, Visitationen und sonstige Ereignisse, Aufnahme der Apotheker und ihrer Provisoren und Lehrlinge, die Concessionen zu Hand = Apotheken für Aerzte oder Wundärzte, die Befugung wegen der wandelnden Arznei = Verkäufer, Tyroler, Thieriakrämer u. s. w.

## U. W. — — (Bäder.)

Die Anlage, Unterhaltung und Beobachtung der Gesundbrunnen, Bäder, Badhäuser und Badstuben.

## U. W. — — (Geburtshülfe.)

Der Unterricht, die Prüfung, Anstellung, Visitation und Leitung der Hebammen, Geburtshelfer und Hebammenmeister.

## U. W. — — (Heilkunde.)

Das gleiche in Beziehung auf berechnigte Aerzte, Wundärzte, Barbierer, Bader und was die Abhaltung aller Unberechtigten und Pfüfcher betrifft.

## U. W. — — (Krankheiten.)

Alle Anstalten zu Abhaltung, Minderung und Curirung der unter Menschen einreiffenden Krankheiten.

## U. W. — — (Polizeylche.)

Was, ohne bestimmt eines der genannten Special-Objecte zu betreffen, Wegschaffung dessen was der Gesundheit nachtheilig ist, und Förderung der Einrichtungen, die ihr vorträglich sind, zum Zwecke hat.

## U. W. — — (Seuchen.)

Alle Anstalten zu Abhaltung, Minderung und Wegschaffung der unter dem Vieh einreiffenden Krankheiten. — Hierher gehören also z. B. auch die Anstalten gegen die Hundswuth.

## M. W. — — (Societätsachen.)

Die ehemals sogenannten chirurgischen und Barber-Zunftfachen, die Anschaffung von Apparaten und

Instrumenten, als gesellschaftliche Vereine und ähnliche Angelegenheiten der vorhin genannten Medicinal-  
Personen.

#### U. W. — — (Zollsucht.)

Die Präservirung derer, die etwa durch tollen  
Hundsbiß u. d. gl. in Gefahr sind; ingleichen die  
Cur, Verwahrung und Versorgung aller Toll- und  
Wahnsinnigen.

#### U. W. Militärsache.

Die inländische Kriegsverfassung in Kriegs- und  
Friedenszeiten, es sey in tactischer, politischer oder  
ökonomischer Beziehung nach allen ihren Zweigen und  
Zugehörden, mithin gehören auch diesseitige Werbun-  
gen im In- und Auslande anhero. Nichts muß aber  
hierher kommen, was Auswärtige wegen Kriegs in  
oder durch das Land kommende Truppen, oder über-  
haupt was Verhältnisse fremder Kriegsvölker, (als z.  
E. deren Werbungen im Lande) betrifft.

#### M. W. Mühlen.

Derer Errichtung, zweckmäßige Anlage, Gerech-  
tame in Absicht auf Bann- oder Beholzigungs-  
Rechte, Eigenthums- Uebergang, oder sonstige Verände-  
rung aus einer Hand in die Andere, kurz was die  
Mühlen selbst, und nicht bloß Stand und Handlun-  
gen der das Gewerbe treibenden Mühlbesitzer betrifft;  
indem letzteres, unter Gewerben, Verbrechen  
oder Zunft seinen Platz findet.

## U. W. Münzen.

Nicht allein die Ausübung des herrschaftlichen Münzregals durch alle Fächer; sondern auch die jeweilige Bestimmung und Wandlung des Geldwerths, Verrufung oder Abschätzung der Münz-Sorten u. d. gl. Bloße Auswechslungen von schlechten Geld-Sorten, die sich bey einer öffentlichen Casse sammeln, oder sonstige Verfügungen über öffentliche Gelder kommen nicht hierher; bey Gefällen ist ihr Platz.

## U. W. Notifikationen.

Die anhero gekommenen Benachrichtigungen von Geburts- Vermählungs- und Todesfällen auswärtiger Herrschaften, auch Gevatterschafts- Erbittungen die von solchen kommen, deren Beantwortung, und was sonst deßfalls vorgekehrt wird.

## U. W. Oekonomiefache.

Die Aufbewahrung, Behandlung, Anwendung und Verwerthung der Natural-Einkünfte des Landes, und die ganze Bewirthschaftung der im Selbstbaue stehenden landesherrlichen Domainen nach ihrem ganzen Umfange. Hierher kommt meist alles was vorhin unter den künftig wegfallenden Rubris: Frucht- und Saat, Herbst und Ernte, Heu und Stroh, Meyerey und Sennerey, Stuterey und Schäfererey, Speicher und Keller, auch zum Theil: Wein und Brantwein lag, (soweit nemlich letztere Titel nicht Angelegenheiten der Gewerbe oder

der Agrikultur der Unterthanen umfaßten, wo sonst nunmehr die Acten unter Gewerbe und Landbau kommen.)

#### U. W. Ordensherrschaft.

Verhandlungen über die Einrichtung, Austheilung, Rücklieferung und andere Anhänge des Badenschen Hausordens.

#### M. W. Personalien.

Fürstliche Familien = Papiere, die keinen bestimmten Gegenstand des Landes oder des Familien = Interesse haben, und deren einziger Aufhebungs = Zweck deswegen nur der seyn kann, zur Geschichte oder Characteristik fürstlicher Personen zu dienen, (als z. E. Reisen). Hierher kommen auch alle Verhandlungen, die etwa bey ihnen über das vinculum matrimonii erwachsen, welche bey Privatis unter Chesaachen würden haben gelegt werden müssen.

#### U. W. Pfandrecht.

Verhandlungen die eine Pfandschafts = Bestellung, Verwaltung oder Wiedereinlösung betreffen, sie mögen in Liegenschaften oder in Fahrniß bestanden seyn.

#### M. W. Pfandschaft.

Dieses Rubrum wird nur für den Badenschen antichretischen Besitz fremder Orte gebraucht, und von dem Vorigen nach dem bey dem Worte: Kaufhand

Lungen, angegebenen Gesichtspuncte unterschieden, (z. E. jene die Pfandschaft Merxheim betreffenden Verhandlungen.)

#### U. W. Pflegschaften.

Alle Acten, die aus der obrigkeitlichen Direction und Absicht über Elternlose, oder aus andern Ursachen in Pflegschaft stehende Personen entspringen, mithin alle Pfleger — und Beystands = Bestellung, die Tabellen über die Amtsführung der Pfleger, ihr Rechnungs- und Rezeß = Wesen, Causae Cognition über ihre Veräußerungen, Verpachtungen oder andere Contracte, ingleichen aber über solche Verwaltungen entstehende Rechtfertigungen.

#### U. W. Polizey.

Hierher vereignschaften sich alle Anordnungen und Anstalten, die zur Erhaltung und Vermehrung der öffentlichen oder Privatsicherheit oder der Lebensbequemlichkeit gemacht werden, und nicht einen Gegenstand betreffen, der seine eigene Objectiv = Rubrik hat. Also muß z. B. eine dergleichen Anordnung, welche Gewerbe, Begräbnisse, Heirathen u. s. w. betrifft, unter diese Rubriken, nicht aber hierher, gelegt werden. Hingegen kommt z. E. das was wegen Ertheilung von Pässen etwa verhandelt wird, oder allgemeine Anstalten gegen Diebsbanden, Aufwands = Einschränkung bey Laufen u. d. gl. hierher.

---

 H. W. Postwesen.

Die Verfassung und Ausübung des Reichs- und Land-Postregals, in Anlegung oder Veränderung der fahrenden und reitenden Expeditionen von Briefen und Waren, in Tarirung derselben, in Sicherheitsverfügungen zu ihren Gunsten, und was sonst dahin einschlägt.

## M. W. Präcedenz.

Nichts als das, was die Verhältnisse des fürstl. Hauses gegen andre Fürsten, Grafen und Herren bey öffentlichen oder Privat-Zusammenkünften in Absicht des Vorgangs, und der davon abhängenden Maßnahmen bezeichnet, oder daraus abfließt.

## H. W. Protokolle.

Diese Aufschrift ist den fortlaufenden Verzeichnungen der in jeder Dicafterial-Sitzung verhandelten Geschäfte und genommenen Beschlüsse gewidmet. Sie werden nach der Rangfolge der Dicafterien separirt, und nach dem chronologischen Zusammenhange aufgestellt.

## U. W. Rechnungswesen.

Einmal die Staats-Rechnungen selbst, sodann alle Verhandlungen, welche Form und Pflicht der Verrechnungen im allgemeinen angehen; ingleichem was aus den Manipulationen der herrschaftlichen Verrechner und aus der Staatsabsicht darauf,

mithin durch Stellung und Abhör ihrer Rechnungen, Sturz ihrer Cassen, Liquidation oder Einforderung ihrer Reccessen, Verhandlungen über ihre Gefäll = Einzüge u. d. gl. erwächst. Rechnungssachen der Gemeinden und anderer Körperschaften, kommen nicht hierher, sondern unter das dem Fundo zugemessene Rubrum: auch das, was nicht die Art der Berechnung herrschaftlicher Gefälle, sondern deren Natur oder Administration selbst angeht, gehört nicht hierher, sondern zu der Rubrik des Gefälls, (z. E. zu Zehenten, Gülten) oder seiner Verwaltung, (z. E. zu Gefälle, Oekonomie sache.)

#### M. W. Regalien.

Alles was die Berichtigung oder Verwaltung jener zufälligen Fisci = Einkünfte betrifft, welche nicht (wie z. Bergwerke, Goldwaide), auf Grund und Boden radicirt sind, und deßfalls eine objectivische Rubrik nicht haben. So gehören z. E. Salzhandel, Salpeter = Graben, Saitenspiel und andere ähnliche Concessionen hierher.

#### H. W. Regentschaft.

Die Vormundschafts = Bestellungen über Erb = oder Landesprinzen, welche mit einer Landesverwaltung verbunden sind, also eine vormundschaftliche Regierung begründen, mit allem, was auf ihre Entstehung, Verwaltung und Wiederauflösung Bezug hat.



## M. W. Reichscollegien.

Die Angelegenheiten, welche aus der Verfassung eines Einzelnen der drey Reichscollegien oder deren Geschäfte, es sey bey ihrem ordentlichen Versammeln am Reichstag, oder bey außerordentlichen Kurfürsten = Fürsten = Grafen = Prälaten = oder Städte = Täu gen, erwachsen; die Verhandlungen, Vereine, oder Streitigkeiten darüber.

## U. W. Reichs = Commissionen.

Alles was in Angelegenheiten anderer Stände oder fremder Privatpersonen die Herrn Markgrafen oder deren Rätthe und Diener aus Reichsgesetzlichem, oder Reichsgerichtlichem, oder auch ehemals aus Päpstlichem Auftrag verrichtet haben, (als z. E. Auftrags = Verhandlungen und Entscheidungen in obgedachten fremden Angelegenheiten, jene in Familiensachen gehören nicht hierher — Debit = Commissionen, Zeugenverhöre, Untersuchungen, Vormundschafts = Verwaltungen). Sobald der Gegenstand der Verrichtung den Regenten, oder das Land, oder einzelne Personen des Landes ganz oder zum Theil angeht: so müssen die Acten nicht hierher, sondern nach dem der Materie geeigneten Wort gelegt werden. Die Unterabtheilung jetztes Rubrik geschieht nach der alphabetischen Namens = Ordnung der Lande, welche durch diese Aufträge betroffen wurden.

## M. W. Reichsdeputationen.

Die Verhandlungen jeder ordentlichen oder außersordentlichen Reichsdeputation nebst den darüber einkommenden Berichten und darauf ergehenden Entschliessungen, nach ihrer chronologischen Ordnung, ohne Separation der verschiedenartigen dabey verhandelt werdenden Materien. Hierher gehören mithin auch die Kammergerichts-Visitations-Acten. Ein Jeder muß die Stelle der Separation der Materien vertreten.

## M. W. Reichsgerichte.

Die Verhandlungen der Reichs-Ober- oder Landgerichte, in Absicht ihrer Verfassung (als gemeine Bescheide u. d. gl.) und was sonst über deren Verfassung, Sustentation, Ersetzung und Verfahrens-Normen, auch der Concurrency des k. k. Hauses zu einem oder anderem, außerhalb Reichstags-Acten oder Reichs-Deputations-Acten verhandelt wird. Niemals müssen Prozesse, die vor solchen geführt werden, als denen das Streit-Object ihre Stelle anweist, noch Streitigkeiten mit solchen über Exemption und privilegirte Gerichtsverhältnisse, die bey Gerichtspflichtigkeit ihren Platz haben, hierher kommen.

## U. W. Reichs-Kreise.

Alle Verhandlungen der Kreisversammlungen nebst der Badenschen Mitwirkung dabey: so, daß Berichte, Protokolle und Beschlüsse in einer Actenreihe, dann

aber die Dictaten wieder in einer Andern fortlaufen, und diese Reihe nach chronologischer Ordnung gebildet wird, und dabey jeder Reichskreis zu dem man in Verhältniß steht, und von welchem daher sich Acten sammeln, sein eigenes Fach durch den Beysatz, (Schwäbischer, oberrheinischer) erhält, alle aber mit einem Index versehen werden.

#### M. W. Reichslehenspflicht.

Alles was mit dem kaiserlichen Hof oder dem Reichshofrath über Lehenempfangniß, Lehenfolge, Lehendienste, oder andere Lehens-Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses und seiner Vorfahren verhandelt worden ist.

#### M. W. Reichsoberhaupt.

Alles was über die Wahl, Thronbesteigung, Complimentirung eines römischen Kaisers oder Königs, und sonstige persönliche Verhältnisse zu solchem gesammelt wird, auch die Notificationen von seinem Absterben. Die Vollziehung der auf Letzteres erfolgenden Anordnung der Trauer-Anstalten im Lande mittelst Trauerläutens ic. gehören nicht hierher, sondern unter die Rubrik: Landes-Herrlichkeit.

#### H. W. Reichsritterschaft.

Alles was den Verein des Reichsadels unter sich, dessen Privilegien, Ritterversammlungen, sodann die dicsseitige Mitwirkung oder Widersprüche in solchem

Betreff angeht. Einzelne Streitigkeiten mit derselben über ihre Vorrechte, wenn sie eine bestimmte Liegenschaft im Lande betreffen, gehören nicht hieher, sondern unter die Anbrük, welche daraus resultirt. Ebenso wenig diejenigen, welche ohne dergleichen Bezug auf Liegenschaften aus persönlichen Verhältnissen entspringen (als z. E. über die Obfignation einer adelichen Mobiliar Verlassenschaft), als welche unter Landes-Hoheit ihren Platz zu suchen hätten.

#### U. W. Reichstag.

Alle Verhandlungen einer Reichsversammlung sammt den Schriften über die diesseitige Mitwirkung dabey in fortlaufender chronologischer Ordnung ohne Separation nach Materien gesammelt, und mit einem Index versehen.

#### M. W. Reichsvikariate.

Alles was außer den Reichstags-Acten über Antritt, Einrichtung und Dauer einer Zwischen-Regierung des Reichs, durch die Reichsverweser sich an Verhandlungen darstellt.

#### H. W. Religion.

Verhandlungen über die Entstehung, kirchliche Ausbildung, und Verhältnisse einer christlichen Confession zu andern christlichen Confessionen und zum Staate, ingleichem deren Aufrechthaltung. Niemals gehören blos innere Angelegenheiten einer Kirche hieher.

her, die unter Kirchensachen und einigen andern verwandten Rubriken ihren Platz haben. Somit sind hieher zu legen: die Acten über Religionsbündnisse, Reformation eines Landes von einer Confession zur andern, Bestimmung der Kirchenrechte einer von der Religion eines Orts abweichenden Kirchengesellschaft, Bestimmung der Duldung einzelner, von der Orts-Religion abweichenden Personen (wohin auch die allgemeine Anordnung über die Dispense wegen Heirathen verschiedener Religionsverwandten, und den dabey zu nehmenden Vorsichten zu rechnen sind, nicht aber die Verfügungen über einzelne Dispensationsfälle, welche zu Heirathsachen gehören), kirchliche Kalenderfrüchtigkeiten u. d. gl. (Dabey ist es einerley, ob von einer der im Heil. Röm. Reiche gesetzlich aufgenommenen Religions-Parthieen oder von einzelnen Secten (als Wiedertäufern = Mennonisten u. s. w.) in Absicht auf jene kirchliche Schuldigkeiten oder Exemptionen die Frage sey. — Dieses Fach fordert vorzüglich oft Remissionen, (z. E. unter Heirathsachen, Kalender u. s. w.)

#### H. W. Religionseigenschaft.

Dieses Fach ist den Verhandlungen über die Religion des Regenten oder der fürstl. Familien-Glieder, über deren Veränderungen, und über die darauf Beziehung habenden Maßnahmen gewidmet.

H.

### M. W. Renovationen.

Alle Vereine und Beschreibungen von Steuern, Gütern, Gülten, Zehnten und dergleichen. Sodann die über deren Verfertigungs = Art er gehende Vorschriften, und die bey deren Verfertigung erwachsende Acten, oder über deren Richtigkeit entstehende Strittigkeiten, mithin auch alle Lager = Zins = Flur = Meß = Bücher.

### U. W. Requisitionen.

Alles Begehren von auswärtigen Stellen an die diesseitige etwas zu ihren Gunsten in Dingen zu thun, worüber das Object mit diesseitiger Landesverwaltung in keiner Verbindung steht, und daher hier keine nach Objectiv = Anbrifen zu legende Acten erwachsen. (Z. E. Zeugen = Verhöre, Unterthanenstellung in auswärtigen Prozeß = Angelegenheiten.)

### U. W. Ritterorden.

Hierher muß nichts kommen, was den Hausorden betrifft, sondern nur das, was wegen denen das fürsil. Personen ertheilten fremden Orden verhandelt wird.

### U. W. Schatzungseinnahme.

Alles was von den nachbenannten Intraden die Erhebung, Verwaltung, Nachlässe, kurz die ganze wirtschaftliche Behandlung und Verwendung nachweist.

### H. W. Schatzungsrecht.

Die Verhandlungen über Berechtigung, Maßstab und Bestimmung der Steuern, welche als unmittelbare Ausflüsse der landesherrlichen Steuerbefugniß jedesmal nach Bedürfniß besonders ausgeschrieben werden: im Gegensatz von ständigen oder zufälligen Obrigkeitlichen oder Privat = Inraden der Landesherrschaft, die unter Geldgefälle oder Gülten gehören, und von Fisci Einkünften, die, wenn sie nicht eine Special = Rubrik haben, unter Regalien zu suchen sind, mithin kommen hierher Kammerzinsler, Abmehmonate, Kreissteuern, Kriegskosten, Landeskosten, Landbedürfniß = Gelder, ordinäre Schatzungs = Umlagen u. d. gl.

### U. W. Schenkung.

Jede Verhandlung oder Strittigkeit wegen Donationen unter den bey Kauffache vermeldeten Einschränkungen.

### M. W. Schulden (herrschaftliche).

Alle Activa und Passiva des Landesfürsten, der fürstlichen Familie, des Landes im Ganzen und einzelner Landestheile, nach den zwey Unterabtheilungen Einnehmende = Bezahrende. — Was einzelnen Gemeinden, Kirchen oder Stiftungen gehört, muß gar nicht hierher kommen, sondern unter das Rubrum dieser Körperschaften.

### U. W. Schulden (gemeine).

Alle Verhandlungen über Personal-Verbindlichkeiten der Privatpersonen, die nicht auf ein bestimmtes Object, das sein eigenes Rubrum hat, relativ sind, nebst allen Strittigkeiten, Urtheilen und Vergleichs darüber.

### U. W. Schulaufsicht.

Alle Verhandlungen über Ein- und Austritt der Kinder bey den Schulen, Visitationen der Schulen, Schulprüfungen, Schulconvente und andere Anstalten zur Uebersicht des Trivial- oder deutschen Schulwesens. — Hierher kommen auch die Catechumenen=Berichte im Evangelischen Lande, welche die Schulentlassung bestimmen.

### M. W. Schuldienste.

Die Bestellung und Erledigung, Competenz und zufälligen Einkünfte der Schullehrer.

### M. W. Schulgebäude.

Errichtung, Reparation und Rechte der Schulhäuser.

### U. W. Schullehrer.

Alle Personalsachen der Schulcandidaten und Schulmeister, ihren Unterricht, Befähigung, Prüfung und Admision, auch vortheilhaftes oder widriges Amtsbetragen betreffend, nach der alphabetischen



Namensordnung derselben: und ist dieses von dem Rubro Schuldienste unterschieden, wie oben Dixer und Dienste.

### M. W. Schulordnung.

Anordnungen und Anstalten über Form und Materie des Unterrichts und Handhabung der Schulpolizey.

### M. W. Stiftungen.

Von allen Cassen, die nicht dem Staate oder der Kirche allein, noch einzelnen Cörperchaften, als Gemeinden, Klöstern, Kirchen, Kirchspielen, Zünften u. d. gl. angehören, aber die zu bestimmten Absichten der Wohlthätigkeit gewidmet sind, auch deßfalls unter der Oberverwaltung des Staats stehen, wenn ihnen nicht eine eigene Rubrik angewiesen ist, kommt hierher dasjenige, was ihre Einrichtung, Bestimmung, Staatsverhältnisse, ihr Capital- und Fahrniß-Eigenthum und ihre Normen in Frage hat; (z. E. Landallmosen, Stipendien-Gymnasien-Pädagogien-Aussteuer-Cassen u. aber nicht Ortsallmosen, Gemeinds-güter u. s. w.)

### M. W. Stiftungsgut.

Alle Verhandlungen über Erwerb, Veräußerung, Verlehnung, oder andere Disposition über ein liegendes schaftliches Eigenthum der vorgedachten Stiftungen.

## U. W. Stiftungs-Verwaltung.

Von allen unter vorigem Rubrum vorkommenden Cassen kommt die Bestellung ihrer Verwalter, die Art ihrer Bewirthschaffung, die Verrechnung derselben hierher.

## M. W. Straßen.

Die Anlegung, Unterhaltung, Visitation und Reparation der Haupt- oder Nebenstraßen, Dorfwege, auch Brücken.

## U. W. Studien.

Alles was die Einrichtung, Lehrvorschriften, Leitung und Aufsicht der höhern oder sogenannten lateinischen Lehranstalten, die Prüfung und Unterstützung der studierenden Jugend durch Stipendien u. d. gl., auch Anordnung und Besetzung der deßfalligen Lehrstellen betrifft. Niemals müssen die *Domestica* oder die Verhandlungen über das *Deconomicum* der zu Lehranstalten gewidmeten Fonds hierher kommen: sondern wenn sie nicht einer eigenen Körperschaft anner sind, mithin auch durch diese ihr Rubrum finden, so gehört das, was deren Fundirung oder Verwaltung betrifft, unter Stiftung, Stiftsverwaltung.

## M. W. Teichbau.

Hierher kommt alles, was die Richtung, Eindämmung, Ausgrabung, und andere hydrotechnische Behandlung der Flüsse und Bäche, die schiffbar oder

flossbar sind, um sie dazu zu aptiren, zu conserviren auch gegen ihre Ergießungen sich zu sichern, verordnet und unternommen wird. Niemals müssen Wasser-Einrichtungen, welche nur Privatbäche und Gräben sammt deren Behandlung ohne Bezug auf einen öffentlichen Gebrauch durch Flößerey u. d. gl. betreffen, sondern einen particularen Gewerbszweck haben, hierher gelegt werden. Für diese sind die Aufschriften: Gewerbe, Landbau, Mühlen diejenigen, unter deren eine sich solche qualificiren müssen.

#### U. W. Testamente.

Publicirte Testamente gehören nicht hierher, sondern unter Erbschaftsachen, sobald die Erbschaft im Lande ist, mithin einen eigenen Acten-Gegenstand bildet; sondern bloß die noch uneröffnete nur deponirte letzte Willens-Verordnung aller Art von Privat-Personen, und dann die Acten, welche da und dort über Befertigung, Niederlegung und Rückgabe oder Abgabe, zur Publikation erwachsen. Nur dann wo die Erbschaftsbehandlung gar kein Gegenstand der Staatsinfluenz wird, (z. E. bey Testamenten von Fremden) und also über die Erbschaft keine Acten erwachsen können, bleibt das eröffnete Testament sammt der Publications-Acte auch unter dieser Rubrik. Die fürstl. Testamente sind bey Familien-Statuten oder Verlassenschaft zu suchen.

## M. W. Titulatur.

Alles was die Einrichtung und Aenderungen an den Titeln, Wappen und Siegeln des fürstl. Hauses betrifft, wird unter dieser Aufschrift gesammelt. Die bloße Stechung und Renovirung von Dienstiegeln gehört nicht hierher, sondern unter Kanzleysache.

## U. W. Todesfall.

Sowohl die ehemals aus der Leibesherrenschaft entsprungene, nunmehr in allen Cameralorten aufgehobene, als die aus Gutspflichten entsprungene noch fortdauernde Schuldigkeit zur Abgabe von Besthauptern in Sterbfällen machen das Object dieses Rubri.

## U. W. Unglücksfälle.

Alle zufällige widrige Ereignisse, die zur obrigkeitlichen Cognition kommen, ohne Anlaß zu besondern allgemeinen Vorsichtsverfügungen zu werden, als in welchem letztem Falle sonst dieses den Gesichtspunct der Rubricirung abgibt, gehören hierher, sammt den etwa wegen besorglich mit einlaufender Verschuldungen sorgehenden Untersuchungen: ingleichem die etwa darüber verwilligten Entschädigungen oder Unterstützungen, falls diese nicht beiläufig durch Nachlaß oder Minderung von Gefällen oder andern Schuldigkeiten geschöpft werden: dann in letztem Fall bleiben sie unter dem ihnen eigenen Rubrum.

## U. W. Verbrechen.

Unter dieser Rubrik kommen alle Verhandlungen der Justiz-Administration gegen schwere oder leichte, criminelle oder nicht criminelle Vergehungen, sie seien Amtshalben oder auf Beschwerden und Denunciationen von Privatpersonen angefangen worden, sobald nur eigene Acten darüber erwachsen, nicht etwa das Vergehen und die Bestrafung ohne eigene Untersuchung bloß incidenter in andern Verhandlungen vorkommt, wie das bey manchen Gattungen von Polizeystrafen der Fall ist, die dann natürlich unabgesondert mit der Hauptverhandlung unter der dieser gewidmeten Rubrik laufen.

## — — — (Hochverrath und Aufruhr.)

Alle gegen das Leben des Regenten oder die Sicherheit der Staatsverfassung gerichtete thätliche Unternehmungen.

## — — — (Todtschlag.)

Alle Unternehmungen gegen Menschen = Leben: sie mögen nun wirklich vollbracht worden seyn, und also eine Erbdttingung zur Folge gehabt haben oder nicht, (als Mord, gemeiner Todtschlag, Vaternord, Muehlmord, Giftmischeren, Kindermord, Kinder = Abtreibung, Kinder = Aussetzung u. s. w.)

## — — — (Friedbruch.)

Alle Angriffe auf körperliche Sicherheit, so lange

sie nicht als eine Unternehmung gegen Menschen = Leben vom Richter behandelt werden, und nicht mit einem Angriff auf das Vermögen des Andern verbunden sind, und deswegen eine eigene Art von Verbrechen ausmachen, (so kommen z. E. hierher Duelle, Provokationen, Schlägereyen und Verwundungs = Sachen.)

— — — (Lasterungen.)

Alle Angriffe auf Ehre und guten Leumuth durch Worte oder Werke, (als Gotteslästerung, Lästerung des Regenten, Pasquillen, gemeine Schelt- und Schmähreden.) — Schlägerey = und Verwundungs = oder sogenannte Real = Injurien = Sachen müssen nie hierher kommen, sondern gehören zu Friedbruch.

— — — (Unnatürliche Unzucht.)

Als Sodomie, Bestialität &c.

— — — (Hohe Unzucht.)

Als Ehebruch, Concubinat, Bigamie, Inzest, Nothzucht, Hurenwirthschaft.

— — — (Gemeine Unzucht.)

Hurerey, verdächtiger Zuwandel, früher Bey Schlaf.

— — — (Raub.)

Alle gewaltsame Unternehmungen wider Kirchen oder Personen, die geschehen, um sie oder ihr Vermögen zu besitzen, (als Kirchenraub, Straßenraub,

Mädchenraub, Menschenraub, wohin auch gewaltsame Verbunge: gehören), Untersuchungen gegen Personen wegen bloß falscher oder unerlaubter Werbung kommen unter Betrug; jene Verhandlungen, welche gar nicht eine Untersuchung und Bestrafung des Werbens, sondern allein die Verhütung oder Abstellung betreffen, gehören gar nicht zu Untersuchungs-Sachen, sondern als eine Polizeiverfügung über Kriegsangelegenheiten unter Kriegssachen.

— — — (Zauner und Vaganten.)

Alle fremde herumvagirende, oder in Rotten stehende Personen, welche, sey es nun bloß wegen dieser unerlaubten Lebensart, oder zugleich wegen wirklich dabey begangener Verbrechen zur Untersuchung kommen, qualificiren ihre Acten hierher.

— — — (Diebstahl.)

Alle Entwendung fremden Eigenthums aus fremder Gewahrsam, die sich nicht unter vorige beyde Rubriken qualificirt.

— — — (Wilderey.)

Alle Jagd = Ausübung unberechtigter Personen und deren Bestrafung.

— — — (Feld = Wald = und Waidfrevel.)

Alle aus Vortheil, Gewinnsucht oder Unachtsamkeit an Feld = und Baumfrüchten, Holz und Waide geschehende Beschädigungen.

— — — (Boshafte Beschädigungen.)

Alle aus Feindschaft und Rachsucht geschehene öffentliche oder privat Beschädigungen (als Mordbrennerey, Nebenabschneiden, Baumabhauen u. s. w.)

— — — (Betrug.)

Verfälschungen aller Art, Stellation, Meineid, Bücher u. s. w.

— — — (Defraudationen.)

Alle Unterschleife, welche von Bannpflichtigen oder Abgabspflichtigen zu ihrem Vortheil und zum Nachtheil des Bannherrn oder Gefällherrn gespielt werden.

— — — (Dienstvergehen.)

Alle Arten von Mißbrauch oder Uebertretung der Amtspflichten (als Receptmachen, Concussion, Prävarication.)

— — — (Böslischer Austritt.)

Der heimliche und verbothswidrige Weggang der Unterthanen aus dem Lande, womit sie sich einer Bürger- oder Unterthanenpflicht entziehen, nebst den darauf folgenden Vermögens-Confiscationen (als Eintritt in fremde Kriegsdienste, unerlaubte Copulationen in der Fremde, u. s. w.)



— — — (Unbenannte Frevel.)

Alles was von Untersuchungs- oder Strafacten sich unter keine der vorigen Rubriken bringen läßt.

#### M. W. Verlassenschaft.

Dieses Rubrum ist den Erbschaften, die von Personen der fürstlichen Familie durch Todesfall zur Vererbung kommen, oder die den Personen der fürstl. Familie von Auswärtigen anfallen, bestimmt, und kommt also alles hierher, was bey Privatpersonen unter dem Titel: Erbschaft kommen würde.

#### H. W. Vermählung.

Alle Verhandlungen über die Heirath der Prinzen oder Prinzessinnen des Fürstl. Hauses, kurz alles was in Bezug auf Privatpersonen unter der Aufschrift Heirath registriert wird.

#### M. W. Vermögensübergabe.

Alle Verhandlungen, wodurch das Universum des Vermögens bey Lebzeiten des Eigenthümers von diesem auf irgend eine Weise, sey es als anticipirter Erbbesitz (wie bey Vermögens-Übergaben im strengen Sinn), oder als Lebenschts Capital, (wie bey Verpfändungen) oder durch Schenkung unter Lebendigen übergeben werden soll.

#### U. W. Vermögenszerfall.

Alle Vorkehrungen, die zu Verhütung, Unters

fuchung, und Berichtigung einer üblen Vermögens-  
Wirthschaft, und Befriedigung der dadurch benachthei-  
ligten Gläubiger vorgekehrt wird, mithin namentlich,  
alle Gantt-Erkenntnisse und Ganttprozesse, Münd-  
todtmachung und Durchgehung der Uebelhäuser-Zabel-  
len, Verwilligung der Moratorien u. s. w.

#### H. W. Verzichte.

Die von den ausheirathenden Badenschen Prinz-  
zessinnen ausgestellte Entsagung zu Gunsten der männ-  
lichen Erben ihres Familien-Fideicommisses, mit al-  
len dahin Bezug habenden Handlungen, so fern deren  
außer den Vermählungsacten besondere vorkämen.

#### U. W. Viehzucht.

Alles, was die Beförderung der Viehzucht im  
Lande betrifft, mithin besonders auch die Acten über das  
anzustellende Bucherwieh, so weit dabey nicht eine aus-  
besondern Titeln abquellende Schuldigkeit, solches für  
eine Gemeinde zu stellen, in Frage ist, denn in diesem  
Fall gehören die Acten unter Gemeinds gut. Nie-  
mals muß das hierher kommen, was die Viehzucht auf  
Domanial-Gütern betrifft, welchem sein Platz unter  
D e c o n o m i e - S a c h e angewiesen ist.

#### M. W. Vormundschaft.

Alle Vorsorge für minderjährige Glieder der Fürstl.  
Familie, so weit sie nicht unter R e g e n t s c h a f t regi-  
strirt werden muß, kommt hierher gerade nach dem

Umfang der in Bezug auf Privatpersonen oben bey dem Wort Pfl eg sch a ft angezeigt ist.

#### M. W. Waidgang.

Alle Verhandlungen, welche die Erlangung, Benutzung, oder Veräußerung eines Waidrechts in Wäldern, Feldern und Auen oder Wiesenthälern für jede Gattung Vieh, ingleichem die davon fallenden Staatsabgaben betreffen, (mithin kommen z. E. Abkaufungen von einer Schäferentrist ebensogut als Vertauschung eines Waid-Districts oder Verlehnung der Ekerdehnen hierher.)

#### M. W. Waisenhaus.

Alles was Angelegenheiten dieser milden Stiftung betrifft; niemals müssen die Acten über die Versorgung armer Kinder durch das Waisenhaus hierher kommen, die bey Armen s a ch e n ihren Ort haben.

#### M. W. Waldung.

Alles was nicht die Bewirthschaftung (vide Forst) — sondern die Beschaffenheit und rechtlichen Schicksale des Grundes und Bodens der herrschaftlichen Commun- und Privat-Holzungen durch Ausstoßung, neuen Anflug, Veräußerung, Verlehnung u. d. gl. angeht.

#### M. W. Waasenmeisterey.

Die Anlegung, Vergebung und Aufsicht über die

Sammlungs-Orte des gefallenen Viehes, und über die zu dessen Wegschaffung angeordneten Personen.

#### H. W. Weggeldsrecht.

Alles was die Anlegung von Weg-Brücken-Pflaster-Chauffee-Uebersarths- und andern Passage-Geländern, die Berechtigung einzelner Stände oder Gemeinheiten zu deren Bezug, die dabey zu beobachtende Ordnung, kurz das Juridicum et Politicum dabey betrifft.

#### U. W. Weggeldeinzug.

Alles was bey den zuvor genannten Passage-Geländern die Verwaltung und das Deconomicum angehet.

#### U. W. Wegzug.

Alle Verhandlungen, welche durch die auswärtige Niederlassung der Unterthanen, es geschehe nun solche auf bestimmte Ausichten einzeln, oder auf gut Glück und in Mehrzahl, (wie z. E. bey Auswanderungen in Colonien) veranlaßt werden.

#### U. W. Wirthschaft.

Alles Gewerbe das durch Behrbergung, oder Darreichung von Getränken, oder Gelegenheit zu erlaubten Spielen getrieben wird, mithin Gasthäuser, Straußwirthschaften, Bierhäuser, Caffeehäuser, Ballhäuser sammt allen davon fallenden Abgaben an Recognitionen, Dmngeld, und deren Bestimmung und Beziehung,

### M. W. Wittwengesellschaften.

Alle Societäten von Dienern, Zünften oder andern sich zusammen verbindenden Personen, welche die Versorgung der Wittwen zum Gegenstand haben, mit allen darauf ihren objectiven Bezug habenden Verhandlungen.

### H. W. Zehentrecht.

Alles was Rechte und Verbindlichkeiten der Zehentherren unter sich, gegen den Staat und die Kirche, oder gegen die Zehentpflichtigen betrifft.

### U. W. Zehentsammlung.

Alles was die Polizey = Verfügungen in Beziehung des Zehentens festsetzet, und was dessen Einziehung, Verpachtung, oder sonstige wirtschaftliche Verhandlung in sich schließt.

### H. W. Zollrecht.

Die Ertheilung, Handhabung und Bestreitung des Zollregals und die Bestimmung seines Tarifs in Bezug auf Land = und Wasser = Zölle. Der Pfundzoll der eine Art Accise ist, gehört nicht unter diese Rubrik.

### U. W. Zollverwaltung.

Alles was die Erhebung und Verrechnung des Land = oder Wasserzolls, und die dessfallige Sicherheits = Vorkehrungen zum Gegenstande hat.

Zunfte

## U. W. Zunftwesen.

Alles was in die Vereinigung gewisser Personen gleichen Gewerbs unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht, ihre dessfallige Societätsrechte und Pflichten einschlägt, mithin Meister=Annahmen, Wanders Dispensationen, Zunft=Ordnungen, Zunft=Streitigkeiten, Vorschriften des Meisterstücks, Zunft=Polizeysachen). Wohingegen die Zunft nicht Object, sondern nur concurrirendes Subject der Verhandlung ist. Z. E. bey dem Gesellen = Verpfleg = Institut, bey Zunft=Wittwen=Gesellschaften, da müssen die Acten nicht hierher, sondern unter die objective Rubrik, also dort unter Armenanstalten, hier unter Wittwen-gesellschaften gebracht werden.

anz  
die  
mit  
BerzZe  
rche,bezie  
nzie  
Berztung  
s in  
bzoll  
abrik.des  
ichers

unft

---

## I n h a l t.

---

### Einleitung. Festsetzung der Gesichtspunkte.

\*

1. Warum Gesichtspunkte nöthig.
2. Worin sie bestehen.
3. Requisiten der Brauchbarkeit.
4. — — der Auffindlichkeit.
5. — — der Aufbewahrlichkeit.
6. — — der Wichtigkeit.

### E r s t e r A b s c h n i t t.

#### Plan des Archivs.

7. Classificirung der Acten.
8. Allgemeine Charakterisirung derselben.
9. Besondere — — — — —
10. Specielle Topographirung.
11. 12. Generelle — — —
13. Physiographirung der Acten.
14. Fasciculirung.
15. Sortirung.
16. Einquartirung.

- J. 17. Archivs; Dienst; oder Bewahrungs; Repertorium.
18. Geschäfts; Repertorium; dessen Theile, als
19. Familien; Repertorium.
20. Staats; Repertorium.
21. Hoheits; Repertorium.
22. Kirchen; Repertorium.
23. Lehens; Repertorium.
24. Schuldregister.
25. Stammguts; Register.
26. Abgabs; Repertorium.
27. Completirung des Archivs.
28. Recrutirung desselben von Neuern.
29. — — — — von Dicasterien.
30. Verhältniß der Registraturen zum Archiv; Plane.

### Zweyter Abschnitt.

#### Ausführung und Erhaltung des Archivsplans.

- J. 31. Uniformirung der Acten.
32. Umquartirung derselben.
33. Regulirung und Repertorisirung.
34. Präparirung der nachwachsenden Acten.
35. Incorporirung der unwichtigen.
36. Casirung der überflüssigen.
37. Incorporirung der wichtigen.
38. Extrahirung, Remittirung und Notabilien; Buch.



- 
- §. 39. Conservirung der Acten.  
 40. Extradirung — —  
 41. Retradirung — —

### Dritter Abschnitt.

#### Amtpflichten der Archivs-Personen.

- §. 42. Amt des Archivars.  
 43. — der Mitbeamten am Archiv.  
 44. — der Archiv-Schreiber.  
 45. — des Archiv-Dieners.  
 46. Vorschriften gegen Feuergefähr.  
 47. Verhalten in Feuernoth.  
 48. Pflicht des Archivs-Commissarii überhaupt.  
 49. — — bey dem Archiv.  
 50. — — bey den Dicasterial-Registraturen.

---

### Anhang.

#### Alphabetische Physiographie des Archivs.

---